

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 352



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

55. Jahrgang
21. Dezember 2012

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1241/2012 des Rates vom 11. Dezember 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1138/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Fettalkohole und ihrer Gemische mit Ursprung in Indien, Indonesien und Malaysia** 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 1242/2012 des Rates vom 18. Dezember 2012 zur Festsetzung der Orientierungspreise und der Produktionspreise der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2013 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000**..... 6
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 1243/2012 des Rates vom 19. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen** 10
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1244/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan** 13
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 1245/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran** 15

Preis: 4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1246/2012 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 zur Eröffnung und Verwaltung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Geflügelfleisch mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern und zur Abweichung von dieser Verordnung im Zeitraum 2012-2013	16
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Häufigkeit von Transaktionsmeldungen an Transaktionsregister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ⁽¹⁾	20
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1248/2012 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format von Anträgen auf Registrierung von Transaktionsregistern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ⁽¹⁾	30
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1249/2012 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister von zentralen Gegenparteien aufzubewahren den Aufzeichnungen ⁽¹⁾	32
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1250/2012 der Kommission vom 20. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus	40
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1251/2012 der Kommission vom 20. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen	42
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1252/2012 der Kommission vom 20. Dezember 2012 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	44

BESCHLÜSSE

2012/808/GASP:

★ Beschluss Atalanta/4/2012 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 18. Dezember 2012 zur Ernennung eines Befehlshabers der EU-Operation für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta)	46
★ Durchführungsbeschluss 2012/809/GASP des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2011/486/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan	47



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1241/2012 DES RATES

vom 11. Dezember 2012

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1138/2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Fettalkohole und ihrer Gemische mit Ursprung in Indien, Indonesien und Malaysia

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission („Kommission“) nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im August 2010 leitete die Kommission im Wege einer am 13. August 2010 veröffentlichten Bekanntmachung („Einleitungsbekanntmachung“) ⁽²⁾ ein Verfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Fettalkohole und ihrer Gemische („FOH“) mit Ursprung in Indien, Indonesien und Malaysia („betroffene Länder“) ein.
- (2) Im Mai 2011 führte die Kommission mit der Verordnung (EU) Nr. 446/2011 ⁽³⁾ („vorläufige Verordnung“) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von FOH mit Ursprung in Indien, Indonesien und Malaysia ein, und im November 2011 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1138/2011 des Rates ⁽⁴⁾ („endgültige Verordnung“) ein endgültiger Antidumpingzoll auf diese Einfuhren eingeführt.
- (3) Am 21. Januar 2012 reichten PT Ecogreen Oleochemicals, ein ausführender Hersteller von FOH in Indonesien, Ecogreen Oleochemicals (Singapore) Pte. Ltd und Ecogreen Oleochemicals GmbH (nachstehend zusammen „Ecogreen“ genannt) eine Klage beim Gericht der Europäischen Union ein (Rechtssache T-28/12), mit der die Nichtigerklärung der endgültigen Verordnung beantragt wurde, soweit sie den für Ecogreen geltenden Antidumpingzoll betraf. Ecogreen forcht die Berichtigung seines

Ausfuhrpreises an, die nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung zum Zwecke des Vergleichs dieses Ausfuhrpreises mit dem Normalwert des Unternehmens vorgenommen worden war.

- (4) Am 16. Februar 2012 verkündete der Gerichtshof sein Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-191/09 P und C-200/09 P Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission gegen Interpipe Nikopolsky Seamless Tubes Plant Niko Tube ZAT (Interpipe Niko Tube ZAT) und Interpipe Nizhnedneprovsky Tube Rolling Plant VAT (Interpipe NTRP VAT). Der Gerichtshof wies die Rechtsmittel und Anschlussrechtsmittel gegen das in der Rechtssache T-249/06 Interpipe Nikopolsky Seamless Tubes Plant Niko Tube ZAT (Interpipe Niko Tube ZAT) und Interpipe Nizhnedneprovsky Tube Rolling Plant VAT (Interpipe NTRP VAT) gegen Rat der Europäischen Union ergangene Gerichtsurteil zurück. Das Gericht hatte Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 954/2006 des Rates ⁽⁵⁾ für nichtig erklärt, soweit er Interpipe NTRP VAT betraf, unter anderem aufgrund eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers bei der Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i, und aus anderen Gründen, soweit er Interpipe Niko Tube ZAT betraf.
- (5) Die tatsächlichen Umstände im Fall von Ecogreen sind, was die Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung betrifft, mit denen von Interpipe NTRP VAT vergleichbar, und zwar vor allem in Bezug auf eine Kombination der folgenden Faktoren: Menge der Direktverkäufe an Drittländer von weniger als 8 % (1-5 %) aller Ausfuhrverkäufe, Händler und ausführender

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ ABl. C 219 vom 13.8.2010, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 122 vom 11.5.2011, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 11.11.2011, S. 1.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 954/2006 des Rates vom 27. Juni 2006 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Kroatien, Rumänien, Russland und der Ukraine, zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/97 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 348/2000 des Rates, zur Einstellung der Interimsüberprüfung und der Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkräftretens der Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung unter anderem in Russland und Rumänien und zur Einstellung der Interimsüberprüfungen der Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung unter anderem in Russland und Rumänien und in Kroatien und der Ukraine (AbI. L 175 vom 29.6.2006, S. 4).

Hersteller befinden sich in gemeinsamem Eigentum bzw. unterliegen der gemeinsamen Kontrolle, Art der Funktionen des Händlers und des ausführenden Herstellers; daher wird es für angezeigt gehalten, die Dumpingspanne von Ecogreen ohne Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i neu zu berechnen und die endgültige Verordnung entsprechend zu ändern.

A. NEUBEWERTUNG DER FESTSTELLUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DES URTEILS DES GERICHTS

- (6) Nach Herausrechnung der Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i beträgt die Dumpingspanne für Ecogreen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, weniger als 2 % und liegt damit unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 der Grundverordnung. Daher sollte die Untersuchung in Bezug auf Ecogreen ohne Einführung von Maßnahmen eingestellt werden.
- (7) Die Dumpingspanne für alle Unternehmen in Indonesien (mit Ausnahme des anderen ausführenden Herstellers mit individueller Dumpingspanne), der die Spanne des mitarbeitenden ausführenden Herstellers in Indonesien mit der höchsten Dumpingspanne zugrunde lag, sollte unter Berücksichtigung der für Ecogreen neu berechneten Dumpingspanne angepasst werden.

B. UNTERRICHTUNGEN

- (8) Die betroffenen interessierten Parteien wurden über den Vorschlag zur Anpassung der Antidumpingzollsätze informiert, und zwar mit zwei Unterrichtungsschreiben, die am 13. Juni 2012 bzw. am 25. September 2012 versandt wurden. Gemäß der Grundverordnung wurde allen Parteien eine Frist eingeräumt, innerhalb deren sie nach jeder Unterrichtung Stellung nehmen konnten.
- (9) Stellungnahmen zu dem am 13. Juni 2012 versandten Unterrichtungsschreiben gingen von P.T. Musim Mas (PTMM), dem zweiten ausführenden Hersteller in Indonesien ein, ferner von einem Hersteller in der Union und von einem ausführenden Hersteller in Malaysia. PTMM ersuchte zudem um eine Anhörung durch die Kommissionsdienststellen und wurde gehört.
- (10) Das Unternehmen PTMM, für das ebenfalls eine Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i vorgenommen worden war, brachte vor, aufgrund des Gerichtsurteils in den verbundenen Rechtssachen C-191/09 P und C-200/09 P sollte seine Dumpingspanne neu berechnet werden, und zwar ähnlich wie im Falle Ecogreen ohne Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i, denn sobald festgestellt worden sei, dass der ausführende Hersteller und der Händler eine wirtschaftliche Einheit bildeten, seien Berichtigungen nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i nicht mehr möglich. Das Unternehmen vertrat des Weiteren die Auffassung, die Beweislast für die Notwendigkeit einer Berichtigung liege bei den Organen; im Falle von PTMM hätten diese den Beweis jedoch nicht erbracht. Außerdem seien seine Umstände mit denen von Ecogreen identisch, jegliche unterschiedliche Behandlung würde daher eine Diskriminierung darstellen.

- (11) Zu der Stellungnahme von PTMM ist anzumerken, dass sich aus dem Gerichtsurteil in den verbundenen Rechtssachen C 191/09 P und C 200/09 P nicht ergibt, dass keine Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung vorgenommen werden kann, sobald das Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit festgestellt worden ist. Die Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i wird im Falle von PTMM für gerechtfertigt erachtet, wie in der endgültigen Verordnung, im Schriftverkehr mit dem Unternehmen und im Folgenden erläutert.
- (12) Die Umstände der beiden ausführenden Hersteller in Indonesien unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht, insbesondere in der Kombination der folgenden Punkte: Umfang der direkten Ausfuhrverkäufe des Herstellers, Bedeutung der Tätigkeiten und Funktionen des Händlers im Zusammenhang mit den von unabhängigen Unternehmen bezogenen Waren, Bestehen eines Vertrags zwischen dem Händler und dem Hersteller, aufgrund dessen dem Händler eine Provision für die Ausfuhrverkäufe zusteht. In Anbetracht unterschiedlichen Umstände der beiden Unternehmen ist der Vorwurf der Diskriminierung zurückzuweisen.
- (13) Es sei darauf hingewiesen, dass PTMM ebenfalls eine Klage beim Gericht der Europäischen Union einreichte (Rechtssache T-26/12), mit der es die Nichtigerklärung der endgültigen Verordnung beantragte, soweit sie den für PTMM geltenden Antidumpingzoll betraf.
- (14) Ein ausführender Hersteller in Malaysia brachte vor, die Neuberechnung der Spanne für Ecogreen ohne Vornahme einer Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i werde durch das Urteil in den verbundenen Rechtssachen C 191/09 P und C 200/09 P oder die darin enthaltenen Tatsachen nicht gestützt. Er wies darauf hin, dass das Gericht in der Rechtssache T-249/06 einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Anwendung des Artikels 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung festgestellt habe, soweit der Rat den Ausfuhrpreis berichtigt habe, der von Sepco im Rahmen von Geschäften mit von Interpipe NTRP VAT hergestellten Rohren angewandt worden sei, jedoch nicht, soweit die Berichtigung die von Interpipe Niko Tube ZAT hergestellten Rohre betroffen habe. Mithin könnten die tatsächlichen Umstände von Ecogreen nicht gleichzeitig mit denen von Interpipe NTRP VAT und denen von Interpipe Niko Tube ZAT vergleichbar sein, denn die Lage dieser beiden Unternehmen sei unterschiedlich.
- (15) Diesem Einwand wird stattgegeben. Tatsächlich ist die Lage von Ecogreen vergleichbar mit der von Interpipe NTRP VAT. Aus dieser Feststellung ergibt sich die Notwendigkeit, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Dumpingspanne für Ecogreen ohne Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i neu zu berechnen.

- (16) Der ausführende Hersteller in Malaysia argumentierte des Weiteren, die in der endgültigen Verordnung beschriebene Lage von Ecogreen sei nicht einmal mit der von Interpipe NTRP VAT vergleichbar. Nach einer erneuten Bewertung der genauen tatsächlichen Umstände von Ecogreen wird indessen der Schluss gezogen, dass diese hinreichend vergleichbar sind mit denen von Interpipe NTRP VAT, denn eine Kontrolle von der Art, wie das Gericht sie im Falle von Interpipe NTRP VAT feststellte, als es prüfte, ob das die Verkaufstätigkeiten durchführende Unternehmen vom ausführenden Hersteller kontrolliert wird oder ob eine gemeinsame Kontrolle vorliegt, stellte es auch für Ecogreen fest; zusammen mit mehreren anderen Faktoren (siehe Erwägungsgrund 4) führt dies zu der Schlussfolgerung, dass die nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung vorgenommene Berichtigung nicht hätte erfolgen dürfen.
- (17) Derselbe ausführende Hersteller in Malaysia brachte zu seinem Einwand hinsichtlich der Ähnlichkeiten zwischen der Lage von Ecogreen und der Sachlage in der Rechtsache T-249/06 ersatzweise vor, das am 13. Juni 2012 versandte Unterrichtungsschreiben sei unzureichend; eine zusätzliche Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Neuberechnung für Ecogreen für berechtigt gehalten werde, sei angezeigt. Ein Hersteller in der Union bemerkte des Weiteren, alle beide in Erwägungsgrund 8 genannten Unterrichtungsschreiben seien unzureichend, und gab an, er habe seine Verteidigungsrechte nicht wahrnehmen können.
- (18) In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass bestimmte Angaben zu einzelnen Unternehmen, die naturgemäß vertraulich sind, Dritten gegenüber nicht offengelegt werden können. Über die Art der tatsächlichen Umstände von Ecogreen, die mit denen von Interpipe NTRP VAT vergleichbar sind (siehe Erwägungsgrund 5), wurden die interessierten Parteien jedoch am 13. Juni 2012 und am 25. September 2012 unterrichtet; zudem wurde ihnen nach Maßgabe der Grundverordnung eine Frist eingeräumt, innerhalb deren sie Stellung nehmen konnten.
- (19) In ihren Antworten auf das am 25. September versandte zweite Unterrichtungsschreiben wiederholten die Parteien im Wesentlichen ihre nach dem ersten Unterrichtungsschreiben vom 13. Juni geäußerten Vorbringen.
- (20) PTMM führte seine Stellungnahme weiter aus, die sich auf seinen Haupteinwand stützte, das Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit (Single Economic Entity) zwischen PTMM und seinem Händler schließe eine Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung aus; zudem würden die Organe den Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit, wie von den Gerichten ausgelegt, in einen funktionalen Ansatz umdeuten, der eine Analyse der Funktionen des verbundenen Händlers erforderlich mache.
- (21) Hierzu ist anzumerken, dass es sich hier um eine Rechtsfrage handelt, die Gegenstand eines anhängigen Verfahrens ist.
- (22) Ferner behauptete PTMM, die Argumente in Erwägungsgrund 12 seien nicht überzeugend und reichten nicht aus, um zwischen den Umständen von Ecogreen und PTMM zu unterscheiden.
- (23) Dazu ist lediglich festzustellen, dass die unterschiedliche Behandlung von Unternehmen, die nicht in derselben Lage sind, nach ständiger Rechtsprechung keine Diskriminierung darstellt⁽¹⁾. Somit wurde jeder Fall nach Maßgabe der Urteilsfeststellungen in der Rechtssache T-249/09 und den verbundenen Rechtssachen C-191/09 P und C-200/09 P einzeln geprüft.
- (24) Erstes Argument: *Umfang der direkten Ausfuhrverkäufe des Herstellers*. PTMM brachte vor, es besitze keine Marketing- und Vertriebsabteilung; alle direkt von dem Hersteller in Indonesien (und nicht von dem verbundenen Händler) getätigten Verkäufe genügten voll und ganz den gesetzlichen Anforderungen. Die Aufgaben im Bereich Marketing und Betrieb würden von seinem Händler in Singapur wahrgenommen. Aus diesem Grund rechtfertige dieses Argument weder die Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung noch die Unterscheidung zwischen PTMM einerseits und Interpipe NTRP VAT andererseits.
- (25) Nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung ist ein gerechter Vergleich zwischen Ausfuhrpreis und Normalwert auf derselben Handelsstufe und unter gebührender Berücksichtigung von Unterschieden, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen, vorzunehmen. Ist die Vergleichbarkeit der ermittelten Normalwerte und Ausfuhrpreise nicht gegeben, werden auf Antrag jedes Mal gebührende Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorgenommen, die nachweislich die Preise und damit die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen.
- (26) Auf dieser Grundlage wurde es, wie in Erwägungsgrund 38 der vorläufigen Verordnung ausgeführt, in den Ausgangsuntersuchungen als gerechtfertigt erachtet, Berichtigungen zur Berücksichtigung von Unterschieden unter anderem bei Provisionen zwischen den Ausfuhrpreisen und den Inlandsmarktpreisen vorzunehmen, da die Ausfuhrverkäufe in die Europäische Union und die Inlandsverkäufe über unterschiedliche Vertriebskanäle getätigt wurden.
- (27) Die von PTMM vorgebrachten Argumente widerlegen nicht das erste Argument, dass nämlich der Umfang der von PTMM getätigten direkten Ausfuhrverkäufe den von Interpipe NTRP VAT übersteigt und dass sich PTMM hierin von Ecogreen unterscheidet. Tatsächlich kann in Anbetracht des Umfangs der direkten Ausfuhrverkäufe nur der Schluss gezogen werden, dass die Ausfuhrverkäufe von PTMM nicht nur von seinem verbundenen Händler in Singapur, sondern auch von Indonesien aus getätigt werden.

⁽¹⁾ Rechtssache C-248/04, Koninklijke Coöperatie Cosun, Slg. 2006, I-10211, Randnr. 72, und Rechtssache C-303/05, Advocaten voor de Wereld, Slg. 2007, I-3633, Randnr. 56. Rechtssache C-372/06 Asda Stores Ltd gegen Commissioners of Her Majesty's Revenue and Customs, Slg. 2007, I-11223, Randnr. 62.

- (28) Zweites Argument: Bedeutung der Tätigkeiten und Funktionen des Händlers im Zusammenhang mit von unabhängigen Unternehmen bezogenen Waren. PTMM bestritt zwar nicht, dass sein verbundener Händler mit einer Reihe unterschiedlicher aus Palmöl gewonnener Waren zu tun habe, brachte jedoch vor, das Argument sei irrig, denn es beziehe sich auf Tätigkeiten, die nicht Gegenstand der Ausgangsuntersuchung gewesen seien.
- (29) Um im Sinne des Gerichtsurteils in der Rechtssache T-249/06 beurteilen zu können, ob ein Händler nicht die Aufgaben einer internen Vertriebsabteilung wahrnimmt, sondern Funktionen, die denen eines auf Provisionsgrundlage tätigen Vertreters ähnlich sind, müssen die Tätigkeiten des Händlers im Lichte der tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten geprüft werden. Es bestehen Ähnlichkeiten hinsichtlich der Funktionen des Händlers, was die betroffene Ware und die anderen gehandelten Waren betrifft. Dies wird dadurch bestätigt, dass, wie in den Erwägungsgründen 30 und 31 ausgeführt, die Beziehungen zwischen PTMM und seinem verbundenen Händler, einschließlich der Funktionen des letztgenannten, für die meisten, wenn nicht gar alle Waren — auch die betroffene Ware — durch einen einzigen Vertrag geregelt werden, in dem nicht zwischen den Waren unterschieden wird. Es ist anzumerken, dass die Gesamttätigkeiten des Händlers in erheblichem Maße auf Lieferungen beruhen, die von unabhängigen Unternehmen stammten. Somit übt der Händler ähnliche Funktionen aus wie ein auf Provisionsgrundlage tätiger Vertreter.
- (30) Drittes Argument: Bestehen eines Vertrags zwischen dem Händler und dem Hersteller, demzufolge dem Händler eine Provision für die Ausfuhrverkäufe zusteht. PTMM gab an, dieser Vertrag sei eine Rahmenvereinbarung, in der die Verrechnungspreise zwischen verbundenen Parteien geregelt würden, damit sie den in Indonesien/Singapur geltenden Steuerrichtlinien und den international anerkannten Leitsätzen für Verrechnungspreise genügen.
- (31) Die Tatsache, dass diese Vereinbarung auch für die Berechnung von Fremdvergleichspreisen nach Maßgabe geltender Steuerrichtlinien herangezogen werden kann, widerspricht nicht der Feststellung, dass der Händler gemäß der Vereinbarung nur für seine internationalen Geschäfte und seine Marketing- und Vertriebstätigkeiten eine Provision in Form eines festen Aufschlags erhielt. Tatsächlich rechtfertigen allein schon die Bezeichnung und die Modalitäten der Vereinbarung die Feststellung, dass der Vertrag die Beziehungen zwischen PTMM und dem Händler regeln sollte und nicht auf die Festsetzung von Verrechnungspreisen oder auf Steuerfragen beschränkt war. Somit liefert der Vertrag einen Anhaltspunkt dafür, dass der Händler ähnliche Funktionen ausübt wie ein auf Provisionsgrundlage tätiger Vertreter.
- (32) Die dargelegte Würdigung der Sachlage zeigt, dass die Organe den nach ständiger Rechtsprechung erforderlichen Beweisstandards⁽¹⁾ entsprochen haben: Sie stützten ihre Feststellungen auf Beweise oder zumindest auf Anhaltspunkte. Was PTMM betrifft, so ist die Berichtigung

der Ausführpreise nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt; der Antidumpingzoll sollte daher in seiner gegenwärtigen Höhe aufrechterhalten werden.

C. SCHLUSSFOLGERUNG

- (33) Aus den dargelegten Gründen sollten die für Ecogreen und alle übrigen Unternehmen in Indonesien (mit Ausnahme von P.T. Musim Mas) geltenden Zollsätze geändert werden. Die geänderten Zollsätze sollten rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1138/2011 gelten, auch für Einfuhren, die in der Zeit vom 12. Mai 2011 bis zum 11. November 2011 den vorläufigen Zöllen unterlagen. Dementsprechend sollten die nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1138/2011 in ihrer ursprünglichen Fassung entrichteten oder buchmäßig erfassten endgültigen Antidumpingzölle wie auch die vorläufigen, nach Artikel 2 der genannten Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung endgültig vereinnahmten Antidumpingzölle erstattet oder erlassen werden, soweit sie den in Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1138/2011 in ihrer durch diese Verordnung geänderten Fassung festgesetzten Zollsatz übersteigen. Die Erstattung oder der Erlass sollte bei den nationalen Zollbehörden nach Maßgabe der anwendbaren Zollvorschriften beantragt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1138/2011 erhält der Eintrag für Indonesien folgende Fassung:

Land	Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll (in EUR/Tonne Nettogewicht)	TARIC-Zusatzcode
„Indonesien	P.T. Ecogreen Oleochemicals Batam, Kabil, Batam	0,00	B111
	P.T. Musim Mas, Tanjung Mulia, Medan, Sumatera Utara	45,63	B112
	Alle übrigen Unternehmen	45,63	B999“

Artikel 2

Die nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1138/2011 in ihrer ursprünglichen Fassung entrichteten oder buchmäßig erfassten endgültigen Zölle und die vorläufigen, nach Artikel 2 der genannten Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung endgültig vereinnahmten Zölle werden erstattet oder erlassen, soweit sie die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung festgesetzten Zölle übersteigen. Die Erstattung oder der Erlass der Zölle ist bei den nationalen Zollbehörden nach Maßgabe der geltenden Zollvorschriften zu beantragen.

⁽¹⁾ T 249/06, Randnrn. 180 und 181.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Sie gilt ab dem 12. November 2011.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2012.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. D. MAVROYIANNIS

VERORDNUNG (EU) Nr. 1242/2012 DES RATES**vom 18. Dezember 2012****zur Festsetzung der Orientierungspreise und der Produktionspreise der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2013 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags sieht vor, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise erlässt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur⁽¹⁾ müssen für jedes Fischwirtschaftsjahr Orientierungspreise und Produktionspreise der Union festgesetzt werden, anhand deren das Preisniveau für Marktinterventionen für bestimmte Fischereierzeugnisse festgelegt wird.
- (3) Es obliegt dem Rat, die Orientierungspreise für jedes Erzeugnis und jede Erzeugnisgruppe, die in den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 aufgeführt sind, sowie die Produktionspreise der Union für die in Anhang III derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse festzusetzen.
- (4) Die Orientierungspreise sollten im Fischwirtschaftsjahr 2013 auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Preisangaben für die betreffenden Erzeugnisse und der in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegten Kriterien je nach Fischart angehoben, beibehalten oder gesenkt werden.

(5) Es empfiehlt sich, den Produktionspreis der Union nur für eines der Erzeugnisse in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festzusetzen und die Produktionspreise der Union für die anderen Erzeugnisse mittels der Anpassungskoeffizienten zu errechnen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 802/2006 der Kommission vom 30. Mai 2006 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für Fische der Gattungen *Thunnus* und *Euthynnus*⁽²⁾ festgelegt wurden.

(6) Aufgrund der in Artikel 18 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich festgelegten Kriterien und gemäß dem in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 festgelegten Verfahren ist es somit angezeigt, den Produktionspreis der Union für das Fischwirtschaftsjahr 2013 festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 sind die Orientierungspreise gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Für das Fischwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 sind die Produktionspreise der Union gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 2012.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. ALETRARIS

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 144 vom 31.5.2006, S. 15.

ANHANG I

Erzeugnisse der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Anhänge	Art	Handelsaufmachung	Orientierungspreis (EUR/Tonne)
I	1. Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	Ganz	289
	2. Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	Ganz	588
	3. Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 157
	4. Katzenhai (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	704
	5. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten)	Ganz	1 230
	6. Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 613
	7. Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	827
	8. Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	975
	9. Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	907
	10. Leng (<i>Molva</i> -Arten)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	1 176
	11. Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	Ganz	336
	12. Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	Ganz	294
	13. Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	Ganz	1 287
	14. Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf vom 1.1.2013 bis 30.4.2013	1 016
		Ganz oder ausgenommen, mit Kopf vom 1.5.2013 bis 31.12.2013	1 404
	15. Seehechte der Art <i>Merluccius merluccius</i>	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	3 235
	16. Flügelbutte (u.a. Scheefschnut) (<i>Lepidohombus</i> -Arten)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	2 389
	17. Scharbe (<i>Limanda limanda</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	795
	18. Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	505
	19. Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	Ganz	2 343
		Ausgenommen, mit Kopf	2 388
	20. Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>)	Ganz	1 826
21. Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	2 893	
	Ohne Kopf	6 015	
22. Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	Nur in Wasser gekocht	2 446	

Anhänge	Art	Handelsaufmachung	Orientierungspreis (EUR/Tonne)
	23. Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>)	Nur in Wasser gekocht	7 005
		Frisch oder gekühlt	1 638
	24. Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	Ganz	1 718
	25. Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	Ganz	5 222
		Nur als Schwanz	4 160
26. Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	Ganz oder ausgenommen, mit Kopf	6 911	
II	1. Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 974
	2. Seehecht (<i>Merluccius</i> -Arten)	Gefroren, ganz, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 270
		Gefroren, in Filets, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 513
	3. Seebrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten)	Gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 461
	4. Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	Gefroren, ganz, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	4 098
	5. Tintenfische der Arten <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> und <i>Sepiola rondeletti</i>	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	2 002
	6. Kraken (<i>Octopus</i> -Arten)	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	2 293
	7. Kalmare (<i>Loligo</i> -Arten)	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 203
	8. Kalmare (<i>Ommastrephes sagittatus</i>)	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	961
	9. <i>Illex argentinus</i>	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	886
10. Garnelen der Familie <i>Penaeidae</i> — Garnelen der Art <i>Parapenaeus longirostris</i> — andere Arten der Familie <i>Penaeidae</i>	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	4 070	
	Gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	7 813	

ANHANG II

Erzeugnisse des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 104/2000

Art	Gewicht	Handelsaufmachung	Produktionspreis der Union (EUR/Tonne)
Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	Ganz	1 248
		Ausgenommen, ohne Kiemen	
		Andere	
	mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	Ganz	
		Ausgenommen, ohne Kiemen	
		Andere	
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	Ganz	
		Ausgenommen, ohne Kiemen	
		Andere	
	mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	Ganz	
		Ausgenommen, ohne Kiemen	
		Andere	
Echter Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>)		Ganz	
		Ausgenommen, ohne Kiemen	
		Andere	
Roter Thun (<i>Thunnus thynnus</i>)		Ganz	
		Ausgenommen, ohne Kiemen	
		Andere	
Andere Arten der Gattungen <i>Thunnus</i> und <i>Euthynnus</i>		Ganz	
		Ausgenommen, ohne Kiemen	
		Andere	

VERORDNUNG (EU) Nr. 1243/2012 DES RATES

vom 19. Dezember 2012

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates⁽¹⁾ legt einen langfristigen Plans für die Kabeljaubestände im Kattegat, in der Nordsee, im Skagerrak und im östlichen Ärmelkanal, in den Gewässern westlich von Schottland, und in der Irischen See sowie für die Fischereien, die diese Bestände befischen, fest (im Folgenden „Kabeljau-Plan“). Der Plan soll die nachhaltige Nutzung dieser Kabeljaubestände auf der Grundlage des höchstmöglichen Dauerertrags gewährleisten. Bei der Verwirklichung dieses Ziels soll zugleich die fischereiliche Sterblichkeit des Kabeljaus bei den entsprechenden Altersklassen auf einem bestimmten Niveau gehalten werden.
- (2) Zur Verwirklichung des Ziels des Kabeljau-Plans enthalten dessen Artikel 7, 8 und 9 sowie Artikel 12 besondere Vorschriften für eine detaillierte Methode für die jährliche Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) einerseits und der Einschränkung des Fischereiaufwandes andererseits.
- (3) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF) hat die Ergebnisse des Kabeljau-Plans wissenschaftlich bewertet und dabei festgestellt, dass es mehrere Probleme bei der Konzipierung und beim Funktionieren des Kabeljau-Plans gibt. Ohne die Ziele des Kabeljau-Plans in Frage zu stellen, ist der STECF zu dem Schluss gelangt, dass diese Ziele innerhalb eines Zeitrahmens, der mit den Schlussfolgerungen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung von Johannesburg (2002) im Einklang stehen würde, wohl nicht erreicht werden, es sei denn, dass die Mängel im Konzept des Kabeljau-Plans, die unter anderem die Anwendung seiner Artikel 9 und 12 betreffen, behoben werden.
- (4) Artikel 9 enthält Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der TACs bei schlechter Datenlage, wenn die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 mangels hinreichend genauer und repräsentativer Daten nicht für die Festsetzung der TACs herangezogen werden können.

Obwohl die jährliche Reduzierung der TACs um 25 % ursprünglich nur unter außergewöhnlichen Umständen zur Anwendung kommen sollte, ist sie von 2009 bis 2012 zur Regel geworden. Seit dem Inkrafttreten des Kabeljau-Plans wurden die TACs für die betreffenden Gebiete daher beträchtlich verringert und weitere automatische Reduzierungen würden faktisch zu einer Schließung der Kabeljaufischerei in den betreffenden Gebieten führen. Die wissenschaftliche Bewertung durch den STECF legt nahe, dass es zur Erreichung der Ziele des Kabeljau-Plans zweckmäßiger wäre, in einigen Fällen mehr Flexibilität zuzulassen und der wissenschaftlichen Beratung von Fall zu Fall Rechnung zu tragen. Im Rahmen dieser Flexibilität sollte daher die Aussetzung der automatischen jährlichen Reduzierung der TAC oder die Festsetzung einer alternativen TAC-Höhe ermöglicht werden, ohne dass die Ziele des Kabeljau-Plans gefährdet werden.

- (5) Artikel 12 enthält Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung des zulässigen Fischereiaufwandes. Da nach Artikel 12 Absatz 4 gilt, dass der Prozentsatz für den zulässigen Fischereiaufwand parallel zu den automatischen jährlichen Reduzierungen der fischereilichen Sterblichkeit (gemäß Artikel 7 und 8) und den automatischen jährlichen Reduzierungen der TAC (gemäß Artikel 9) in gleicher Weise zu reduzieren ist, wurde dieser in den Gebieten, auf die Artikel 9 angewendet wurde, von 2009 bis 2012 ebenfalls um jährlich 25 % reduziert und in den Gebieten, auf die Artikel 8 angewendet wurde, beträchtlich verringert. Daher sind seit Inkrafttreten des Kabeljau-Plans die Zuteilungen von höchstzulässigem Fischereiaufwand für die wichtigsten Geräte des Kabeljaufangs deutlich verringert geworden. Der wissenschaftlichen Beratung zufolge lässt sich nicht nachweisen, dass diese automatischen jährlichen Reduzierungen des zulässigen Fischereiaufwandes zu den erwarteten Reduzierungen der fischereilichen Sterblichkeit geführt haben. In der Praxis haben diese automatischen jährlichen Reduzierungen des Fischereiaufwandes zudem bewirkt, dass für die Fischer weniger oder überhaupt keine Anreize mehr bestehen, die fischereiliche Sterblichkeit durch die in Artikel 13 vorgesehenen sonstigen Maßnahmen zu reduzieren. Die weitere Anwendung der automatischen jährlichen Reduzierungen des Fischereiaufwandes würde daher nicht dazu führen, dass die Ziele des Kabeljau-Plans erreicht werden, sondern würde vielmehr entscheidende sozioökonomische Auswirkungen für diejenigen Flottensegmente mit sich bringen, die dieselben Geräte einsetzen, im Wesentlichen aber andere Arten befischen als Kabeljau. Daher wäre ein flexiblerer Ansatz sinnvoll, der die Aussetzung der automatischen jährlichen Reduzierung des Fischereiaufwandes ermöglichen würde, ohne die Ziele des Kabeljau-Plans zu gefährden.
- (6) Angesichts obiger Ausführungen ist es dringend erforderlich, dass die Artikel 9 und 12 des Kabeljau-Plans umgehend geändert werden, so dass die neuen Bestimmungen zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2013 angewendet werden können.

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.

- (7) Nach Artikel 43 Absatz 2 AEUV legen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die gemeinsame Organisation der Fischereimärkte nach Artikel 40 Absatz 1 sowie die anderen Bestimmungen fest, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik notwendig sind. Nach Artikel 43 Absatz 3 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
- (8) Durch die Änderungen der Artikel 9 und 12 werden detaillierte spezielle Vorschriften zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in Form der zulässigen Gesamtfangmenge und in Form von Beschränkungen des Fischereiaufwands festgelegt. Damit werden die geltenden Vorschriften zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten angepasst, ohne dass dadurch die Ziele des Kabeljau-Plans geändert würden. Es handelt sich dabei also um Maßnahmen zur Festsetzung und Zuweisung der TACs und zur Begrenzung des Fischereiaufwands, die weder als Bestimmungen zur Festlegung der gemeinsamen Organisation der Fischereimärkte noch als andere Bestimmungen, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik notwendig sind, betrachtet werden können.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Sonderverfahren für die Festsetzung der TACs

(1) Reichen die Daten nicht aus, um die TACs gemäß Artikel 7 festzusetzen, so werden die TACs für die Kabeljaubestände im Kattegat, in den Gewässern westlich von Schottland und in der Irischen See in einer in wissenschaftlicher Beratung aufgezeigten Höhe festgesetzt. Liegt die in der wissenschaftlichen Beratung aufgezeigte Höhe der TACs um mehr als 20 % über den TACs des Vorjahres, so werden sie in einer Höhe festgesetzt, die um 20 % über den TACs des Vorjahres liegt, bzw. liegt die in der wissenschaftlichen Beratung aufgezeigte Höhe der TACs um mehr als 20 % unter den TACs des Vorjahres, so werden sie in einer Höhe festgesetzt, die um 20 % unter den TACs des Vorjahres liegt.

(2) Abweichend von Absatz 1, wenn die wissenschaftliche Beratung zeigt, dass es keine gezielte Fischerei geben sollte und dass

- a) die Beifänge weitestgehend eingeschränkt oder auf das niedrigstmögliche Niveau verringert werden sollten, und/oder
- b) der Kabeljaufang auf das niedrigstmögliche Niveau verringert werden sollte,

kann der Rat beschließen, im Folgejahr oder in den Folgejahren die TAC nicht jährlich anzupassen, sofern die festgesetzte TAC sich nur auf Beifänge bezieht.

(3) Reichen die Daten nicht aus, um die TACs gemäß Artikel 8 festzusetzen, so werden die TACs für die Kabeljaubestände in der Nordsee, im Skagerrak und im östlichen Ärmelkanal durch entsprechende Anwendung der vorstehenden Absätze 1 und 2 festgesetzt, es sei denn, Konsultationen mit Norwegen führen zu einer anderen Höhe der TACs.

(4) Geht aus der wissenschaftlichen Beratung hervor, dass die Anwendung der Vorschriften nach Artikel 8 Absätze 1 bis 4 nicht geeignet ist, um die Ziele des Plans zu erreichen, so kann der Rat ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen eine alternative TAC-Höhe festsetzen.“

2. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei aggregierten Aufwandsgruppen, deren Anteil an den nach Absatz 3 Buchstabe d ermittelten kumulierten Fängen 20 % oder mehr beträgt, ist eine jährliche Anpassung vorzunehmen. Der höchstzulässige Fischereiaufwand der betreffenden Gruppen wird wie folgt bestimmt:

- a) Gilt Artikel 7 oder 8, so wird der Ausgangswert um denselben Prozentsatz angepasst, der in diesen Artikeln für die fischereiliche Sterblichkeit festgelegt ist;
- b) gilt Artikel 9, so wird der Fischereiaufwand um denselben Prozentsatz angepasst wie die TACs im Vergleich zum Vorjahr.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 4 kann der Rat beschließen, im Folgejahr oder in den Folgejahren den höchstzulässigen Fischereiaufwand nicht jährlich anzupassen, wenn der Fischereiaufwand in vier aufeinanderfolgenden Jahren reduziert wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2012.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. ALETRARIS

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1244/2012 DES RATES**vom 20. Dezember 2012****zur Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates vom 1. August 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 1. August 2011 die Verordnung (EU) Nr. 753/2011 angenommen.
- (2) Am 20. November 2012 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der gemäß Nummer 30

der Resolution 1988 (2011) des Sicherheitsrats eingesetzt wurde, die Liste der Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, geändert.

- (3) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2012.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. FLOURENTZOU

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 1.

ANHANG

I. Die nachstehenden Einträge werden der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 hinzugefügt.**A. Mit den Taliban verbundene Personen****1. Mohammed Qasim Sadozai Khudai Rahmin (alias Muhammad Qasim)**

Titel: Haji; Geburtsdatum: Zwischen 1975 und 1976; Geburtsort: Dorf Minar, Bezirk Garmser, Provinz Helmand, Afghanistan; Staatsangehörigkeit: afghanisch; nationale Kennziffer: (a) nationaler afghanischer Personalausweis (tazkira) Nr. 57388 ausgestellt im Bezirk Lashkar Gah, Provinz Helmand, Afghanistan (b) Aufenthaltskarte Nr. 665, Ayno Maina, Provinz Kandahar, Afghanistan Anschrift: (a) Wesh, Bezirk Spin Boldak, Provinz Kandahar, Afghanistan (b) Safaar Bazaar, Bezirk Garmser, Provinz Helmand, Afghanistan (c) Room number 33, 5th Floor Sarafi Market, Kandahar City, Provinz Kandahar, Afghanistan. Sonstige Angaben: (a) Eigentümer der Rahat Ltd. Beteiligt an Waffenlieferungen an die Taliban, einschließlich unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV). (b) Der Name seines Vaters lautet Haji Mullah Wali. Sein Vater ist auch unter dem Namen Haji Sadozai bekannt. Der Name seines Großvaters lautet Khudai Rahim. Tag der VN-Bezeichnung: 21.11.2012.

B. Mit den Taliban verbundene Einrichtungen und andere Gruppen und Unternehmen**1. Rahat Ltd. (alias (a) Rahat Trading Company (b) Haji Muhammad Qasim Sarafi (c) New Chagai Trading).**

Anschrift: (a) Branch Office 1: Room number 33, 5th Floor, Sarafi Market, Kandahar City, Provinz Kandahar, Afghanistan (b) Branch Office 2: Shop number 4, Azizi Bank, Haji Muhammad Isa Market, Wesh, Spin Boldak, Provinz Kandahar, Afghanistan (c) Branch Office 3: Safaar Bazaar, Bezirk Garmser, Provinz Helmand, Afghanistan (d) Branch Office 4: Lashkar Gah, Provinz Helmand, Afghanistan (e) Branch Office 5: Bezirk Gereshk, Provinz Helmand, Afghanistan (f) Branch Office 6: Bezirk Zaranj, Provinz Nimroz, Afghanistan (g) Branch Office 7: i) Dr Barno Road, Quetta, Pakistan ii) Haji Mohammed Plaza, Tol Aram Road, near Jamaluddin Afghani Road, Quetta, Pakistan iii) Kandahari Bazaar, Quetta, Pakistan (h) Branch Office 8: Chaman, Provinz Baluchistan, Pakistan (i) Branch Office 9: Chaghi Bazaar, Chaghi, Provinz Baluchistan, Pakistan (j) Branch Office 10: Zahedan, Provinz Zabol, Iran. Sonstige Angaben: Die Rahat Ltd. wurde von der Talibanführung für den Transfer von Finanzmitteln externer Geber und aus dem Drogenhandel genutzt, um die Aktivitäten der Taliban in den Jahren 2011 und 2012 zu finanzieren. (b) Eigentümer: Mohammed Qasim Sadozai Khudai Rahim. (c) Steht auch mit Mohammad Naim Barich Khudaidad in Verbindung. Tag der VN-Bezeichnung: 21.11.2012.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1245/2012 DES RATES**vom 20. Dezember 2012****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2011/235/GASP des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Als Reaktion auf die Verschlechterung der Menschenrechtslage in Iran verhängte der Rat am 12. April 2011 mit der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 ⁽²⁾ im Einklang mit dem Beschluss 2011/235/GASP bestimmte restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen.
- (2) Am 20. Dezember 2012 erließ der Rat den Beschluss 2012/810/GASP ⁽³⁾ zur Änderung des Beschlusses 2011/235/GASP, was den Geltungsbereich der Maßnahmen im Zusammenhang mit zur internen Repression verwendbarer Ausrüstung betrifft.
- (3) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags und daher bedarf es zu ihrer Umsetzung Rechtsvorschriften auf Ebene der Union, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

(4) Die Verordnung (EU) Nr. 359/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Diese Verordnung sollte sofort in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1a der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 können die in Anhang II aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der in Anhang III aufgeführten, zur internen Repression verwendbaren Ausrüstung, sofern diese ausschließlich für den Schutz des Personals der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Iran bestimmt ist, oder die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Vermittlungsdiensten oder von Finanzmitteln oder Finanzhilfe gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c im Zusammenhang mit derartiger Ausrüstung unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2012.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. FLOURENTZOU

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51.⁽²⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 1.⁽³⁾ Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1246/2012 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2012****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 zur Eröffnung und Verwaltung von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für Geflügelfleisch mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern und zur Abweichung von dieser Verordnung im Zeitraum 2012-2013**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 144 Absatz 1 und Artikel 148 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den mit dem Beschluss 2012/792/EU des Rates ⁽²⁾ genehmigten Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Brasilien sowie zwischen der Europäischen Union und Thailand ist die Zuteilung von zusätzlichen Mengen an verarbeitetem Geflügelfleisch an Brasilien, Thailand und sonstige Drittländer vorgesehen. Deshalb empfiehlt es sich, die Verordnung (EG) Nr. 616/2007 der Kommission ⁽³⁾ zu ändern, um den neuen Mengen Rechnung zu tragen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 616/2007 sieht ein besonderes Verwaltungsverfahren für Zollkontingente vor, das auf dem Ursprung der betreffenden Erzeugnisse basiert. Die neuen Kontingente sollten auf dieselbe Weise verwaltet werden.
- (3) Deshalb sollte die Verordnung (EG) Nr. 616/2007 entsprechend geändert werden.
- (4) Die Abkommen mit Brasilien und Thailand treten am 1. März 2013 in Kraft, wogegen die betreffenden Zollkontingente auf jährlicher Basis für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni eröffnet werden. Deshalb ist es angezeigt, Abweichungen von einigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 vorzusehen und diese entsprechend der vorliegenden Verordnung zu ändern. Insbesondere sollte die jährliche Menge für das Kontingentsjahr 2012/13 proportional gekürzt werden. Da es zudem nicht möglich ist, Anträge für die am 1. März 2013 in Kraft tretenden Kontingente im Voraus einzureichen, sollte vom 1. März 2013 bis zum 30. Juni 2013 ein einziger Kontingentszeitraum gelten und eine Abweichung von der normalen Antragsfrist gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 vorgesehen werden. Die Geltungsdauer der Einfuhrlicenzen ist entsprechend zu ändern.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 616/2007**

Die Verordnung (EG) Nr. 616/2007 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erzeugnisse, die unter die mit dem Beschluss 2007/360/EG und dem Beschluss 2012/792/EU des Rates ^(*) genehmigten Abkommen zwischen der Europäischen Union und Brasilien bzw. Thailand fallen, werden die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Einfuhrzollkontingente eröffnet.

Die Zollkontingente werden auf jährlicher Basis für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni eröffnet.

^(*) ABl. L 351 vom 21.12.2012, S. 47.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Die für den jährlichen Kontingentszeitraum festgesetzte Menge wird mit Ausnahme der Gruppen 3, 4B, 5B und 6B auf vier Teilzeiträume aufgeteilt:

- a) 30 % für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September;
- b) 30 % für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember;
- c) 20 % für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März;
- d) 20 % für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni.

(2) Die für die Gruppen 3, 4B, 5B bzw. 6B festgesetzte jährliche Menge wird nicht in Teilzeiträume aufgeteilt.

(3) Die für die Zollkontingente in den Gruppen 5A und 5B festgesetzte Menge wird verwaltet, indem zunächst Einfuhrrechte zugeteilt und anschließend Einfuhrlicenzen erteilt werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 351 vom 21.12.2012, S. 47.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 5.6.2007, S. 3.

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 wird die Angabe „Gruppe 5“ durch die Angaben „Gruppen 5A und 5B“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Angaben „Gruppen 3, 6 und 8“ durch die Angaben „Gruppen 3, 6A, 6B und 8“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- i) in Unterabsatz 1 wird die Angabe „Gruppe 5“ durch die Angaben „Gruppen 5A und 5B“ ersetzt;
- ii) in Unterabsatz 2 Buchstabe b werden die Angaben „Gruppen 3, 6 und 8“ durch die Angaben „Gruppen 3, 6A, 6B und 8“ ersetzt;
- iii) in Unterabsatz 3 wird die Angabe „Gruppe 5“ durch die Angaben „Gruppen 5A und 5B“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden die Angaben „Gruppen 3, 6 und 8“ durch die Angaben „Gruppen 3, 6A, 6B und 8“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 Unterabsatz 3 werden die Angaben „Gruppen 3 und 6“ durch die Angaben „Gruppen 3, 6A und 6B“ ersetzt.

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anträge auf Einfuhrrechte für die Gruppen 5A und 5B und die Lizenzanträge für die übrigen Gruppen dürfen nur in den ersten sieben Tagen des dritten Monats, der dem jeweiligen Kontingentszeitraum bzw. -teilzeitraum vorausgeht, gestellt werden.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Gruppe 5“ durch die Angaben „Gruppen 5A und 5B“ ersetzt; die Angaben „Gruppen 1, 4 und 7“ werden durch die Angaben „Gruppen 1, 4A, 4B und 7“ ersetzt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens am 14. Tag des Monats der Antragstellung die beantragten Gesamtmengen, ausgedrückt in Kilogramm, aufgeschlüsselt nach Gruppe und Ursprung.“

- d) In Absatz 5 Unterabsätze 1 und 2 wird die Angabe „Gruppe 5“ durch die Angaben „Gruppen 5A und 5B“ ersetzt.

5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) in Buchstabe a wird die Angabe „Gruppe 5“ durch die Angabe „Gruppen 5A und 5B“ ersetzt.

- ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für die Gruppen 5A und 5B spätestens am 10. des Monats, der auf jeden Kontingentszeitraum bzw. -teilzeitraum folgt, die Mengen, für die sie während des Kontingentszeitraums bzw. -teilzeitraums Lizenzen erteilt haben.“

- b) In Absatz 3 erhält der Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Für die Gruppen 3, 4B, 5B und 6B findet die Meldung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a keine Anwendung.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die unter die Absätze 1 und 3 fallenden Mengen werden in Kilogramm ausgedrückt und nach der laufenden Nummer aufgeschlüsselt. Die unter Absatz 2 fallenden Mengen werden in Kilogramm ausgedrückt und nach der laufenden Nummer und dem Ursprung aufgeschlüsselt.“

6. In Artikel 7 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 (*) der Kommission beträgt die Geltungsdauer der Einfuhrlicenzen 150 Tage ab dem ersten Tag des Zeitraums oder Teilzeitraums, für den sie erteilt wurden.“

Für die Gruppen 5A und 5B gelten die Lizenzen jedoch 15 Arbeitstage ab dem Tag der tatsächlichen Ausstellung der Lizenz gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008. Die Einfuhrrechte gelten ab dem ersten Tag des Kontingentszeitraums oder -teilzeitraums, für den der Antrag gestellt wurde, bis zum 30. Juni desselben Kontingentszeitraums.

(*) Abl. L 114 vom 26.4.2008, S. 3.“

7. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Für die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der Kontingente gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung ist ein von den zuständigen brasilianischen Behörden (für die Gruppen 1, 4A, 4B, und 7) bzw. thailändischen Behörden (für die Gruppen 2, 5A und 5B) ausgestelltes Ursprungszeugnis gemäß den Artikeln 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorzulegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Gruppen 3, 6A, 6B und 8.“

8. Anhang I wird durch den Text im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 616/2007

Für den Kontingentszeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 und für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.4251, 09.4252, 09.4253, 09.4254, 09.4255, 09.4256, 09.4257, 09.4258, 09.4259, 09.4260, 09.4261, 09.4262, 09.4263, 09.4264 und 09.4265 gemäß Anhang I der

Verordnung (EG) Nr. 616/2007, geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, gelten folgende Abweichungen:

- a) der Kontingentszeitraum wird vom 1. März bis zum 30. Juni 2013 eröffnet, und die jährliche Menge wird um 67 % gekürzt;
- b) die Teilzeiträume gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 kommen nicht zur Anwendung;
- c) Anträge auf Einfuhrlizenzen und auf Einfuhrrechte gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung dürfen nur in den ersten sieben Tagen des Monats Januar 2013 eingereicht werden;
- d) die Einfuhrlizenzen für alle Gruppen mit Ausnahme der Gruppen 5A und 5B gelten vom 1. März 2013 bis zum 30. Juni 2013.

Artikel 3

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

„ANHANG I

Gesalzenes oder in Salzlake eingelegtes Geflügelfleisch (*)

Land	Nummer der Gruppe	Verwaltungszeitraum	Laufende Nummer	KN-Code	Zollsatz	Jährliche Menge (in Tonnen)
Brasilien	1	vierteljährlich	09.4211	ex 0210 99 39	15,4 %	170 807
Thailand	2	vierteljährlich	09.4212	ex 0210 99 39	15,4 %	92 610
Sonstige	3	jährlich	09.4213	ex 0210 99 39	15,4 %	828

(*) Die Anwendbarkeit des Präferenzsystems richtet sich nach dem KN-Code und setzt voraus, dass es sich bei dem gesalzenen oder in Salzlake eingelegten Fleisch um Geflügelfleisch des KN-Codes 0207 handelt.

Zubereitungen aus anderem Geflügelfleisch von Truthühnern

Land	Nummer der Gruppe	Verwaltungszeitraum	Laufende Nummer	KN-Code	Zollsatz	Jährliche Menge (in Tonnen)
Brasilien	4A	vierteljährlich	09.4214	1602 32 19	8 %	79 477
			09.4251	1602 32 11	630 EUR/t	15 800
09.4252			1602 32 30	10,9 %	62 905	
	4B	jährlich	09.4253	1602 32 90	10,9 %	295
Thailand	5A	vierteljährlich	09.4215	1602 32 19	8 %	160 033
			09.4254	1602 32 30	10,9 %	14 000
			09.4255	1602 32 90	10,9 %	2 100
			09.4256	1602 39 29	10,9 %	13 500
	5B	jährlich	09.4257	1602 39 21	630 EUR/t	10
09.4258			ex 1602 39 85 ⁽¹⁾	10,9 %	600	
09.4259			ex 1602 39 85 ⁽²⁾	10,9 %	600	
Sonstige	6A	vierteljährlich	09.4216	1602 32 19	8 %	11 443
			09.4260	1602 32 30	10,9 %	2 800
	6B	jährlich	09.4261	1602 32 11	630 EUR/t	340
			09.4262	1602 32 90	10,9 %	470
			09.4263	1602 39 29	10,9 %	220
	09.4264	jährlich	ex 1602 39 85 ⁽¹⁾	10,9 %	148	
09.4265			ex 1602 39 85 ⁽²⁾	10,9 %	125	

⁽¹⁾ Zubereitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnabenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT.

⁽²⁾ Zubereitetes Fleisch von Enten, Gänsen, Perlhühnern, nicht gegart, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnabenerzeugnissen von Geflügel von weniger als 25 GHT.

Zubereitungen aus Truthuhnfleisch

Land	Nummer der Gruppe	Verwaltungszeitraum	Laufende Nummer	KN-Code	Zollsatz	Jährliche Menge (in Tonnen)
Brasilien	7	vierteljährlich	09.4217	1602 31	8,5 %	92 300
Sonstige	8	vierteljährlich	09.4218	1602 31	8,5 %	11 596“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1247/2012 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2012****zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Häufigkeit von Transaktionsmeldungen an Transaktionsregister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um Inkohärenzen zu vermeiden, sollten alle Daten, die Transaktionsregistern nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 übermittelt werden, unabhängig vom Transaktionsregister, von der Gegenpartei und von der Derivateart den gleichen Regeln, Standards und Formaten folgen. Für die Beschreibung eines Derivatgeschäfts sollte deshalb ein einheitlicher Datensatz verwendet werden.
- (2) Da OTC-Derivate in der Regel weder über die bestehenden, an den Finanzmärkten weit verbreiteten Kennziffern, wie die internationalen Wertpapierkennnummern (ISIN), eindeutig identifiziert noch mit Hilfe der ISO-Kennziffer zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten (CFI) beschrieben werden können, muss eine neue universelle Identifikationsmethode entwickelt werden. Liegt eine einheitliche Produktkennziffer vor, die den Grundsätzen der Unverwechselbarkeit, Neutralität, Verlässlichkeit, Quell-offenheit, Skalierbarkeit und Zugänglichkeit entspricht, zu vertretbaren Kosten verfügbar ist, einem angemessenen Entscheidungsrahmen unterliegt und für den Gebrauch in der Union angenommen wird, so sollte diese verwendet werden. Liegt eine einheitliche Produktkennziffer, die diese Anforderungen erfüllt, nicht vor, sollte auf eine vorläufige Taxonomie zurückgegriffen werden.
- (3) Auch wenn es zurzeit keine marktweit standardisierte Kennziffer zur Identifizierung der Basiswerte in einem Korb gibt, sollte der Basiswert durch eine einheitliche Kennziffer identifiziert werden. Die Gegenparteien sollten deshalb zumindest angeben müssen, dass es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt, und so weit wie möglich die ISIN für standardisierte Indizes verwenden.
- (4) Um Kohärenz zu gewährleisten, sollten alle Parteien eines Derivatekontrakts durch eine einheitliche Kennziffer identifiziert werden. Um insbesondere für Kohärenz mit dem Bericht des Ausschusses für Zahlungs- und Abrechnungssysteme (Committee on Payment and Settlement Systems, CPSS) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organisation of Securities Commissions, IOSCO) über die Meldung und Aggregation von Daten über OTC-Derivate zu sorgen, in dem Kennziffern für juristische Personen als Instrument für die Datenaggregation beschrieben werden, sollte zur Identifikation aller finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien, Makler, zentralen Gegenparteien und Begünstigten eine für den Gebrauch in der EU angenommene globale oder vorläufige Kennziffer für juristische Personen verwendet werden, sobald sie vorliegt, die innerhalb eines Entscheidungsrahmens festzulegen ist, der mit den FSB-Empfehlungen zu Datenanforderungen vereinbar ist. Bei Kommissionsgeschäften sollten die Begünstigten als die natürlichen oder juristischen Personen ausgewiesen werden, auf deren Namen der Kontrakt geschlossen wurde.
- (5) Die von Drittländern und auch von den Transaktionsregistern selbst bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit praktizierten Verfahrensweisen sollten berücksichtigt werden. Um für die Gegenparteien eine kostengünstige Lösung zu gewährleisten und für Transaktionsregister das operationelle Risiko zu mindern, sollte das Datum des Meldebegins nach verschiedenen Derivatekategorien gestaffelt werden, d. h. die Meldung sollte mit den am stärksten standardisierten Kategorien beginnen und dann allmählich auf die anderen Kategorien ausgeweitet werden. Die vor, zu oder nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 geschlossenen Derivatekontrakte, die zu oder nach dem Datum des Meldebegins nicht mehr ausstehen, sind für Regulierungszwecke von eher untergeordneter Bedeutung. Dennoch müssen sie nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gemeldet werden. Um für solche Fälle eine effiziente und verhältnismäßige Melde-regelung zu gewährleisten und der Schwierigkeit der Rekonstruktion von Daten beendeter Kontrakte Rechnung zu tragen, sollte für solche Meldungen eine längere Frist vorgesehen werden.
- (6) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.
- (7) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.⁽²⁾ ABl. L 201 vom 27.7.2012.

Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ⁽¹⁾ hat die ESMA zu dem Entwurf technischer Durchführungsstandards offene öffentliche Anhörungen durchgeführt, potenzielle Kosten und potenziellen Nutzen analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der genannten Verordnung eingesetzten ESMA-Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Format der Derivatekontrakt-Meldungen

Die in einer Meldung nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 enthaltenen Angaben werden in dem im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Format übermittelt.

Artikel 2

Häufigkeit der Derivatekontrakt-Meldungen

Soweit in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vorgesehen, werden die an ein Transaktionsregister gemeldeten Kontrakte täglich einer Marktpreis- oder Modellpreisbewertung unterzogen. Alle anderen etwaigen Bestandteile der Meldung, die im Anhang dieser Verordnung und im Anhang des delegierten Rechtsakts zur Festlegung technischer Regulierungsstandards für die Mindestangaben, die den Transaktionsregistern gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu melden sind, aufgeführt sind, werden bei Eintreten des betreffenden Ereignisses und unter Beachtung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 insbesondere für den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung eines Kontrakts vorgesehenen Fristen gemeldet.

Artikel 3

Identifikation von Gegenparteien und anderen juristischen Personen

1. Eine Kennziffer für die juristische Person wird in einer Meldung verwendet für:

- (a) Begünstigte, bei denen es sich um juristische Personen handelt,
- (b) Maklerfirmen,
- (c) zentrale Gegenparteien,
- (d) Clearingmitglieder, bei denen es sich um juristische Personen handelt,
- (e) Gegenparteien, bei denen es sich um juristische Personen handelt,
- (f) das meldende Unternehmen.

2. Ist für eine juristische Person keine Kennziffer vorhanden, wird in der Meldung eine auf Unionsebene festgelegte vorläufige Kennziffer verwendet, die

- (a) unverwechselbar,
- (b) neutral
- (c) verlässlich,
- (d) quelloffen,
- (e) skalierbar,

- (f) zugänglich und
- (g) zu vertretbaren Kosten verfügbar ist und
- (h) einem angemessenen Entscheidungsrahmen unterliegt.

3. Liegen für eine juristische Person weder eine endgültige noch eine vorläufige Kennziffer vor, so wird in einer Meldung – soweit vorhanden – auf ein Geschäftskennzeichen nach ISO 9362 zurückgegriffen.

Artikel 4

Identifizierung von Derivaten

1. In einer Meldung wird ein Derivatekontrakt über eine einheitliche Produktkennziffer identifiziert, die

- (a) unverwechselbar,
- (b) neutral
- (c) verlässlich,
- (d) quelloffen,
- (e) skalierbar,
- (f) zugänglich und
- (g) zu vertretbaren Kosten verfügbar ist und
- (h) einem angemessenen Entscheidungsrahmen unterliegt.

2. Ist keine einheitliche Produktkennziffer vorhanden, wird ein Derivatekontrakt in einer Meldung über eine Kombination aus der ihm zugewiesenen ISIN-Kennziffer nach ISO 6166 oder einer alternativen Instrumentenkennziffer mit der dazugehörigen Kennziffer nach ISO 10962 (Klassifizierung von Finanzinstrumenten) identifiziert.

3. Steht die in Absatz 2 genannte Kombination nicht zur Verfügung, wird der Derivatetyp wie folgt identifiziert:

- (a) als Derivatekategorie wird eine der Folgenden angegeben:
 - (i) Warenderivat,
 - (ii) Kreditderivat,
 - (iii) Devisenderivat,
 - (iv) Aktienderivat,
 - (v) Zinsderivat,
 - (vi) Sonstiges.
- (b) als Derivatetyp wird einer der Folgenden angegeben:
 - (i) Differenzkontrakt,
 - (ii) Zinstermingeschäft,
 - (iii) außerbörslicher Finanzterminkontrakt (Forward),
 - (iv) börsengehandelter Finanzterminkontrakt (Future),
 - (v) Option,
 - (vi) Swap,
 - (vii) Sonstiges.

(c) bei Derivaten, die keiner bestimmten Kategorie oder keinem bestimmten Typ zuzuordnen sind, erfolgt die Meldung aufgrund der Derivatekategorie oder des Derivatetyps, der/dem der Derivatekontrakt nach übereinstimmender Auffassung der Gegenparteien am stärksten ähnelt.

⁽¹⁾ ABL L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

*Artikel 5***Meldebeginn**

1. Kredit- und Zinsderivatkontrakte werden wie folgt gemeldet:

- (a) wenn ein Transaktionsregister vor dem 1. April 2013 nach Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für diese Derivatekategorie registriert wurde, bis zum 1. Juli 2013;
- (b) wenn vor dem oder am 1. April 2013 kein Transaktionsregister für diese Derivatekategorie registriert wurde, 90 Tage nach Registrierung eines Transaktionsregisters für diese Derivatekategorie gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
- (c) wenn für diese Derivatekategorie bis zum 1. Juli 2015 kein Transaktionsregister nach Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 registriert wurde, bis zum 1. Juli 2015; die Meldepflicht beginnt an diesem Tag und solange für diese Derivatekategorie kein Transaktionsregister registriert ist, werden die Kontrakte gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Verordnung an die ESMA gemeldet.

2. Nicht in Absatz 1 genannte Derivatkontrakte werden wie folgt gemeldet:

- (a) wenn ein Transaktionsregister vor dem 1. Oktober 2013 nach Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für diese Derivatekategorie registriert wurde, bis zum 1. Januar 2014;
- (b) wenn vor dem oder am 1. Oktober 2013 kein Transaktionsregister für diese Derivatekategorie registriert wurde, 90 Tage nach Registrierung eines Transaktionsregisters für diese Derivatekategorie gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;

(c) wenn für diese Derivatekategorie bis zum 1. Juli 2015 kein Transaktionsregister nach Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 registriert wurde, bis zum 1. Juli 2015; Die Meldepflicht beginnt an diesem Tag und solange für diese Derivatekategorie kein Transaktionsregister registriert ist, werden die Kontrakte gemäß Artikel 9 Absatz 3 der genannten Verordnung an die ESMA gemeldet.

3. Derivatkontrakte, die am 16. August 2012 ausstanden und bei Meldebeginn nach wie vor ausstehen, werden einem Transaktionsregister innerhalb von 90 Tagen nach Meldebeginn für die betreffende Derivatekategorie gemeldet.

4. Derivatkontrakte, die

(a) vor dem 16. August 2012 geschlossen wurden und am 16. August 2012 nach wie vor ausstehen, oder die

(b) am oder nach dem 16. August 2012 geschlossen wurden

und bei oder nach Meldebeginn nicht ausstehen, werden einem Transaktionsregister innerhalb von drei Jahren nach Meldebeginn für die betreffende Derivatkategorie gemeldet.

5. Für die Meldung der Angaben, die in Artikel 3 des delegierten Rechtsakts zur Festlegung technischer Regulierungsstandards für die Mindestangaben, die den Transaktionsregistern gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu melden sind, genannt sind, wird der Meldebeginn um 180 Tage verlängert.

*Artikel 6***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Tabelle 1

Angaben zu den Gegenparteien

	Feld	Format
	Parteien	
1	Meldezeitstempel	Datumsangabe nach ISO 8601/UTC-Zeit.
2	ID der Gegenpartei	Kennziffer der juristischen Person (LEI) (20 alphanumerische Zeichen), vorläufige Unternehmenskennziffer (20 alphanumerische Zeichen), BIC (11 alphanumerische Zeichen) oder eine Kundenkennziffer (50 alphanumerische Zeichen).
3	ID der anderen Gegenpartei	Kennziffer der juristischen Person (LEI) (20 alphanumerische Zeichen), Vorläufige Unternehmenskennziffer (20 alphanumerische Zeichen), BIC (11 alphanumerische Zeichen) oder eine Kundenkennziffer (50 alphanumerische Zeichen).
4	Name der Gegenpartei	100 alphanumerische Zeichen oder freilassen, falls für Gegenpartei Kennziffer für die juristische Person (LEI) angegeben wird.
5	Sitz der Gegenpartei	500 alphanumerische Zeichen oder freilassen, falls für Gegenpartei Kennziffer für die juristische Person (LEI) angegeben wird.
6	Sparte, in der die Gegenpartei tätig ist	<p>Taxonomie:</p> <p>A = ein gemäß der Richtlinie 2002/83/EG zugelassenes Versicherungsunternehmen</p> <p>C = ein gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenes Kreditinstitut</p> <p>F = eine Wertpapierfirma gemäß der Richtlinie 2004/39/EG</p> <p>I = ein gemäß der Richtlinie 73/239/EG zugelassenes Versicherungsunternehmen</p> <p>L = ein alternativer Investmentfonds, der von einem gemäß der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen oder registrierten AIFM verwaltet wird</p> <p>O = eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG</p> <p>R = ein gemäß der Richtlinie 2005/68/EG zugelassenes Rückversicherungsunternehmen</p> <p>U = ein OGAW und seine Verwaltungsgesellschaft mit Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder</p> <p>freilassen, falls Kennziffer für die juristische Person (LEI) angegeben wird oder es sich um eine nichtfinanzielle Gegenpartei handelt.</p>
7	Art der Gegenpartei	F=finanzielle Gegenpartei, N=nichtfinanzielle Gegenpartei.
8	Makler-ID	Kennziffer der juristischen Person (LEI) (20 alphanumerische Zeichen), Vorläufige Unternehmenskennziffer (20 alphanumerische Zeichen), BIC (11 alphanumerische Zeichen) oder eine Kundenkennziffer (50 alphanumerische Zeichen).

	Feld	Format
	Parteien	
9	ID der meldenden Stelle	Kennziffer der juristischen Person (LEI) (20 alphanumerische Zeichen), Vorläufige Unternehmenskennziffer (20 alphanumerische Zeichen), BIC (11 alphanumerische Zeichen) oder eine Kundenkennziffer (50 alphanumerische Zeichen).
10	ID des Clearingmitglieds	Kennziffer der juristischen Person (LEI) (20 alphanumerische Zeichen), Vorläufige Unternehmenskennziffer (20 alphanumerische Zeichen), BIC (11 alphanumerische Zeichen) oder eine Kundenkennziffer (50 alphanumerische Zeichen).
11	ID des Begünstigten	Kennziffer der juristischen Person (LEI) (20 alphanumerische Zeichen), Vorläufige Unternehmenskennziffer (20 alphanumerische Zeichen), BIC (11 alphanumerische Zeichen) oder eine Kundenkennziffer (50 alphanumerische Zeichen).
12	Eigenschaft, in der die Transaktion vollzogen wird	P=Eigenhändler, A=Beauftragter.
13	Seite der Gegenpartei	B=Käufer, S=Verkäufer.
14	Transaktion mit einer Nicht-EWR-Gegenpartei	Y=ja, N=Nein.
15	Direkte Verbindung zur Geschäftstätigkeit oder zum Liquiditäts- und Finanzmanagement	Y=ja, N=Nein.
16	Clearingschwelle	Y=darüber, N=darunter.
17	Aktueller Marktwert des Kontrakts	Maximal 20 numerische Zeichen im Format xxxx,yyyyy.
18	Währung, in der der aktuelle Marktwert des Kontrakts angegeben ist	Währungskürzel nach ISO 4217, 3 alphabetische Zeichen.
19	Datum der Bewertung	Datumsangabe nach ISO 8601.
20	Uhrzeit der Bewertung	UTC-Zeit.
21	Art der Bewertung	M=Marktpreisbewertung / O=Modellpreisbewertung.
22	Besicherung	U=unbesichert, PC=teilbesichert, OC=einseitig besichert oder FC=vollständig besichert.
23	Besicherung auf Portfolioebene	Y=ja, N=Nein.
24	Kennziffer des besicherten Portfolios	Maximal 10 numerische Zeichen.
25	Wert der Sicherheiten	Gesamtwert der hinterlegten Sicherheiten angeben; maximal 20 numerische Zeichen im Format xxxx,yyyyy.

	Feld	Format
	Parteien	
26	Währung, in der der Wert der Sicherheit angegeben ist	Geben Sie die Währung an, in der in Feld 25 der Gesamtwert ausgewiesen ist; Währungskürzel nach ISO 4217, 3 alphabetische Zeichen.

Tabelle 2

Allgemeine Angaben

	Feld	Format	Derivat-kontrakt-typen
	Abschnitt 2a – Art des Kontrakts		Alle Kontrakte
1	Verwendete Taxonomie	Geben Sie an, welche Taxonomie Sie verwendet haben: U = [in Europa angenommene] Produktkennziffer I = ISIN/AII + CFI E = vorläufige Taxonomie	
2	Produkt-ID 1	Wenn Taxonomie = U: Produktkennziffer (UPI), noch festzulegen Wenn Systematik = I: ISIN oder AII, zwölfstelliger alphanumerischer Code Wenn Systematik = E: Derivatkategorie CO = Warenderivat CR = Kreditderivat CU = Währungsderivat EQ = Aktienderivat IR = Zinsderivat OT = Sonstige	
3	Produkt-ID 2	Wenn Taxonomie = U: Freilassen Wenn Taxonomie = I: CFI, sechsstelliger alphabetischer Code Wenn Taxonomie = E: Derivatetyp: CD = Differenzkontrakt FR = Zinstermingeschäft FU = Börsengehandelter Finanzterminkontrakt (Future) FW = Außerbörslicher Finanzterminkontrakt (Forward) OP = Option SW = Swap OT = Sonstige	

	Feld	Format	Derivat-kontrakt-typen
4	Basiswert	ISIN (12 alphanumerische Zeichen); LEI (20 alphanumerische Zeichen); Vorläufige Kennziffer (20 alphanumerische Zeichen); UPI (noch festzulegen); B = Korb; I = Index.	
5	Nennwährung 1	Währungskürzel nach ISO 4217, 3 alphabetische Zeichen.	
6	Nennwährung 2	Währungskürzel nach ISO 4217, 3 alphabetische Zeichen.	
7	Zu liefernde Währung	Währungskürzel nach ISO 4217, 3 alphabetische Zeichen.	
	Abschnitt 2b – Transaktionsdetails		Alle Kontrakte
8	Transaktions-ID	Bis zu 52 numerische Zeichen	
9	Transaktionsreferenznummer	Alphanumerisches Feld mit bis zu 40 Zeichen	
10	Ausführungsplatz	Handelsplatz-Identifikationsnummer (MIC) nach ISO 10383, 4 alphabetische Zeichen. Soweit relevant, XOFF für börsennotierte, außerbörslich gehandelte Derivate oder XXXX für OTC-Derivate.	
11	Zahlenmäßige Reduktion der ausstehenden Kontrakte („Compression“)	Y = wenn der Vertrag aus einer solchen Reduktion hervorgegangen ist; N = wenn der Vertrag nicht aus einer solchen Reduktion hervorgegangen ist.	
12	Preis / Satz	Bis zu 20 numerische Zeichen im Format xxxx.yyyyy.	
13	Preisnotierung	Z.B. Währungskürzel nach ISO 4217, 3 alphabetische Zeichen, Prozentangabe.	
14	Nennbetrag	Bis zu 20 numerische Zeichen im Format xxxx.yyyyy.	
15	Preismultiplikator	Bis zu 10 numerische Zeichen.	
16	Menge	Bis zu 10 numerische Zeichen.	
17	Zahlung bei Abschluss	Bis zu 10 numerische Zeichen im Format xxxx.yyyyy bei Zahlungen, die die meldende Gegenpartei leistet, und im Format xxxx.yyyyy bei Zahlungen, die die meldende Gegenpartei entgegennimmt.	
18	Art der Lieferung	C=Bar, P=Physisch, O=Optional.	
19	Ausführungszeitstempel	Datumsangabe nach ISO 8601/UTC-Zeit.	
20	Geltungsbeginn	Datumsangabe nach ISO 8601.	
21	Fälligkeitstermin	Datumsangabe nach ISO 8601.	

	Feld	Format	Derivat-kontrakt-typen
22	Kontraktende	Datumsangabe nach ISO 8601.	
23	Abrechnungstermin	Datumsangabe nach ISO 8601.	
24	Art des Rahmenvertrags	Textfeld mit bis zu 50 Zeichen, geben Sie bitte gegebenenfalls den Namen des Rahmenvertrags an.	
25	Fassung des Rahmenvertrags	Jahr, xxxx.	
	Abschnitt 2c – Risikominderung / Meldung		Alle Kontrakte
26	Bestätigungszeitstempel	Datumsangabe nach ISO 8601, UTC-Zeit.	
27	Art der Bestätigung	Y=nichtelektronisch, N=unbestätigt, E=elektronisch.	
	Abschnitt 2d – Clearing		Alle Kontrakte
28	Clearingpflicht	Y=ja, N=Nein.	
29	Gecleart	Y=ja, N=Nein.	
30	Clearing-Zeitstempel	Datumsangabe nach ISO 8601/UTC-Zeit.	
31	CCP-ID	Kennziffer der juristischen Person (LEI) (20 alphanumerische Zeichen) oder, falls nicht vorhanden, vorläufige Unternehmenskennziffer (20 alphanumerische Zeichen) oder, falls nicht vorhanden, BIC (11 alphanumerische Zeichen).	
32	Gruppenintern	Y=ja, N=Nein.	
	Abschnitt 2e – Zinssätze		Zinsderivate
33	Fester Satz „Leg 1“	Numerische Zeichen im Format xxxx,yyyyy.	
34	Fester Satz „Leg 2“	Numerische Zeichen im Format xxxx,yyyyy.	
35	Festsatzberechnungsmethode	Actual/365, 30B/360 oder sonstige Zählung.	
36	Zahlungsfrequenz Festzinsseite	Ganzzahliger Multiplikator eines Zeitraums, der beschreibt, wie oft die Gegenparteien einander Zahlungen leisten, wie 10D, 3M, 5Y.	
37	Zahlungsfrequenz variable Seite	Ganzzahliger Multiplikator eines Zeitraums, der beschreibt, wie oft die Gegenparteien einander Zahlungen leisten, wie 10D, 3M, 5Y.	
38	Frequenz der Neufestsetzung bei variabler Seite	D = Ganzzahliger Multiplikator eines Zeitraums, der beschreibt, wie oft die Gegenparteien einander Zahlungen leisten, wie 10D, 3M, 5Y.	
39	Variabler Satz „Leg 1“	Bezeichnung des Indexes, an dem sich der variable Satz orientiert, wie 3M Euribor.	

	Feld	Format	Derivat-kontrakt-typen
40	Variabler Satz „Leg 2“	Bezeichnung des Indexes, an dem sich der variable Satz orientiert, wie 3M Euribor.	
	Abschnitt 2f - Devisen		Währungsderivate
41	Währung 2	Währungskürzel nach ISO 4217, 3 alphabetische Zeichen.	
42	Wechselkurs 1	Bis zu 10 numerische Zeichen im Format xxxx,yyyyy.	
43	Devisenterminkurs	Bis zu 10 numerische Zeichen im Format xxxx,yyyyy.	
44	Umrechnungsbasis	Z. B. EUR/USD oder USD/EUR.	
	Abschnitt 2g – Rohstoffe	Wird eine einheitliche Produktkennziffer (UPI) gemeldet, die alle nachstehend genannten Informationen umfasst, sind keine Angaben erforderlich, es sei denn, sie sind nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorzulegen.	Rohstoffderivate
	Allgemeines		
45	Basiswert	AG = Agrarprodukt EN = Energie FR = Fracht ME = Metalle IN = Index EV = Umwelt EX = Exotisch	
46	Nähere Beschreibung des Basiswerts	<i>Agrarprodukt</i> GO = Getreide, Ölsaaten DA = Molkereiprodukte LI = Vieh FO = Forstwirtschaftliche Produkte SO = Weichwaren <i>Energie</i> OI = Öl NG = Erdgas CO = Kohle EL = Strom IE = Arbitragegeschäft <i>Metalle</i> PR = Edelmetalle NP = Nichtedelmetalle <i>Umwelt</i> WE = Wetter EM = Emissionen	

	Feld	Format	Derivat-kontrakt-typen
	Energie		
47	Lieferpunkt oder -zone	EIC-Code, 16-stelliger alphanumerischer Code.	
48	Kuppelstelle/Kopplungspunkt	Textfeld mit bis zu 50 Zeichen.	
49	Art der Last	Wiederholbarer Abschnitt der Felder 50-54 zur Identifizierung des Produktlieferprofils entsprechend den Lieferperioden pro Tag); BL = Grundlast PL = Spitzenlast OP = Schwachlast BH = Blockstunden OT = Sonstiges	
50	Lieferstarttermin und -zeit	Datumsangabe nach ISO 8601/UTC-Zeit.	
51	Lieferendtermin und -zeit	Datumsangabe nach ISO 8601/UTC-Zeit.	
52	Kontrahierte Kapazität	Textfeld mit bis zu 50 Zeichen.	
53	Mengeneinheit	10 numerische Zeichen im Format xxxx,yyyyy.	
54	Preis-/Zeitintervallmengen	10 numerische Zeichen im Format xxxx,yyyyy.	
	Abschnitt 2h – Optionen		Kontrakte mit Option
55	Art der Option	P=Put, C=Call.	
56	Art der Option (mögliche Ausübung)	A=Amerikanische Option, B=Bermuda-Option, E=Europäische Option, S=Asiatische Option.	
57	Ausübungspreis (Zinsober-/untergrenze)	Bis zu 10 numerische Zeichen im Format xxxx,yyyyy.	
	Abschnitt 2i - Änderung des Kontrakts		Alle Kontrakte
58	Art der Maßnahme	N = New (neu) M = Modify (Änderung) E = Error (Fehler) C = Cancel (Beendigung) Z = Compression (Reduktion) V = Valuation update (Bewertungsaktualisierung) O = Other (Sonstiges)	
59	Nähere Angaben zur Art der Maßnahme	Textfeld mit bis zu 50 Zeichen.	

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1248/2012 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2012****zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format von Anträgen auf Registrierung von Transaktionsregistern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 56 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Informationen, die der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Anträgen auf Registrierung eines Transaktionsregisters übermittelt werden, sollten auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, der die Speicherung zur künftigen Einsicht und Reproduzierung ermöglicht. Um die von Transaktionsregistern vorgelegten Informationen leichter identifizieren zu können, sollten die im Antrag enthaltenen Unterlagen eine einmalige Referenznummer erhalten.
- (2) Diese Verordnung basiert auf den Entwürfen technischer Durchführungsstandards, die die ESMA der Europäischen Kommission nach dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ⁽³⁾ festgelegten Verfahren vorgelegt hat.
- (3) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hat die ESMA offene öffentliche Anhörungen zu diesen Entwürfen technischer Durchführungsstandards durchgeführt, die potenziell anfallenden Kosten- und Nutzen-

effekte analysiert und die Stellungnahme der gemäß Artikel 37 der Verordnung eingesetzten ESMA-Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1**Format des Antrags**

- (1) Registrierungsanträge werden mittels eines Instruments gestellt, das Informationen auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ speichert.
- (2) Registrierungsanträge werden in dem im Anhang beschriebenen Format gestellt.
- (3) Die Transaktionsregister weisen allen von ihnen vorgelegten Unterlagen eine einmalige Referenznummer zu, stellen sicher, dass den übermittelten Angaben eindeutig zu entnehmen ist, auf welche spezifische Anforderung des delegierten Rechtsakts sie sich im Hinblick auf die gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verabschiedeten technischen Regulierungsstandards zur Spezifizierung von Anträgen auf Registrierung von Transaktionsregistern sie sich beziehen und in welcher Unterlage die Informationen enthalten sind, und geben den Grund an, falls die Informationen nicht gemäß dem Abschnitt Verweise auf Unterlagen des Anhangs vorgelegt werden.

Artikel 2**Inkrafttreten**Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.⁽²⁾ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.⁽⁴⁾ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

ANHANG

FORMAT DES ANTRAGS

ALLGEMEINE ANGABEN

Datum des Antrags	
Firmenname des Transaktionsregisters	
Offizielle Anschrift	
Derivatklassen, für die das Transaktionsregister eine Registrierung beantragt	
Name der für den Antrag zuständigen Person	
Kontaktangaben der für den Antrag zuständigen Person	
Name eines anderen Compliance-Beauftragten des Transaktionsregisters	
Kontaktangaben des/der Compliance-Beauftragten des Transaktionsregisters	
Identität von Mutterunternehmen	

VERWEISE AUF UNTERLAGEN

(Artikel 1 Absatz 3)

Artikel des delegierten Rechtsakts mit Bezug zu gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verabschiedeten technischen Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Einzelheiten von Anträgen auf Registrierung von Transaktionsregistern	Einmalige Referenznummer der Unterlage	Titel der Unterlage	Kapitel, Abschnitt oder Seite der Unterlage, wo die Informationen zu finden sind, oder Grund für das Fehlen der Informationen

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1249/2012 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2012****zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister von zentralen Gegenparteien aufzubewahrenden Aufzeichnungen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie den Artikeln 13, 14 und 15 des gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassenen delegierten Rechtsakts im Hinblick auf technische Regulierungsstandards, in denen die Einzelheiten der von zentralen Gegenparteien (CCPs) aufzubewahrenden Aufzeichnungen und Informationen festgelegt werden, sollte auch das Format der gemäß diesen Artikeln aufzubewahrenden Aufzeichnungen und Informationen festgelegt werden.
- (2) Damit die einschlägigen Behörden ihre Aufgaben wirkungsvoll und kohärent wahrnehmen können, sollten sie mit Daten versorgt werden, die über CCPs hinweg vergleichbar sind. Die Verwendung einheitlicher Formate erleichtert auch den Datenabgleich zwischen CCPs.
- (3) Da CCPs und Transaktionsregister unter gewissen Umständen dieselben Informationen aufzubewahren oder zu melden haben, sollte eine CCP verpflichtet sein, Daten für Aufzeichnungszwecke in einem Format aufzubewahren, das mit dem von Transaktionsregistern verwendeten Format kompatibel ist. Die Verwendung eines über die verschiedenen Finanzmarktinfrastrukturen hinweg einheitlichen Formats erleichtert die verstärkte Nutzung dieser Formate durch ein breites Spektrum von Marktteilnehmern, wodurch eine Standardisierung gefördert wird.
- (4) Um eine durchgängig automatisierte Abwicklung und Kostensenkungen für die Marktteilnehmer zu erleichtern, ist es wichtig, dass CCP-übergreifend soweit wie möglich standardisierte Verfahren und Datenformate verwendet werden.

(5) Zur Identifikation des Basiswerts sollte eine einheitliche Kennziffer verwendet werden, doch gibt es derzeit keinen marktweit standardisierten Code zur Identifikation der in einem Korb enthaltenen Basiswerte. CCPs sollten daher zumindest angeben, dass es sich beim Basiswert um einen Korb handelt und für standardisierte Indizes nach Möglichkeit ISIN-Kennziffern (ISIN: International Securities Identification numbers) verwenden.

(6) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.

(7) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ⁽³⁾ hat die ESMA vor der Vorlage des Entwurfs technischer Durchführungsstandards, auf den sich die vorliegende Verordnung stützt, eine offene öffentliche Konsultation durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Formate von Aufzeichnungen**

(1) Eine CCP bewahrt in dem in Tabelle 1 des Anhangs dargelegten Format für jeden abgewickelten Kontrakt die Aufzeichnungen auf, die in Artikel 20 des gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassenen delegierten Rechtsakts im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten der von zentralen Gegenparteien (CCPs) aufzubewahrenden Aufzeichnungen und Informationen festgelegt sind.

(2) Eine CCP bewahrt in dem in Tabelle 2 des Anhangs dargelegten Format für jede Position die Aufzeichnungen auf, die in Artikel 21 des gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassenen delegierten Rechtsakts im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten der von zentralen Gegenparteien (CCPs) aufzubewahrenden Aufzeichnungen und Informationen festgelegt sind.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

(3) Eine CCP bewahrt in dem in Tabelle 3 des Anhangs dargelegten Format für die mit ihrem Geschäft und ihrer internen Organisation zusammenhängenden Tätigkeiten die Aufzeichnungen auf, die in Artikel 22 des gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassenen delegierten Rechtsakts im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten der von zentralen Gegenparteien (CCPs) aufzubewahrenden Aufzeichnungen und Informationen festgelegt sind.

(4) Eine CCP stellt der zuständigen Behörde die Aufzeichnungen und Informationen nach den Absätzen 1, 2 und 3 in einem

Format zur Verfügung, das einen direkten Datenfeed zwischen der CCP und der zuständigen Behörde ermöglicht. Eine CCP richtet einen solchen Datenfeed auf Antrag der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten ein.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Tabellen mit den nach Maßgabe des Artikels 1 aufbewahrungspflichtigen Datenfeldern

Tabelle 1

Aufzeichnungen über abgewickelte Geschäfte

	Feld	Format	Beschreibung
1	Zeitstempel der Meldung	Datum nach ISO 8601 / UTC-Zeit	Datum und Uhrzeit der Meldung.
2	Preis/Satz	Bis zu 20 numerische Zeichen im Format xxx.xxxxx	Preis pro Wertpapier oder Derivatekontrakt ohne Provisionen und (sofern relevant) Stückzinsen. Bei Schuldtiteln kann der Preis entweder als Währungsbetrag oder als Prozentsatz ausgedrückt werden.
2a	Art der Preisangabe	Z.B. Währung nach ISO 4217, 3 alphabetische Zeichen, Prozentsatz	Art und Weise, wie der Preis ausgedrückt wird.
3	Nennwährung	Währung nach ISO 4217, 3 alphabetische Zeichen	Währung, in der der Preis ausgedrückt wird. Wird der Preis bei einer Schuldverschreibung oder einem sonstigen verbrieften Schuldtitel als Prozentsatz ausgedrückt, ist dieser Prozentsatz anzugeben.
3a	Lieferbare Währung	Währung nach ISO 4217, 3 alphabetische Zeichen	Zu liefernde Währung.
4	Menge	Bis zu 10 numerische Zeichen	Anzahl der Finanzinstrumente, Nennwert der Schuldverschreibungen oder Zahl Derivatekontrakte im Rahmen des betreffenden Geschäfts.
5	Art der Mengenangabe	Bis zu 10 numerische Zeichen	Angabe, ob es sich bei der Menge um die Zahl der Finanzinstrumente, den Nennwert der Schuldverschreibungen oder die Zahl der Derivatekontrakte handelt.
6	CCP-Seite	B = Käufer/S = Verkäufer	
7	Produkt-Identifikation	Vorläufige Taxonomie gemäß den in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. XX/2012 [Entwurf technischer Durchführungsstandards für Format und Häufigkeit der Transaktionsmeldungen an Handelsregister] enthaltenen Angaben, ISIN oder UPI (Unique Product Identifier)	Sofern verfügbar, Identifikation des Kontrakts durch Angabe einer Produktkennziffer.
8	Identifikation des Clearingmitglieds	Unternehmenskennziffer (LEI) (20 alphanumerische Zeichen), vorläufige Unternehmenskennziffer (20 alphanumerische Zeichen), BIC (11 alphanumerische Zeichen) oder Kundenkennziffer (50 alphanumerische Zeichen).	Ist die meldende Gegenpartei kein Clearingmitglied, ist in diesem Feld die einheitliche Kennziffer des Clearingmitglieds der meldenden Gegenpartei anzugeben. Bei Einzelpersonen ist die von der CCP vergebene Kundenkennziffer anzugeben.

	Feld	Format	Beschreibung
9	Identifikation des Begünstigten	<i>Unternehmenskennziffer (LEI) (20 alphanumerische Zeichen), vorläufige Unternehmenskennziffer (20 alphanumerische Zeichen), BIC (11 alphanumerische Zeichen) oder Kundenkennziffer (50 alphanumerische Zeichen).</i>	Ist der Kontraktbegünstigte keine Kontraktpartei dieses Kontrakts, ist für den Begünstigten eine einheitliche Kennziffer oder - bei Einzelpersonen - die Kundenkennziffer anzugeben, die der Begünstigte von dem von ihm in Anspruch genommenen Unternehmen erhalten hat.
10	Partei, die den Kontrakt übertragen hat (bei Give-up)	<i>Unternehmenskennziffer (LEI) (20 alphanumerische Zeichen), vorläufige Unternehmenskennziffer (20 alphanumerische Zeichen), BIC (11 alphanumerische Zeichen) oder Kundenkennziffer (50 alphanumerische Zeichen).</i>	
11	Ausführungsplatz	<i>Sofern relevant, Market Identifier Code (MIC) nach ISO 10383, bei außerbörslich gehandelten notierten Derivaten XOFF und bei OTC-Derivaten XXXX</i>	Angabe des Platzes, an dem das Geschäft ausgeführt wurde. Bei Abschluss des Kontrakts im Freiverkehr ist anzugeben, ob das betreffende Instrument zwar zum Handel zugelassen, aber außerbörslich gehandelt wurde, oder ob es nicht zum Handel zugelassen und außerbörslich gehandelt wurde.
12	Datum der Zwischenschaltung	<i>Datum nach ISO 8601</i>	Tag, an dem die Zwischenschaltung der CCP in den Kontrakt ausgeführt wurde.
13	Uhrzeit der Zwischenschaltung	<i>UTC-Zeit</i>	Uhrzeit, zu der die Zwischenschaltung der CCP in den Kontrakt ausgeführt wurde. Anzugeben ist die Ortszeit der zuständigen Behörde, der das Geschäft gemeldet wird, und zwar in koordinierter Weltzeit (UTC) +/- Stunden.
14	Datum der Kontraktbeendigung	<i>Datum nach ISO 8601</i>	Tag, an dem die Beendigung des Kontrakts eingetreten ist.
15	Uhrzeit der Vertragsbeendigung	<i>UTC-Zeit</i>	Uhrzeit, zu der die Kontraktbeendigung eingetreten ist. Anzugeben ist die Ortszeit der zuständigen Behörde, der das Geschäft gemeldet wird, und zwar in koordinierter Weltzeit (UTC) +/- Stunden.
16	Art der Lieferung	<i>C = bar, P = stückemäßig, O = optional für Gegenpartei</i>	Angabe, ob der Kontrakt stückemäßig oder bar abgewickelt wird.
17	Abwicklungsdatum	<i>Datum nach ISO 8601</i>	Tag, an dem Abwicklung oder Erwerb des Kontrakts ausgeführt werden. Bei mehreren Daten können weitere Felder angegeben werden.
18	Uhrzeit der Abwicklung oder des Erwerbs des Kontrakts	<i>UTC-Zeit</i>	Uhrzeit, zu der Abwicklung oder Erwerb des Kontrakts ausgeführt werden. Anzugeben ist die Ortszeit der zuständigen Behörde, der das Geschäft gemeldet wird, und zwar in koordinierter Weltzeit (UTC) +/- Stunden.

	Feld	Format	Beschreibung
Angaben zu den Ausgangskonditionen der geclearten Kontrakte, soweit anwendbar			
19	Datum	<i>Datum nach ISO 8601</i>	Tag, an dem der Kontrakt ursprünglich abgeschlossen wurde.
20	Uhrzeit	<i>UTC-Zeit</i>	Uhrzeit, zu der der Ausgangskontrakt ursprünglich abgeschlossen wurde. Anzugeben ist die Ortszeit der zuständigen Behörde, der das Geschäft gemeldet wird, und zwar in koordinierter Weltzeit (UTC) +/- Stunden.
21	Produkt-Identifikation	<i>Vorläufige Taxonomie gemäß den in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. XX/2012 [Entwurf technischer Durchführungsstandards für Format und Häufigkeit der Transaktionsmeldungen an Handelsregister] enthaltenen Angaben, ISIN oder UPI (Unique Product Identifier)</i>	Sofern verfügbar, Identifikation des Kontrakts durch Angabe einer einheitlichen Produktkennziffer.
22	Basiswert	<i>Einheitliche Produktkennziffer, ISIN (12 alphanumerische Zeichen) und CFI (6 alphanumerische Zeichen). Unternehmenskennziffer (LEI) (20 alphanumerische Zeichen), vorläufige Unternehmenskennziffer (20 alphanumerische Zeichen), B = Korb oder I = Index</i>	Kennziffer des Wertpapiers, das den Basiswert bei einem Derivatekontrakt oder für das übertragbare Wertpapier im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Ziffer 18 Buchstabe c der Richtlinie 2004/39/EG darstellt.
23	Derivatetyp (bei Derivatekontrakten)	Harmonisierte Beschreibung des Derivatetyps durch Angabe einer in einer einheitlichen, international anerkannten Finanzinstrumente-Klassifizierung enthaltenen Oberkategorie	
24	Aufnahme des Finanzinstruments in das ESMA-Register der clearingpflichtigen Kontrakte (bei Derivatekontrakten)	<i>Y = Ja/N = Nein</i>	
Sonstige Angaben, soweit anwendbar			
25	Angabe der interoperablen CCP, die eine Phase des Geschäfts clear	<i>Unternehmenskennziffer (LEI) (20 alphanumerische Zeichen), vorläufige Unternehmenskennziffer (20 alphanumerische Zeichen), BIC (11 alphanumerische Zeichen) oder Kundenkennziffer (50 alphanumerische Zeichen).</i>	

Tabelle 2

Aufzeichnungen über Positionen

	Feld	Format
1	Identifikation des Clearingmitglieds	Unternehmenskennziffer (LEI), vorläufige Unternehmenskennziffer oder BIC
2	Identifikation des Begünstigten	Unternehmenskennziffer (LEI), vorläufige Unternehmenskennziffer, BIC oder Kundenkennziffer
3	Interoperable CCP, die die Position hält	Unternehmenskennziffer (LEI), vorläufige Unternehmenskennziffer, BIC oder Kundenkennziffer
4	Zeichen der Position	B = Käufer/S = Verkäufer
5	Wert der Position	Bis zu 10 numerische Zeichen (xxxx,yy)
6	Preis, zu dem die Kontrakte bewertet sind	Bis zu 10 numerische Zeichen (xxxx,yy)
7	Währung	ISO-Währungscode
8	Andere relevante Informationen	Freier Text
9	Betrag der von der CCP eingeforderten Einschusszahlungen (Margins)	Bis zu 10 numerische Zeichen (xxxx,yy)
10	Betrag der von der CCP eingeforderten Beiträge zum Ausfallfonds	Bis zu 10 numerische Zeichen (xxxx,yy)
11	Betrag anderer von der CCP eingeforderter Finanzmittel	Bis zu 10 numerische Zeichen (xxxx,yy)
12A	Betrag der vom Clearingmitglied unter Bezugnahme auf Kundenkonto A geleisteten Einschusszahlungen	Bis zu 10 numerische Zeichen (xxxx,yy)
13A	Betrag der vom Clearingmitglied unter Bezugnahme auf Kundenkonto A geleisteten Beiträge zum Ausfallfonds	Bis zu 10 numerische Zeichen (xxxx,yy)
14A	Betrag der sonstigen vom Clearingmitglied unter Bezugnahme auf Kundenkonto A zur Verfügung gestellten Finanzmittel	Bis zu 10 numerische Zeichen (xxxx,yy)
15B	Betrag der vom Clearingmitglied unter Bezugnahme auf Kundenkonto B geleisteten Einschusszahlungen	Bis zu 10 numerische Zeichen (xxxx,yy)
16B	Betrag der vom Clearingmitglied unter Bezugnahme auf Kundenkonto B geleisteten Beiträge zum Ausfallfonds	Bis zu 10 numerische Zeichen (xxxx,yy)
17B	Betrag der sonstigen vom Clearingmitglied unter Bezugnahme auf Kundenkonto B zur Verfügung gestellten Finanzmittel	Bis zu 10 numerische Zeichen (xxxx,yy)

Tabelle 3

Geschäftliche Aufzeichnungen

	Feld	Format	Beschreibung
1	Organisationspläne	<i>Freier Text</i>	Board und relevante Ausschüsse, Clearing-Abteilung, Risikomanagement-Abteilung sowie alle anderen relevanten Abteilungen oder Unterabteilungen.

Anteilseigner oder Gesellschafter, die eine qualifizierte Beteiligung halten (für jeden relevanten Anteilseigner/Gesellschafter ist ein Feld hinzuzufügen)

2	Eigenschaft	<i>S = Anteilseigner / M = Gesellschafter</i>	
3	Art der qualifizierten Beteiligung	<i>D = direkt / I = indirekt</i>	
4	Art der Person	<i>N = natürliche Person / L = juristische Person</i>	
5	Betrag der Beteiligung	<i>Bis zu 10 numerische Zeichen (xxxx,yyyy)</i>	

Sonstige Unterlagen

6	Im Rahmen organisationsbezogener Anforderungen vorgeschriebene Strategien, Verfahren und Prozesse	<i>Unterlagen</i>	
7	Protokolle der Board-Sitzungen, der Sitzungen von Unterausschüssen (falls anwendbar) und von Ausschüssen der Geschäftsleitung (falls anwendbar)	<i>Unterlagen</i>	
8	Protokolle der Sitzungen des Risikoausschusses	<i>Unterlagen</i>	
9	Protokolle der Sitzungen der Konsultationsgruppe mit Clearingmitgliedern und Kunden (falls vorhanden)	<i>Unterlagen</i>	
10	Berichte von internen und externen Prüfern, Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion und Beratern	<i>Unterlagen</i>	
11	Geschäftsfortführungsstrategie und Notfallwiederherstellungsplan	<i>Unterlagen</i>	
12	Liquiditätsplan und tägliche Liquiditätsberichte	<i>Unterlagen</i>	
13	Unterlagen über sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Kapitalkonten	<i>Unterlagen</i>	

	Feld	Format	Beschreibung
14	Eingegangene Beschwerden	<i>Freier Text</i>	Für jede Beschwerde: Angaben zu Namen, Anschrift und Kontonummer des Beschwerdeführers; Datum des Beschwerdeeingangs; Namen aller in der Beschwerde genannter Personen; Beschreibung der Art der Beschwerde; Maßnahmen zur Beilegung der Beschwerde; Datum, an dem die Beschwerde beigelegt wurde.
15	Angaben zu Dienstunterbrechungen oder Funktionsstörungen	<i>Freier Text</i>	Angaben zu etwaigen Dienstunterbrechungen oder Funktionsstörungen, mit ausführlichen Angaben zu Zeitabfolge, Auswirkungen und Abhilfemaßnahmen.
16	Ergebnisse durchgeführter Backtests und Stresstests	<i>Freier Text</i>	
17	Schriftverkehr mit zuständigen Behörden, ESMA und einschlägigen Mitgliedern des ESZB	<i>Unterlagen</i>	
18	Gemäß organisationsbezogener Anforderungen erhaltene Rechtsgutachten	<i>Unterlagen</i>	
19	Interoperabilitätsvereinbarungen mit anderen CCP (falls anwendbar)	<i>Unterlagen</i>	
20	Liste sämtlicher Clearingmitglieder (Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. XXX/2012)	<i>Freier Text/Dokument</i>	Liste gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. XXX/2012.
21	Angaben gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. XXX/2012.	<i>Freier Text/Dokumente</i>	Gesetze und Vorschriften betreffend (i) den Zugang zur CCP, (ii) die Verträge der CCP mit den Clearingmitgliedern und, wenn praktisch durchführbar, den Kunden, (iii) die von der CCP für das Clearing akzeptierten Kontrakte, (iv) etwaige Interoperabilitätsvereinbarungen, (v) die Verwendung von Sicherheiten und Ausfallfonds-Beiträgen, einschließlich Auflösung von Positionen und Sicherheiten sowie Umfang, in dem Sicherheiten vor Ansprüchen Dritter geschützt sind (Grad der Trennung).
22	Entwicklungen bei neu initiierten Prozessen	<i>Freier Text</i>	Beim Angebot neuer Dienste.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1250/2012 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 2012****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anhang der Verordnung (EG) 2580/2001 sind die zuständigen Behörden aufgelistet, denen Informationen und Anträge bezüglich der mit der Verordnung eingeführten Maßnahmen zu übermitteln sind.

- (2) Slowenien hat die Änderung der Adressangabe seiner zuständigen Behörden beantragt. Außerdem muss die Anschrift der Europäischen Kommission aktualisiert werden.

- (3) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2012

*Für die Kommission,
Im Namen des Präsidenten,
Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente*

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Adressangabe unter der Überschrift „Slowenien“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 4

Ministrstvo za zunanje zadeve
Prešernova cesta 25
1001 Ljubljana

Tel.: + 386 1 478 2000
Fax: + 386 1 478 2340
E-mail: gp.mzz@gov.si

Artikel 5 und 6

Ministrstvo za finance
Župančičeva 3
1502 Ljubljana

Tel.: +386 1 369 5200
Fax: + 386 1 369 6659
E-mail: gp.mf@gov.si“

- (2) Die Überschrift „Europäische Gemeinschaft“ und der anschließende Absatz unter „Europäische Gemeinschaft“ erhalten folgende Fassung:

„Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission:

Europäische Kommission
Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI)
Büro: EEAS 02/309
1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: relex-sanctions@ec.europa.eu“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1251/2012 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 2012****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates vom 18. Juli 2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 enthält die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach Maßgabe der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Am 12. und 30. November 2012 hat der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen drei weitere Personen in die Liste der Personen und Organisationen aufgenommen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind.

- (3) Die Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 sollte aktualisiert werden.
- (4) Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (5) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte diese Verordnung sofort in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1183/2005 wird wie folgt geändert:

- (1) Anhang I wird gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.
- (2) Anhang II wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2012

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente*

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.

ANHANG I

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 wird wie folgt geändert:

Unter „A. NATÜRLICHE PERSONEN“ werden die folgenden Einträge aufgenommen:

- (a) „Sultani **Makenga** (*auch* a) Oberst Sultani Makenga, b) Emmanuel Sultani Makenga. Geburtsdatum: 25. Dezember 1973. Geburtsort: Rutshuru, Demokratische Republik Kongo. Staatsangehörigkeit: kongolesisch. Weitere Angaben: Militärischer Führer der Bewegung des 23. März (M23), die in der Demokratischen Republik Kongo operiert. Datum des Eintrags nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b: 12.11.2012.“
- (b) „Baudoin **Ngaruye Wa Myamuro** (*auch* Oberst Baudoin Ngaruye). Geburtsdatum: 1978. Geburtsort: Lusamambo, Territorium Lubero, Demokratische Republik Kongo. Weitere Angaben: Militärischer Führer der Bewegung des 23. März (M23). Kennnummer bei den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo: 1-78-09-44621-80. Datum des Eintrags nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b: 30.11.2012.“
- (c) „Innocent **Kaina** (*auch* a) Oberst Innocent Kaina, b) India Queen). Geburtsort: Bunagana, Territorium Rutshuru, Demokratische Republik Kongo. Datum des Eintrags nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b: 30.11.2012.“

ANHANG II

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „Europäische Gemeinschaft“ und der anschließende Absatz unter „Europäische Gemeinschaft“ erhalten folgende Fassung:

„Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission:

Europäische Kommission
Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI)
Büro: EEAS 02/309
1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: relex-sanctions@ec.europa.eu“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1252/2012 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 2012****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 2012

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	32,6
	MA	80,4
	TN	114,7
	TR	112,5
	ZZ	85,1
0707 00 05	TR	116,2
	ZZ	116,2
0709 93 10	MA	124,9
	TR	134,6
	ZZ	129,8
0805 10 20	MA	71,3
	TR	60,6
	ZA	51,2
	ZZ	61,0
0805 20 10	MA	67,0
	ZZ	67,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	IL	97,8
	JM	129,1
	MA	98,7
	TR	84,6
	ZZ	102,6
0805 50 10	TR	72,4
	ZZ	72,4
0808 10 80	CN	169,3
	MK	39,0
	US	125,5
	ZA	123,7
	ZZ	114,4
0808 30 90	CN	60,5
	TR	135,1
	US	160,6
	ZZ	118,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS ATALANTA/4/2012 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 18. Dezember 2012

zur Ernennung eines Befehlshabers der EU-Operation für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta)

(2012/808/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ⁽¹⁾ (Atalanta), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee („PSK“) ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Operation für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (im Folgenden „Befehlshaber der EU-Operation“) zu fassen.
- (2) Am 15. Juni 2011 hat das PSK den Beschluss Atalanta/2/2011 ⁽²⁾ zur Ernennung von Konteradmiral Duncan POTTS zum Befehlshaber der EU-Operation angenommen.
- (3) Das Vereinigte Königreich hat Konteradmiral (designiert) Robert TARRANT als Nachfolger von Konteradmiral Duncan POTTS als Befehlshaber der EU-Operation vorgeschlagen.
- (4) Der Militärausschuss der EU unterstützt diesen Vorschlag.
- (5) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Konteradmiral (designiert) Robert TARRANT wird für die Zeit ab dem 16. Januar 2013 zum Befehlshaber der EU-Operation für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss Atalanta/2/2011 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 16. Januar 2013 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 2012.

Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees

Der Vorsitzende

O. SKOOG

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 16.6.2011, S. 36.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2012/809/GASP DES RATES**vom 20. Dezember 2012****zur Durchführung des Beschlusses 2011/486/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2011/486/GASP des Rates vom 1. August 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 1. August 2011 den Beschluss 2011/486/GASP angenommen.
- (2) Am 20. November 2012 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der gemäß Nummer 30 der Resolution 1988 (2011) des Sicherheitsrats eingesetzt wurde, die Liste der Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, geändert.

- (3) Der Anhang des Beschlusses 2011/486/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses 2011/486/GASP wird nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2012.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. FLOURENTZOU

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 57.

ANHANG

I. Die nachstehenden Einträge werden der Liste im Anhang des Beschlusses 2011/486/GASP hinzugefügt.**A. Mit den Taliban verbundene Personen**

1. Mohammed Qasim Sadozai Khudai Rahmin (alias Muhammad Qasim)

Titel: Haji; Geburtsdatum: Zwischen 1975 und 1976; Geburtsort: Dorf Minar, Bezirk Garmser, Provinz Helmand, Afghanistan; Staatsangehörigkeit: afghanisch; nationale Kennziffer: (a) nationaler afghanischer Personalausweis (tazkira) Nr. 57388 ausgestellt im Bezirk Lashkar Gah, Provinz Helmand, Afghanistan (b) Aufenthaltskarte Nr. 665, Ayno Maina, Provinz Kandahar, Afghanistan Anschrift: (a) Wesh, Bezirk Spin Boldak, Provinz Kandahar, Afghanistan (b) Safaar Bazaar, Bezirk Garmser, Provinz Helmand, Afghanistan (c) Room number 33, 5th Floor Sarafi Market, Kandahar City, Provinz Kandahar, Afghanistan. Sonstige Angaben: (a) Eigentümer der Rahat Ltd. Beteiligt an Waffenlieferungen an die Taliban, einschließlich unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV). (b) Der Name seines Vaters lautet Haji Mullah Wali. Sein Vater ist auch unter dem Namen Haji Sadozai bekannt. Der Name seines Großvaters lautet Khudai Rahim. Tag der VN-Bezeichnung: 21.11.2012.

B. Mit den Taliban verbundene Einrichtungen und andere Gruppen und Unternehmen

1. Rahat Ltd. (alias (a) Rahat Trading Company (b) Haji Muhammad Qasim Sarafi (c) New Chagai Trading).

Anschrift: (a) Branch Office 1: Room number 33, 5th Floor, Sarafi Market, Kandahar City, Provinz Kandahar, Afghanistan (b) Branch Office 2: Shop number 4, Azizi Bank, Haji Muhammad Isa Market, Wesh, Spin Boldak, Provinz Kandahar, Afghanistan (c) Branch Office 3: Safaar Bazaar, Bezirk Garmser, Provinz Helmand, Afghanistan (d) Branch Office 4: Lashkar Gah, Provinz Helmand, Afghanistan (e) Branch Office 5: Bezirk Gereshk, Provinz Helmand, Afghanistan (f) Branch Office 6: Bezirk Zaranj, Provinz Nimroz, Afghanistan (g) Branch Office 7: i) Dr Barno Road, Quetta, Pakistan ii) Haji Mohammed Plaza, Tol Aram Road, near Jamaluddin Afghani Road, Quetta, Pakistan iii) Kandahari Bazaar, Quetta, Pakistan (h) Branch Office 8: Chaman, Provinz Baluchistan, Pakistan (i) Branch Office 9: Chaghi Bazaar, Chaghi, Provinz Baluchistan, Pakistan (j) Branch Office 10: Zahedan, Provinz Zabol, Iran. Weitere Angaben: (a) Rahat Ltd. wurde von der Talibanführung für den Transfer von Finanzmitteln externer Geber und aus dem Drogenhandel genutzt, um die Aktivitäten der Taliban in den Jahren 2011 und 2012 zu finanzieren. (b) Eigentümer: Mohammed Qasim Sadozai Khudai Rahim. (c) Steht auch mit Mohammad Naim Barich Khudaidad in Verbindung. Tag der VN-Bezeichnung: 21.11.2012.

BESCHLUSS 2012/810/GASP DES RATES**vom 20. Dezember 2012****zur Änderung des Beschlusses 2011/235/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 12. April 2011 den Beschluss 2011/235/GASP ⁽¹⁾ erlassen.
- (2) Es sollte präzisiert werden, dass das Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr von Ausrüstung, die zur internen Repression in Iran verwendet werden könnte, nicht gilt, wenn der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr solcher Ausrüstung nur zum Schutz des Personals der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Iran bestimmt ist, und auch nicht für die Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten und sonstigen Diensten oder von Finanzmitteln und Finanzhilfen im Zusammenhang mit derartiger Ausrüstung gilt.
- (3) Der Beschluss 2011/235/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2b des Beschlusses 2011/235/GASP wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Ausrüstung, die nur zum Schutz des Personals der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Iran bestimmt ist, oder für die Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten und sonstigen Diensten oder von Finanzmitteln und Finanzhilfen im Zusammenhang mit solcher Ausrüstung, sofern sie im Voraus von der jeweils zuständigen Behörde genehmigt wurde.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2012.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FLOURENTZOU

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51.

BESCHLUSS 2012/811/GASP DES RATES**vom 20. Dezember 2012****zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat am 20. Dezember 2010 den Beschluss 2010/788/GASP ⁽¹⁾ erlassen, mit dem restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo verhängt wurden.
- (2) Mit der Resolution 2078 (2012) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 28. November 2012 wurden die Kriterien für die Benennung von Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen gemäß den Nummern 9 und 11 der Resolution 1807 (2008) unterliegen, geändert.
- (3) Mit der Resolution 2078 (2012) wurde außerdem eine weitere Ausnahme von den Maßnahmen gemäß Nummer 9 der Resolution 1807 (2008) eingeführt.
- (4) Der mit der Resolution 1533 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzte Sanktionsausschuss hat am 12. und 30. November 2012 weitere Personen in die Liste der Personen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen.
- (5) Der Beschluss 2010/788/GASP sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2010/788/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen werden gegen die folgenden Personen und gegebenenfalls Einrichtungen verhängt, die vom Sanktionsausschuss benannt wurden:

- Personen oder Einrichtungen, die unter Verstoß gegen das Waffenembargo und die damit zusammenhängenden Maßnahmen nach Artikel 1 tätig werden,
- die politischen und militärischen Führer der in der Demokratischen Republik Kongo operierenden ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern,

- die politischen und militärischen Führer der kongolesischen Milizen, die Unterstützung von außerhalb der Demokratischen Republik Kongo erhalten, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern,

- die politischen und militärischen Führer, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen,

- Personen oder Einrichtungen, die in der Demokratischen Republik Kongo tätig sind und die schwere Rechtsverletzungen begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung,

- Personen oder Einrichtungen, die den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung von Hilfsgütern im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo behindern,

- Personen oder Einrichtungen, die durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, namentlich Gold, die bewaffneten Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo in rechtswidriger Weise unterstützen,

- Personen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder einer Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person steht, handeln,

- Personen oder Einrichtungen, die Angriffe auf die Friedenssicherungskräfte der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) planen, fördern oder sich daran beteiligen.

Die betreffenden Personen und Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.“

2. In Artikel 4 Absatz 3 wird nach Buchstabe c folgender Halbsatz angefügt:

„oder wenn diese Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist.“

Artikel 2

Die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Personen werden in die Liste der Personen im Anhang des Beschlusses 2010/788/GASP aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2012.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FLOURENTZOU

ANHANG

PERSONEN GEMÄSS ARTIKEL 2

Name	Aliasname(n)	Geburtsdatum/Geburtsort	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
MAKENGA, Sultani	Oberst Sultani Makenga Emmanuel Sultani Makenga	25. Dezember 1973 Rutshuru, Demokratische Republik Kongo	Kongolese Militärischer Anführer der Bewegung des 23. März (M23), die in der Demokratischen Republik Kongo operiert.	Sultani Makenga ist einer der militärischen Anführer der Bewegung des 23. März (M23), die in der Demokratischen Republik Kongo operiert. Als Anführer der M23 (auch kongolesische Revolutionsarmee genannt) hat Sultani Makenga als Verantwortlicher schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begangen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Frauen und Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung. Er ist auch verantwortlich für Verstöße gegen das Völkerrecht im Zusammenhang mit Handlungen der M23 bei der Rekrutierung und beim Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten in der Demokratischen Republik Kongo. Unter dem Befehl von Sultani Makenga hat die M23 in großem Umfang Gräueltaten gegen die Zivilbevölkerung der Demokratischen Republik Kongo verübt. Zeugenaussagen und Berichten zufolge haben die Milizionäre unter dem Befehl von Sultani Makenga im gesamten Gebiet von Rutshuru im Rahmen einer Strategie zur Festigung der Kontrolle über das Gebiet von Rutshuru Frauen sowie Kinder, die in manchen Fällen erst 8 Jahre alt waren, vergewaltigt. Unter Makengas Befehl hat die M23 umfangreiche Kampagnen zur Zwangsrekrutierung von Kindern in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region durchgeführt sowie Kinder massenweise getötet, verstümmelt und verletzt. Viele der zwangsrekrutierten Kinder waren jünger als 15 Jahre. Entgegen den Maßnahmen der Demokratischen Republik Kongo zur Durchführung des Waffenembargos, einschließlich innerstaatlicher Anordnungen über die Einfuhr und den Besitz von Waffen und zugehörigem Material, soll Makenga auch Waffen und zugehöriges Material erhalten haben. Als Anführer der M23 hat Makenga u. a. schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begangen und Gräueltaten gegen die Zivilbevölkerung der Demokratischen Republik Kongo verübt und dadurch die Unsicherheit, die Vertreibungen und den Konflikt in der Region verschärft.	12.11.2012
NGARUYE WA MYAMURO, Baudoin	Oberst Baudoin NGARUYE	1978 Lusamambo, Territorium Lubero, Demokratische Republik Kongo	Militärischer Anführer der Bewegung des 23. März (M23) FARDC-Kennnummer: 1-78-09-44621-80	Im April 2012 hat Ngaruye unter dem Oberbefehl von General Ntaganda die Meuterei des ehemaligen CNDP befehligt, die als Bewegung des 23. März (M23) bekannt wurde. Er ist derzeit der dritthöchste militärische Anführer der M23. Die Expertengruppe für die Demokratische Republik Kongo hat bereits 2008 und 2009 seine Aufnahme in die Liste empfohlen. Er hat als Verantwortlicher schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das Völkerrecht begangen. Zwischen 2008 und 2009 und erneut gegen Ende 2010 hat er Hunderte von Kindern für die M23 rekrutiert und ausgebildet. Er hat Morde, Verstümmelungen und Entführungen, oftmals gezielt gegen Frauen gerichtet, begangen. Er ist verantwortlich für Hinrichtungen und Folterungen von Deserteurern aus der M23. 2009 gab er innerhalb der FARDC Befehl, alle Männer im Dorf Shalio in Walikale zu töten. Unter dem direkten Oberbefehl von Ntaganda stellte er in Masisi und Walikali auch Waffen, Munition und Sold bereit. 2010 organisierte er die Vertreibung und Enteignung der Bevölkerung im Gebiet von Lukopfu. Außerdem war er eng an kriminellen Netzen innerhalb der FARDC beteiligt, die Gewinn aus dem Mineralienhandel ziehen, was 2011 zu Spannungen und gewaltsamen Zusammenstößen mit Oberst Innocent Zimurinda führte.	30.11.2012

Name	Aliasname(n)	Geburtsdatum/Geburtsort	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
KAINA, Innocent	Oberst Innocent KAINA „India Queen“	Bunagana, Territorium Rutshuru, Demokratische Republik Kongo		Innocent Kaina ist derzeit Abschnittskommandant in der Bewegung des 23. März (M23). Er hat als Verantwortlicher schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das Völkerrecht begangen. Im Juli 2007 befand das Garrison-Militärgericht in Kinshasa Kaina für schuldig der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Ituri-Distrikt zwischen Mai 2003 und Dezember 2005 begangen wurden. 2009 wurde er im Rahmen des Friedensabkommens zwischen der kongolesischen Regierung und dem CNDP freigelassen. Innerhalb der FARDC hat er sich im Territorium Masisi Hinrichtungen, Entführungen und der Verstümmelung schuldig gemacht. Als Befehlshaber unter General Ntaganda war er die treibende Kraft hinter der Meuterei des ehemaligen CNDP im Territorium von Rutshuru im April 2012. Er sorgte für die Sicherheit der Meuterer außerhalb von Masisi. Zwischen Mai und August 2012 überwachte er die Rekrutierung und Ausbildung von über 150 Kindern für die Rebellion der M23 und erschoss Kinder, die einen Fluchtversuch unternommen hatten. Im Juli 2012 reiste er zur Mobilisierung und Rekrutierung für die M23 nach Berunda und Degho.	30.11.2012

BESCHLUSS 2012/812/GASP DES RATES**vom 20. Dezember 2012****zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/495/GASP zu Irak**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 7. Juli 2003 in Umsetzung der Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen den Gemeinsamen Standpunkt 2003/495/GASP zu Irak ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Am 15. Dezember 2010 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1956 (2010) angenommen, in der er beschlossen hat, dass die gesamten Einkünfte aus dem Entwicklungsfonds für Irak auf das Konto oder die Konten der Nachfolgeregelungen der irakischen Regierung übertragen werden sollten und der Entwicklungsfonds für Irak bis spätestens 30. Juni 2011 aufgelöst werden sollte.
- (3) Der Gemeinsame Standpunkt 2003/495/GASP sollte daher dahingehend geändert werden, dass eingefrorene Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen an die Nachfolgeregelungen des Entwicklungsfonds für Irak, die die irakische Regierung gemäß den in den Resolutionen 1483 (2003) und 1956 (2010) festgelegten Bedingungen eingeführt hat, übertragen werden können.
- (4) Der Gemeinsame Standpunkt 2003/495/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2003/495/GASP erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Alle Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen

- a) der früheren Regierung Iraks oder seiner staatlichen Organe, Unternehmen oder Einrichtungen, die nach den Angaben des durch die Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates eingesetzten Ausschusses am 22. Mai 2003 außerhalb Iraks belegen waren oder
- b) die von Saddam Hussein oder anderen hohen Amtsträgern des ehemaligen irakischen Regimes und ihren unmittelbaren Familienangehörigen aus Irak verbracht oder von ihnen erworben wurden, einschließlich Einrichtungen, die gemäß den Angaben des durch die Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates eingesetzten Ausschusses in ihrem Eigentum stehen oder direkt oder indirekt von ihnen oder von in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen kontrolliert werden,

werden unverzüglich eingefroren, und die Mitgliedstaaten veranlassen ihre sofortige Übertragung an die Nachfolgeregelungen des Entwicklungsfonds für den Irak, die von der irakischen Regierung nach den in den Resolutionen 1483 (2003) und 1956 (2010) des Sicherheitsrates festgelegten Bedingungen eingerichtet wurden, sofern diese Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht selbst Gegenstand eines früheren Zurückbehaltungsrechts oder einer früheren Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind; in diesem Fall können sie zur Erfüllung eines solchen Zurückbehaltungsrechts oder einer solchen Entscheidung verwendet werden.“

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2012.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. FLOURENTZOU

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 72.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2012****zur Änderung der Entscheidung 90/178/Euratom, EWG, mit der Luxemburg ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9533)***(Nur der französische Text ist verbindlich)**

(2012/813/EU, Euratom)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 370 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽²⁾ dürfen Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil A genannten Umsätze besteuert haben, diese weiterhin besteuern. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.
- (2) Gemäß Artikel 371 der Richtlinie 2006/112/EG dürfen Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil B genannten Umsätze von der Steuer befreit haben, diese zu den in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Bedingungen weiterhin befreien. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.
- (3) Im Falle Luxemburgs hat die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 die Entscheidung 90/178/Euratom, EWG⁽³⁾ angenommen, mit der Luxemburg ermächtigt wird, mit Wirkung vom 1. Januar 1989 bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

- (4) Die Kommission hat Luxemburg aufgefordert, zu überprüfen, ob diese Luxemburg ohne explizite Befristung erteilten Ermächtigungen noch benötigt werden und ihr dies mitzuteilen. Luxemburg hat bestätigt, dass die Ermächtigung, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bei den in Nummer 4 des Anhangs X Teil A der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätzen durch annähernde Schätzungen zu ermitteln, überholt ist.
- (5) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz des Unionsrechts sollten Bestimmungen, die überholt oder nicht mehr in Kraft sind, aufgehoben werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Nummer 2 der Entscheidung 90/178/Euratom, EWG wird hiermit gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Für die Kommission
Janusz LEWANDOWSKI
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 99 vom 19.4.1990, S. 26.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2012****zur Änderung der Entscheidung 90/184/Euratom, EWG, mit der Dänemark ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9538)***(Nur der dänische Text ist verbindlich)**

(2012/814/EU, Euratom)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 371 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽²⁾ dürfen Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil B genannten Umsätze von der Steuer befreit haben, diese zu den in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Bedingungen weiterhin befreien. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.
- (2) Im Falle Dänemarks hat die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 die Entscheidung 90/184/Euratom, EWG ⁽³⁾ angenommen, mit der Dänemark ermächtigt wird, mit Wirkung vom 1. Januar 1989 bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.
- (3) Seit 1. Januar 1995 hat Dänemark die unter Nummer 2 des Anhangs X Teil B der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätze besteuert; die diesbezügliche Ermächtigung sollte mit Wirkung von diesem Zeitpunkt aufgehoben werden.

- (4) Die Kommission hat Dänemark aufgefordert, zu überprüfen, ob diese Dänemark ohne explizite Befristung erteilten Ermächtigungen noch benötigt werden und ihr dies mitzuteilen. Dänemark hat bestätigt, dass eine Ermächtigung, die unter Nummer 2 des Anhangs X Teil B der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätze nicht zu berücksichtigen, überholt ist.
- (5) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz des Unionsrechts sollten Bestimmungen, die überholt oder nicht mehr in Kraft sind, aufgehoben werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung 90/184/Euratom, EWG wird hiermit gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Für die Kommission
Janusz LEWANDOWSKI
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 99 vom 19.4.1990, S. 37.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 2012

zur Änderung der Entscheidung 96/564/EG, Euratom zur Ermächtigung Österreichs, bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel bestimmte Umsätze nicht zu berücksichtigen und die Grundlage mittels annähernder Schätzungen zu berechnen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9539)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(2012/815/EU, Euratom)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 378 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽²⁾ darf Österreich die in Anhang X Teil A Nummer 2 genannten Umsätze weiterhin besteuern; diese Umsätze sind bei der Festsetzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.
- (2) Gemäß Artikel 378 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG darf Österreich die in Anhang X Teil B Nummern 5 und 9 genannten Umsätze weiterhin von der Steuer befreien; diese Umsätze sind bei der Festsetzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.
- (3) Österreich wurde gemäß Anhang IX (Steuern) Nummer 2 Buchstabe h der Akte über den Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften⁽³⁾ ermächtigt, bei der Anwendung von Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie gemäß Anhang E Nummer 2 bis zum 31. Dezember 1996 die Dienstleistungen, die Zahntechniker im Rahmen ihrer Berufsausübung erbringen, sowie die Lieferung von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker an österreichische Sozialversicherungsträger zu besteuern; daher sollte die diesbezüglich von der Kommission erteilte Ermächtigung für Zwecke der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel aufgehoben werden.
- (4) Österreich wurde gemäß Anhang IX (Steuern) Nummer 2 Buchstabe i der Akte über den Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften ermächtigt, bei der An-

wendung von Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie „... von öffentlichen Post- und Fernmeldeeinrichtungen erbrachte Dienstleistungen auf dem Gebiet des Fernmeldewesens [von der Mehrwertsteuer zu befreien], und zwar — je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt — bis zum Zeitpunkt der Annahme eines gemeinsamen Steuersystems für derartige Dienstleistungen durch den Rat oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle derzeitigen Mitgliedstaaten, die gegenwärtig die volle Befreiung anwenden, diese nicht mehr anwenden, in jedem Fall aber bis 31. Dezember 1995“; daher sollte die diesbezüglich von der Kommission erteilte Ermächtigung für Zwecke der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel ebenfalls aufgehoben werden.

- (5) Im Falle Österreichs hat die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 die Entscheidung 96/564/Euratom, EG⁽⁴⁾ erlassen, mit der Österreich ermächtigt wird, mit Wirkung vom 1. Januar 1995 bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel bestimmte Umsätze nicht zu berücksichtigen und die Grundlage mittels annähernder Schätzungen zu berechnen.
- (6) Die Kommission hat Österreich aufgefordert zu überprüfen, ob diese ohne explizite Befristung erteilten Ermächtigungen noch benötigt werden und ihr dies mitzuteilen. Österreich hat erklärt, dass zwei Ermächtigungen nicht mehr benötigt werden.
- (7) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz des Unionsrechts sollten Bestimmungen, die überholt oder nicht mehr in Kraft sind, aufgehoben werden.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Artikel 2 Nummer 1 der Entscheidung 96/564/Euratom, EG wird hiermit gestrichen.
- (2) Artikel 2 Nummer 2 der Entscheidung 96/564/Euratom, EG wird hiermit gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.⁽³⁾ ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 336.⁽⁴⁾ ABl. L 247 vom 28.9.1996, S. 39.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Für die Kommission
Janusz LEWANDOWSKI
Mitglied der Kommission

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2012****zur Änderung der Entscheidung 96/565/Euratom, EG zur Ermächtigung Schwedens, bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel mittels annähernder Schätzungen zu berechnen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9547)***(Nur der schwedische Text ist verbindlich)**

(2012/816/EU, Euratom)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 380 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽²⁾ darf Schweden die in Anhang X Teil B Nummer 2 genannten Dienstleistungen von Autoren, Künstlern und Interpreten von Kunstwerken sowie die in Anhang X Teil B Nummern 1, 9 und 10 genannten Umsätze weiterhin von der Steuer befreien, solange diese Umsätze in einem Mitgliedstaat befreit sind, der am 31. Dezember 1994 Mitglied der Gemeinschaft war; diese Umsätze sind bei der Festsetzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.
- (2) Im Falle Schwedens hat die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 die Entscheidung 96/565/Euratom, EG⁽³⁾ angenommen, mit der Schweden ermächtigt wird, mit Wirkung vom 1. Januar 1995 die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel mittels bestimmter annähernder Schätzungen zu berechnen.
- (3) Seit 1. Januar 1997 hat Schweden die unter Nummer 2 des Anhangs X Teil B der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätze aus Lizenzgebühren und Urheberrechten besteuert; die diesbezügliche Ermächtigung sollte mit Wirkung von diesem Zeitpunkt aufgehoben werden.

(4) Die Kommission hat Schweden aufgefordert, zu überprüfen, ob diese ohne explizite Befristung erteilten Ermächtigungen noch benötigt werden und ihr dies mitzuteilen; Schweden hat erklärt, dass die Ermächtigung, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bei den in Nummer 2 des Anhangs X Teil B der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätzen durch annähernde Schätzungen zu berechnen, auf Lizenzgebühren und Urheberrechte nicht mehr angewandt wird.

(5) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz des Unionsrechts sollten Bestimmungen, die überholt oder nicht mehr in Kraft sind, aufgehoben werden.

(6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Nummer 2 der Entscheidung 96/565/Euratom, EG wird hiermit gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Für die Kommission

Janusz LEWANDOWSKI

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 247 vom 28.9.1996, S. 41.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2012****Zur Änderung der Entscheidung 90/185/Euratom, EWG, mit der Griechenland ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9549)***(Nur der griechische Text ist verbindlich)**

(2012/817/EU, Euratom)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 375 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽²⁾ darf Griechenland die in Anhang X Teil B Nummern 2, 8, 11 und 12 genannten Umsätze weiterhin von der Steuer befreien; diese Umsätze sind bei der Grundlage für die Festsetzung der MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.
- (2) Im Falle Griechenlands hat die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 die Entscheidung 90/185/Euratom, EWG⁽³⁾ angenommen, mit der Griechenland ermächtigt wird, mit Wirkung vom 1. Januar 1989 bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.
- (3) Seit dem 1. Juli 2010 besteuert Griechenland die in Nummer 2 des Anhangs X Teil B der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätze; die diesbezüglich erteilte Ermächtigung sollte mit Wirkung vom gleichen Tag aufgehoben werden.
- (4) Seit dem 22. August 2011 besteuert Griechenland die in Nummer 8 des Anhangs X Teil B der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätze; die diesbezüglich erteilte Ermächtigung sollte mit Wirkung vom gleichen Tag aufgehoben werden.
- (5) Die Kommission hat Griechenland aufgefordert, zu überprüfen, ob diese Griechenland ohne explizite Befristung erteilten Ermächtigungen noch benötigt werden und ihr dies mitzuteilen. Griechenland teilte mit, dass zwei Ermächtigungen, bei der Berechnung der Grundlage für

die MwSt.-Eigenmittel die unter den Nummern 2 und 8 des Anhangs X Teil B der Richtlinie 2006/112/EG des Rates genannten Umsätze anhand annähernder Schätzung zu ermitteln, nicht mehr zutreffen würden.

- (6) Im Falle Griechenlands hat Griechenland erklärt, dass die Notwendigkeit, annähernde Schätzungen zu verwenden, im Hinblick auf die Nummern 11 und 12 des Anhangs X Teil B nicht mehr besteht, da das Verteidigungsministerium die Daten ausführlicher zur Verfügung stellt.
- (7) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz des Gemeinschaftsrechts sollten Bestimmungen, die überholt oder nicht mehr in Kraft sind, aufgehoben werden.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Artikel 1 Nummer 1 der Entscheidung 90/185/Euratom, EWG wird hiermit gestrichen.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 der Entscheidung 90/185/Euratom, EWG wird hiermit gestrichen.
- (3) Artikel 1 Nummer 5 der Entscheidung 90/185/Euratom, EWG wird hiermit gestrichen.
- (4) Artikel 1 Nummer 6 der Entscheidung 90/185/Euratom, EWG wird hiermit gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Für die Kommission

Janusz LEWANDOWSKI

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 99 vom 19.4.1990, S. 39.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2012****zur Ermächtigung Dänemarks, die Bemessungsgrundlage für die MwSt.-Eigenmittel bei bestimmten Gruppen von Umsätzen anhand von Schätzwerten zu ermitteln***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9551)***(Nur der dänische Text ist verbindlich)**

(2012/818/EU, Euratom)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 370 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽²⁾ dürfen Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil A genannten Umsätze besteuert haben, diese weiterhin besteuern. Diese Umsätze sind bei der Grundlage für die Festsetzung der MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.
- (2) Gemäß Artikel 371 der Richtlinie 2006/112/EG dürfen Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil B genannten Umsätze von der Steuer befreit haben, diese zu den in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Bedingungen weiterhin befreien. Diese Umsätze sind bei der Grundlage für die Festsetzung der MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.
- (3) Dänemark hat bei der Kommission beantragt, bei der Ermittlung der MwSt.-Eigenmittelgrundlage bestimmte Schätzwerte verwenden zu dürfen, da das Land nicht in der Lage ist, für die in Anhang X Teil A Nummer 2 und Teil B Nummer 10 der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätze die MwSt.-Eigenmittelgrundlage genau zu berechnen. Eine solche Berechnung würde einen im Verhältnis zu den Auswirkungen der betreffenden Umsätze auf die gesamte MwSt.-Eigenmittelgrundlage Dänemarks unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Allerdings kann Dänemark für diese Gruppen von Umsätzen eine Berechnung anhand von Schätzwerten vornehmen. Dänemark sollte daher ermächtigt werden,

die entsprechende MwSt.-Eigenmittelgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 anhand von Schätzwerten zu ermitteln.

(4) Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit ist eine Befristung der Ermächtigung angebracht.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Dänemark wird ermächtigt, vom 1. Januar 2012 an bei der Berechnung der MwSt.-Eigenmittelgrundlage bei folgenden in Anhang X der Richtlinie 2006/112/EG genannten Gruppen von Umsätzen Schätzwerte zu verwenden:

1. Tätigkeiten der öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, ausgenommen Tätigkeiten mit gewerblichem Charakter (Teil A Nummer 2);
2. Beförderung von Personen (Teil B Nummer 10).

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Für die Kommission
Janusz LEWANDOWSKI
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 2012

zur Aufhebung der Entscheidung 90/182/Euratom, EWG, mit der das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9556)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2012/819/EU, Euratom)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 371 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽²⁾ dürfen Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil B genannten Umsätze von der Steuer befreit haben, diese zu den in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Bedingungen weiterhin befreien. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.
- (2) Im Falle des Vereinigten Königreichs hat die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 die Entscheidung 90/182/Euratom, EWG⁽³⁾ angenommen, mit der das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, mit Wirkung vom 1. Januar 1989 bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.
- (3) Die Kommission hat das Vereinigte Königreich aufgefordert, zu überprüfen, ob diese dem Vereinigten Königreich

ohne explizite Befristung erteilten Ermächtigungen noch benötigt werden und ihr dies mitzuteilen. Das Vereinigte Königreich hat bestätigt, dass die Ermächtigung, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bei den in Nummer 7 des Anhangs X Teil B der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätzen durch annähernde Schätzungen zu ermitteln, aufgrund von Änderungen der Methodik nicht mehr benötigt wird.

- (4) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz des Unionsrechts sollten Bestimmungen, die überholt oder nicht mehr in Kraft sind, aufgehoben werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 90/182/Euratom, EWG wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Für die Kommission

Janusz LEWANDOWSKI

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 99 vom 19.4.1990, S. 33.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 2012

zur Änderung der Entscheidung 90/180/Euratom, EWG, mit der die Niederlande ermächtigt werden, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9567)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(2012/820/EU, Euratom)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 370 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽²⁾ dürfen Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil A genannten Umsätze besteuert haben, diese weiterhin besteuern. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.
- (2) Gemäß Artikel 371 der Richtlinie 2006/112/EG dürfen Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil B genannten Umsätze von der Steuer befreit haben, diese zu den in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Bedingungen weiterhin befreien. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.
- (3) Im Falle der Niederlande hat die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 die Entscheidung 90/180/Euratom, EWG⁽³⁾ angenommen, mit der die Niederlande ermächtigt werden, mit Wirkung vom 1. Januar 1989 bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

(4) Seit 1. Januar 1993 haben die Niederlande die unter Nummer 5 des Anhangs X Teil B der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätze besteuert; die diesbezügliche Ermächtigung sollte mit Wirkung von diesem Zeitpunkt aufgehoben werden.

(5) Die Kommission hat die Niederlande aufgefordert, zu überprüfen, ob diese den Niederlanden ohne explizite Befristung erteilten Ermächtigungen noch benötigt werden und ihr dies mitzuteilen. Die Niederlande haben bestätigt, dass die Ermächtigung, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bei den in Nummer 5 des Anhangs X Teil B der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätzen durch annähernde Schätzungen zu ermitteln, überholt ist.

(6) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz des Unionsrechts sollten Bestimmungen, die überholt oder nicht mehr in Kraft sind, aufgehoben werden.

(7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Nummer 2 der Entscheidung 90/180/Euratom, EWG wird hiermit gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Für die Kommission

Janusz LEWANDOWSKI

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 99 vom 19.4.1990, S. 30.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2012****Änderung der Entscheidung 90/177/Euratom, EWG, durch welche Belgien ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9568)***(Nur der niederländische und der französische Text sind verbindlich)**

(2012/821/EU, Euratom)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 370 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽²⁾ dürfen die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil A genannten Umsätze besteuert haben, diese weiterhin besteuern. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.
- (2) Gemäß Artikel 371 der Richtlinie 2006/112/EG dürfen die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil B genannten Umsätze von der Steuer befreit haben, diese zu den in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Bedingungen weiterhin befreien. Diese Umsätze sind bei der Grundlage für die Festsetzung der MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.
- (3) Seit dem 1. Januar 2011 besteuert Belgien die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG genannte Lieferung unbebauter Grundstücke, die an ein (vor dem Erstbezug) mehrwertsteuerpflichtig verkauftes Gebäude angrenzen. Die diesbezüglich erteilte Ermächtigung sollte mit Wirkung vom gleichen Tag aufgehoben werden.
- (4) Seit dem 1. Januar 2012 besteuert Belgien die Dienstleistungen von Notaren und Gerichtsvollziehern. Die diesbezügliche Ermächtigung sollte mit Wirkung vom gleichen Tag aufgehoben werden.
- (5) Im Falle Belgiens nahm die Kommission, gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89, die Entscheidung 90/177/Euratom, EWG ⁽³⁾ an, mit der Belgien

ermächtigt wurde, von 1989 an bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

- (6) Die Kommission forderte Belgien auf, zu prüfen, ob diese unbefristete Ermächtigung, die Belgien gewährt wurde, noch nötig ist, und dies der Kommission mitzuteilen, woraufhin Belgien bestätigte, dass der Umfang zweier Ermächtigungen geändert werden müsse.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Entscheidung 90/177/Euratom, EG wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Dienstleistungen von Rechtsanwälten, soweit es sich dabei nicht um Dienstleistungen handelt, die in Anhang B der Zweiten Richtlinie 67/228/EWG (Anhang F, aus Nummer 2) genannt sind.“

2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Lieferungen von Baugrundstücken gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (Anhang F, aus Nummer 16).“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Für die Kommission

Janusz LEWANDOWSKI

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 99 vom 19.4.1990, S. 24.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2012**

Zur Änderung der Entscheidung 90/179/Euratom, EWG, mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, statistische Angaben zu den Jahren vor dem vorletzten Jahr zu verwenden und bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9569)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

(2012/822/EU, Euratom)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 370 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽²⁾ dürfen die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil A genannten Umsätze besteuert haben, diese weiterhin besteuern. Diese Umsätze sind bei der Grundlage für die Festsetzung der MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.

(2) Gemäß Artikel 371 der Richtlinie 2006/112/EG dürfen die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil B genannten Umsätze von der Steuer befreit haben, diese zu den in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Bedingungen weiterhin befreien. Diese Umsätze sind bei der Grundlage für die Festsetzung der MwSt.-Eigenmittel zu berücksichtigen.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 wurde die den Mitgliedstaaten gewährte Möglichkeit, die unter Nummer 13 des Anhangs F der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates⁽³⁾ genannten Umsätze weiterhin zu befreien, durch Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Achtzehnten Richtlinie 89/465/EWG⁽⁴⁾ des Rates aufgehoben; daher sollte die diesbezüglich von der Kommission erteilte Ermächtigung für Zwecke der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel ebenfalls aufgehoben werden.

(4) Im Falle Deutschlands hat die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 die Entscheidung 90/179/Euratom, EWG⁽⁵⁾ angenommen, mit der Deutschland ermächtigt wird, mit Wirkung vom 1. Januar 1989 statistische Angaben vor dem vorletzten Jahr zu verwenden und bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

(5) Die Kommission hat Deutschland aufgefordert, zu überprüfen, ob diese Deutschland ohne explizite Befristung erteilten Ermächtigungen noch benötigt werden und ihr dies mitzuteilen. Deutschland teilte mit, dass die Ermächtigung, die unter Nummer 13 des Anhangs F der Sechsten Richtlinie genannten Umsätze weiterhin zu befreien und die Ermächtigung, die unter Nummer 3 des Anhangs X, Teil B der Richtlinie 2006/112/EG des Rates genannten Umsätze anhand annähernder Schätzung zu ermitteln, nicht mehr benötigt werden. Daher sollten die diesbezüglich von der Kommission erteilten Ermächtigungen für Zwecke der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel aufgehoben werden.

(6) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz des Unionsrechts sollten Bestimmungen, die überholt oder nicht mehr in Kraft sind, aufgehoben werden.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 2 Nummer 3 der Entscheidung 90/179/Euratom, EWG wird hiermit gestrichen.

(2) Artikel 3 Nummer 3 der Entscheidung 90/179/Euratom, EWG wird hiermit gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 226 vom 3.8.1989, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 99 vom 19.4.1990, S. 22.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Für die Kommission
Janusz LEWANDOWSKI
Mitglied der Kommission

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2012**

zur Änderung der Entscheidung 90/183/Euratom, EWG, mit der Irland ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9570)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(2012/823/EU, Euratom)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 370 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽²⁾ dürfen Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil A genannten Umsätze besteuert haben, diese weiterhin besteuern. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

(2) Gemäß Artikel 371 der Richtlinie 2006/112/EG dürfen Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil B genannten Umsätze von der Steuer befreit haben, diese zu den in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Bedingungen weiterhin befreien. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

(3) Im Falle Irlands hat die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 die Entscheidung 90/183/Euratom, EWG⁽³⁾ angenommen, mit der Irland ermächtigt wird, ab dem Jahr 1989 bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

(4) Die Kommission hat Irland aufgefordert, zu überprüfen, ob diese Irland ohne explizite Befristung erteilten Ermächtigungen noch benötigt werden und ihr dies mitzuteilen. Irland hat bestätigt, dass die Ermächtigung, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bei den in Nummer 13 des Anhangs X Teil B der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätzen durch annähernde Schätzungen zu ermitteln, durch die Einführung der Differenzbesteuerungsregelung ersetzt wurde und nicht länger benötigt wird.

(5) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz des Unionsrechts sollten Bestimmungen, die überholt oder nicht mehr in Kraft sind, aufgehoben werden.

(6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Nummer 5 der Entscheidung 90/183/Euratom, EWG wird hiermit gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Für die Kommission

Janusz LEWANDOWSKI

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 99 vom 19.4.1990, S. 35.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 2012

zur Änderung der Entscheidung 90/176/Euratom, EWG, mit der Frankreich ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9572)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(2012/824/EU, Euratom)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 370 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽²⁾ dürfen Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil A genannten Umsätze besteuert haben, diese weiterhin besteuern. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.
- (2) Gemäß Artikel 371 der Richtlinie 2006/112/EG dürfen Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1978 die in Anhang X Teil B genannten Umsätze von der Steuer befreit haben, diese zu den in dem jeweiligen Mitgliedstaat zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Bedingungen weiterhin befreien. Diese Umsätze sind bei der Festsetzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.
- (3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 wurde die den Mitgliedstaaten gewährte Möglichkeit, die unter Nummer 20 des Anhangs F der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates⁽³⁾ genannten Umsätze weiterhin zu befreien, durch Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Achtzehnten Richtlinie 89/465/EWG⁽⁴⁾ aufgehoben. Daher sollte die diesbezüglich von der Kommission erteilte Ermächtigung für Zwecke der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel ebenfalls aufgehoben werden.
- (4) Mit Wirkung vom 17. Oktober 1998 wurde Nummer 26 des Anhangs F der Sechsten Richtlinie durch Artikel 2 der Richtlinie 98/80/EG⁽⁵⁾ des Rates gestrichen und eine Sonderregelung für Anlagegold für alle Mitgliedstaaten

eingeführt. Daher sollte die diesbezüglich von der Kommission erteilte Ermächtigung für Zwecke der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel ebenfalls aufgehoben werden.

- (5) Im Falle Frankreichs hat die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 die Entscheidung 90/176/Euratom, EWG⁽⁶⁾ angenommen, mit der Frankreich ermächtigt wird, mit Wirkung vom 1. Januar 1989 bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln.

- (6) Die Kommission hat Frankreich aufgefordert, zu überprüfen, ob diese Frankreich ohne explizite Befristung erteilten Ermächtigungen noch benötigt werden und ihr dies mitzuteilen. Frankreich hat daraufhin mitgeteilt, dass zusätzlich zu den beiden oben angeführten überholten Ermächtigungen zwei weitere Ermächtigungen, die unter Nummer 5 und 6 des Anhangs X Teil B der Richtlinie 2006/112/EG genannten Umsätze nicht zu berücksichtigen, nicht mehr benötigt werden. Daher sollten die diesbezüglich von der Kommission erteilten Ermächtigungen für Zwecke der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel aufgehoben werden.

- (7) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz des Unionsrechts sollten Bestimmungen, die überholt oder nicht mehr in Kraft sind, aufgehoben werden.

- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Artikel 1 der Entscheidung 90/176/Euratom, EWG wird hiermit gestrichen.

- (2) Artikel 2 Nummer 5 der Entscheidung 90/176/Euratom, EWG wird hiermit gestrichen.

- (3) Artikel 2 Nummer 6 der Entscheidung 90/176/Euratom, EWG wird hiermit gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 226 vom 3.8.1989, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. L 281 vom 17.10.1998, S. 31.⁽⁶⁾ ABl. L 99 vom 19.4.1990, S. 22.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 2012

Für die Kommission
Janusz LEWANDOWSKI
Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2012

zur Einstellung des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Bioethanol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Einstellung der mit der Verordnung (EU) Nr. 771/2012 eingeführten zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren

(2012/825/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 und 15,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. EINLEITUNG

- (1) Am 25. November 2011 veröffentlichte die Europäische Kommission („Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung der Einleitung eines Antisubventionsverfahrens („AS-Verfahren“ oder „Verfahren“) betreffend die Einfuhren von Bioethanol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“ oder „betroffenes Land“) ⁽²⁾.
- (2) Am selben Tag veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Bioethanol mit Ursprung in den USA ⁽³⁾ und leitete eine gesonderte Untersuchung („AD-Verfahren“) ein.
- (3) Das AS-Verfahren wurde auf einen Antrag der European Producers Union of Renewable Ethanol Association ePURE („Antragsteller“) hin eingeleitet, der am 12. Oktober 2011 im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der EU-Gesamtproduktion von Bioethanol entfällt. Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise für das Vorliegen einer Subventionierung bei der genannten Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend für die Einleitung einer Untersuchung angesehen.
- (4) Vor der Einleitung des AS-Verfahrens unterrichtete die Kommission die Behörden der USA gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Grundverordnung über den Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Antrags, dem zufolge subventionierte Einfuhren von Bioethanol mit Ursprung in den USA eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten. Den Behörden der USA wurden Konsultationen angeboten, um

die im Antrag beschriebene Sachlage zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Die Behörden der USA nahmen dieses Angebot an und die Konsultationen fanden daraufhin am 17. November 2011 statt. Allerdings konnte bei den Konsultationen keine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

1.2. VON DEM VERFAHREN BETROFFENE PARTEIEN

- (5) Ein Informationsdokument mit den wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage beschlossen wurde, keine vorläufigen Ausgleichsmaßnahmen einzuführen („Informationsdokument“), wurde den interessierten Parteien im August 2012 zur Verfügung gestellt. Mehrere interessierte Parteien äußerten sich schriftlich zu diesen Feststellungen. Außerdem wurden die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, gehört. Die Kommission holte noch weitere Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen als notwendig erachtete. Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der interessierten Parteien wurden geprüft und – soweit angezeigt – berücksichtigt.
- (6) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage sowohl die Einstellung der Antisubventionsuntersuchung betreffend die Einfuhren von Bioethanol mit Ursprung in den USA als auch die Einstellung der zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren empfohlen werden sollte ⁽⁴⁾. Nach dieser Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen wurde den Parteien ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

Bildung einer Stichprobe der Ausfühler/Hersteller in den USA

- (7) Aufgrund der potenziell großen Zahl von Ausfühler/Herstellern in den USA wurde in der Einleitungsbekanntmachung die Bildung einer Stichprobe nach Artikel 27 der Grundverordnung erwogen.
- (8) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden die Ausfühler/Hersteller in den USA gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihr für den Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011 („Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“) die in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten grundlegenden Informationen zu ihrer Tätigkeit in Verbindung mit Bioethanol innerhalb von 15 Tagen nach Einleitung der Untersuchung vorzulegen.
- (9) Zusätzlich wurden die zuständigen US-Behörden zwecks Auswahl einer repräsentativen Stichprobe konsultiert.

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93.

⁽²⁾ ABl. C 345 vom 25.11.2011, S. 13.

⁽³⁾ ABl. C 345 vom 25.11.2011, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 229 vom 24.8.2012, S. 20.

- (10) Es meldeten sich über 60 Unternehmen, die die angeforderten Informationen innerhalb der Frist von 15 Tagen übermittelten.
- (11) Auf dieser Grundlage bildete die Kommission nach Artikel 27 der Grundverordnung eine Stichprobe, und zwar ausgehend von der größten repräsentativen in die Union ausgeführten Menge an Bioethanol, die in der verfügbaren Zeit angemessen untersucht werden konnte. Die auf dieser Basis gebildete Stichprobe umfasste fünf Bioethanolhersteller und einen Händler.
- (12) Die Untersuchung ergab ferner, dass die Ausfuhrer in dem Stichprobenfragebogen, den sie erhielten, zwar Ausfuhrer in die Union angaben, aber keiner der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller Bioethanol direkt auf den Unionsmarkt ausführte; vielmehr verkauften sie das Bioethanol an unabhängige Hersteller von Mischungen/Händler in den USA, die es mit Benzin mischten und weiterverkauften. Zur Ermittlung ihrer Ausfuhrer in die Union griffen die Hersteller vor allem auf Angaben zurück, die sie von ihren Abnehmern, d. h. den unabhängigen Herstellern von Mischungen/Händlern, erhielten.
- (13) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich den Informationen der US-Behörden zufolge das gesamte in den USA verkaufte und aus den USA ausgeführte Bioethanol von der wichtigsten Subventionsregelung begünstigt wurde, insbesondere wenn es mit Benzin gemischt war. Die Herstellung des Gemisches und der Verkauf der steuerpflichtigen Mischung waren Voraussetzung für die Subventionierung von Bioethanol in den USA. Im vorliegenden Fall wurde den Ermittlungen zufolge die wichtigste Subvention in den USA von Herstellern von Gemischen beantragt und ihnen auch gewährt. Die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen waren in erster Linie Hersteller von Bioethanol und stellten nur in geringerem Ausmaß Bioethanalmischungen her; die Empfänger der wichtigsten Subvention waren vor allem Händler und Hersteller von Gemischen, die ihre Waren auch in die Union ausführten; die Subvention richtete sich dabei nach dem Bioethanol in den von diesen Unternehmen hergestellten Gemischen. Daher war die Stichprobe, die sich in erster Linie aus Herstellern von Bioethanol zusammensetzte, die nicht direkt in die Union ausführten und im Wesentlichen keine Kraftstoffmischungen mit Bioethanol herstellten, keine zuverlässige Grundlage für die Ermittlung des Ausmaßes der Subventionierung im vorliegenden Fall.
- 1.2.1. Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller**
- (14) Aufgrund der potenziell großen Zahl von Unionsherstellern wurde in der Einleitungsbekanntmachung die Bildung einer Stichprobe nach Artikel 27 der Grundverordnung erwogen.
- (15) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Diese Stichprobe bestand aus fünf Unternehmen und Gruppen, die zu den 19 Unionsherstellern gehörten, die der Kommission vor Einleitung der Untersuchung bekannt waren. Gebildet wurde die Stichprobe auf Basis der Produktionsmenge von Bioethanol im Untersuchungszeitraum und des Standorts der bekannten Hersteller. Auf diese Stichprobe entfielen 48 % der geschätzten Gesamtproduktion der Union im UZ.
- (16) Die Untersuchung ergab jedoch, dass die in die Stichprobe einbezogenen Gruppen aus zahlreichen Unternehmen oder Einheiten bestanden, die die gleichartige Ware herstellten. Im vorliegenden Fall hätten somit 13 Unternehmen untersucht werden müssen. All diese Unternehmen zu prüfen, war angesichts der für die Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Es wurde beschlossen, die für die ursprünglich ausgewählte Stichprobe vorliegenden Daten erneut zu untersuchen. Diese Untersuchung führte zu der Schlussfolgerung, dass in die Stichprobe die größten Produktionseinheiten und nicht ganze Herstellergruppen einbezogen werden sollten; dabei sollte auch einer gewissen geografischen Streuung der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller Rechnung getragen werden.
- (17) Schließlich wurde eine endgültige Stichprobe aus sechs einzelnen Herstellern gebildet, die im Hinblick auf die Produktions- und Verkaufsmenge von Bioethanol im UZ sowie auf den geografischen Standort der Hersteller repräsentativ war. Auf diese Hersteller entfallen 36 % der geschätzten Gesamtproduktion der Union und 44 % der Gesamtproduktion, die von den Unternehmen gemeldet wurde, die Angaben für die Bildung einer Stichprobe gemacht hatten. Diese Stichprobe wurde als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union erachtet.
- (18) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Angemessenheit der gebildeten Stichprobe Stellung zu nehmen.
- (19) Einige Parteien äußerten, diese Stichprobe sei weniger repräsentativ als die ursprünglich gebildete, die auch Unternehmensgruppen umfasst hatte. Nach Ansicht dieser Parteien wäre eine objektive Analyse der Lage des Wirtschaftszweigs der Union nur möglich, wenn alle einer Unternehmensgruppe angehörenden Unternehmen in die Stichprobe einbezogen würden. Die genannten Parteien führten insbesondere an, dass Kosten und Einkünfte bestimmten Unternehmen einer Gruppe zugewiesen werden könnten, in denen kein Kontrollbesuch durchgeführt wird und die daher möglicherweise nicht in die Schadensanalyse einbezogen werden.
- (20) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission die von allen nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen vorgelegten Daten gebührend berücksichtigte und prüfte, insbesondere die Angaben der einer Gruppe angehörenden Unternehmen, um zu gewährleisten, dass sämtliche mit der Herstellung und dem Verkauf durch die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen verbundenen Kosten und Einnahmen in der Schadensanalyse vollständig und korrekt wiedergegeben wurden. Darüber hinaus entfielen auf die sechs in die endgültige Stichprobe einbezogenen Hersteller 36 % der geschätzten Gesamtproduktion in der Union; dies wurde als repräsentativ im Sinne des Artikels 27 der Grundverordnung angesehen.
- (21) Einige Parteien erhoben Einwände gegen die Einbeziehung in der Aufbauphase befindlicher Unionshersteller in die Stichprobe. Sie bemängelten ferner, dass ein Unternehmen, das 2011 über bedeutende freie Kapazitäten verfügte und in einem Mitgliedstaat ansässig war, der die Richtlinie zu erneuerbaren Energien nicht umsetzte, nicht in die Stichprobe hätte einbezogen werden sollen. Die Parteien fügten hinzu, falls diese Unternehmen endgültig in die Stichprobe einbezogen würden, solle die Kommission deren Daten dahingehend anpassen, dass diesen außerordentlichen Umständen Rechnung getragen werde.
- (22) Nach Auffassung der Kommission schließt die Tatsache, dass Unternehmen vor kurzem den Betrieb

aufgenommen oder wiederaufgenommen haben, nicht aus, dass sie in die Stichprobe aufgenommen werden können. Die Einbeziehung dieser Unternehmen verstößt nicht gegen die in Artikel 27 der Grundverordnung festgelegten Kriterien für die Bildung der Stichprobe. Was die Anpassung der Daten dieser Unternehmen betrifft, so gaben die Parteien keinen konkreten Grund an, noch reichten sie Belege zur Untermauerung ihres Vorbringens ein und erläuterten auch nicht, auf welcher Grundlage die geforderte Anpassung zu erfolgen hätte. Außerdem ergab die Untersuchung keine Kosten – wie beispielsweise beschleunigte Abschreibungen –, die zur Korrektur etwaiger Verzerrungen aufgrund des Aufbaus einer Geschäftstätigkeit angepasst werden sollten. Daher wird das Vorbringen zurückgewiesen.

- (23) Einige Parteien erhoben auch Einwände gegen den Ausschluss eines Unternehmens aus der Stichprobe; dieses Unternehmen war in die vorläufige Stichprobe einbezogen gewesen und ist in einem Mitgliedstaat ansässig, der einen hohen Verbrauch und eine bedeutende Produktion von Bioethanol aufweist. Die genannten Parteien führten an, dass dieses Unternehmen ausgesprochen gute Ergebnisse ausweise, und äußerten die Vermutung, dies sei der Grund, warum das Unternehmen von der Stichprobe ausgeschlossen worden sei. Die Parteien brachten weiter vor, die Stichprobe sei so ausgewählt worden, dass eine Schädigung festgestellt werden konnte. Diesen Parteien zufolge hätte die Kommission allen Herstellern sogenannte Minifragebogen zur Erhebung der für die Bildung einer Stichprobe relevanten Daten zusenden sollen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das fragliche Unternehmen der Kommission mitteilte, es könne nicht länger in der Stichprobe berücksichtigt werden. Was den Versand von Minifragebogen betrifft, so bleibt festzuhalten, dass die Kommission vor der Bildung der Stichprobe von allen bekanntermaßen betroffenen Unionsherstellern Angaben angefordert hatte, um die für die Bildung einer Stichprobe relevanten Daten zu erheben. Die obigen Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.
- (24) Schließlich wurde vorgebracht, in die Stichprobe hätten Unternehmen einbezogen werden sollen, die Bioethanol aus Zuckerrüben herstellen, da die Produktion aus diesem Rohstoff wesentlich rentabler sein kann als beispielsweise die aus Weizen. Dieses Vorbringen wurde nicht begründet; die verfügbaren Informationen ergaben jedoch, dass nur ein kleiner Teil der Gesamtproduktion der Union an Bioethanol aus Zuckerrüben hergestellt wird (2011 betrug dieser Anteil rund 12 %) und dass zwei der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen teilweise auf Zuckerrüben als Ausgangsstoff für die Bioethanolherstellung zurückgreifen. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

1.2.2. Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer

- (25) Da möglicherweise eine Vielzahl von Einführern von dem Verfahren betroffen ist, wurde in der Einleitungsbekanntmachung für die Einführer ein Stichprobenverfahren nach Artikel 27 der Grundverordnung erwogen.
- (26) Innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist legten nur drei Einführer die geforderten Informationen vor und erklärten sich mit der Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Angesichts der begrenzten Zahl kooperierender Einführer vertrat die Kommission die Auffassung, dass sich das Stichprobenverfahren erübrigte.

1.2.3. Fragebogenantworten und Kontrollbesuche

- (27) Die Kommission sandte Fragebogen an alle bekanntermaßen betroffenen Parteien. Fragebogen gingen somit an die Behörden der USA, die in die Stichprobe einbezogenen Ausführer/Hersteller in den USA, die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die drei mitarbeitenden unabhängigen Einführer in der Union sowie an alle von der Untersuchung bekanntermaßen betroffenen Verwender.
- (28) Antworten gingen ein von den Behörden der USA, den in die Stichprobe einbezogenen Ausführern/Herstellern in den USA, den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern, zwei unabhängigen Einführern und vier Verwendern.
- (29) Die Kommission holte von den interessierten Parteien alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung einer Subventionierung, einer daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte alle vorgelegten Informationen.
- (30) Bei den folgenden US-Behörden wurden Kontrollbesuche durchgeführt:
- Bundesbehörden der USA*
- Department of Agriculture (Landwirtschaftsministerium)
 - Department of Commerce (Handelsministerium)
 - Department of Energy (Energieministerium)
 - Department of the Treasury (Finanzministerium)
 - International Trade Administration (Behörde für internationalen Handel)
 - Office of the United States Trade Representative (Büro des Handelsbeauftragten der Vereinigten Staaten)
- (31) Auch in den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:
- Ausführer/Hersteller in den USA*
- CHS Inc, Inver Grove Heights, Minnesota
 - Marquis Energy LLC, Hennepin, Illinois
 - Patriot Renewable Fuels LLC, Annawan, Illinois
 - Plymouth Energy Company LLC, Merrill, Iowa
 - POET LLC, Sioux Falls, South Dakota
 - Valero Renewable Fuels Company LLC, San Antonio, Texas
- Hersteller in der Union*
- Abengoa Energy Netherlands B.V., Rotterdam, Niederlande
 - BioWanze, S.A., Wanze, Belgien
 - Crop Energies Bioethanol GmbH, Mannheim, Deutschland
 - Ensus, Yarm, Vereinigtes Königreich
 - Lantmännen Energi / Agroetanol, Norrköping, Schweden
 - Tereos BENP, Lillebonne, Frankreich
- Unabhängige Einführer in der Union*
- Shell Trading Rotterdam B.V., Rotterdam, Niederlande
 - Greenergy Fuels Limited, London, Vereinigtes Königreich

Verwender in der Union

— Shell Nederland Verkoopmaatschappij B.V., Rotterdam, Niederlande

1.3. UNTERSUCHUNGSZEITRAUM

- (32) Die Subventions- und Schadensuntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011. Die Untersuchung der für die Schadensermittlung relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom Januar 2008 bis zum Ende des UZ („Bezugszeitraum“).

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. BETROFFENE WARE

- (33) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Bioethanol, zuweilen auch als „Kraftstoffethanol“ bezeichnet, d. h. um aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Ethylalkohol, auch vergällt, ausgenommen Erzeugnisse mit einem Wassergehalt von mehr als 0,3 % (m/m) gemessen nach der Norm DIN EN15376, sowie um aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Ethylalkohol, der in Kraftstoffgemischen mit einem Ethylalkoholgehalt von mehr als 10 % (V/V) enthalten ist, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, der derzeit unter den KN-Codes
- | | |
|-------------------|----------------|
| ex 2207 10 00, | ex 2207 20 00, |
| ex 2208 90 99, | ex 2710 12 11, |
| ex 2710 12 21, | ex 2710 12 15, |
| ex 2710 12 41, | ex 2710 12 25, |
| ex 2710 12 41, | ex 2710 12 31, |
| ex 2710 12 51, | ex 2710 12 45, |
| ex 2710 12 90, | ex 2710 12 49, |
| ex 3820 00 00 | ex 2710 12 59, |
| und ex 3824 90 97 | ex 2710 12 70, |
| | ex 2710 12 90, |
| | ex 3814 00 10, |
| | ex 3814 00 90, |
- eingereiht wird.

- (34) Bioethanol lässt sich aus verschiedenen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen herstellen, z. B. Zuckerrohr, Zuckerrüben, Kartoffeln, Maniok und Mais. In den USA wird ausgehend von den verschiedenen Ausgangsstoffen wie folgt unterschieden:

- (a) Konventionelle Biokraftstoffe oder Biokraftstoffe der 1. Generation (die in erster Linie aus Mais hergestellt und üblicherweise als Mais-Ethanol bezeichnet werden), die definiert werden als erneuerbare Kraftstoffe aus Maisstärke, die in Anlagen hergestellt werden, deren Bau nach dem Tag der Verabschiedung des entsprechenden Rechtsakts (am 19. Dezember 2007) begonnen wurde, und die künftig eine Verringerung der Treibhausgasemissionen („THG“) um 20 % im Vergleich zu den Lebenszyklustreibhausgasemissionen von Benzin und Diesel (Basiswert) erreichen müssen.
- (b) Fortgeschrittene Biokraftstoffe, definiert als erneuerbare Kraftstoffe (außer aus Maisstärke gewonnenem Ethanol), die aus erneuerbarer Biomasse gewonnen werden und gemäß den Feststellungen der für die Umsetzung des Energy Policy Act („EPA“) zuständigen Stelle (Energy Policy Act Administrator) Lebenszyklus-THG aufweisen, die mindestens 50 % unter dem Basiswert für THG liegen. Hierunter fallen Biokraftstoffe aus Cellulose wie Bioethanol und Diesel aus Biomasse. Die gesetzlichen Vorgaben für fortgeschrittene Biokraftstoffe gelten für Biokraftstoffe aus Cellulose (Cellulosic Biofuels), Diesel aus Biomasse (Biomass-Based Diesel) und undifferenzierte fortgeschrittene Biokraftstoffe (Undifferentiated Advanced Biofuels).

- (35) Biokraftstoff aus Cellulose⁽¹⁾ wird definiert als erneuerbarer Kraftstoff aus Cellulose, Hemicellulose oder Lignin, die aus erneuerbarer Biomasse gewonnen werden; dieser Kraftstoff muss gemäß den Feststellungen des EPA-Administrator Lebenszyklus-THG aufweisen, die mindestens 60 % unter dem Basiswert für Lebenszyklus-THG liegen. Biokraftstoffe aus Cellulose umfassen auch Bioethanol. Es bestehen von der US-Regierung in großem Maß unterstützte Forschungs- und Pilotprojekte zur Herstellung fortgeschrittener Biokraftstoffe und speziell von Bioethanol aus Cellulose, das insbesondere aus land- und forstwirtschaftlichen Abfällen erzeugt wird. Laut Angaben von US-Behörden und öffentlich zugänglichen Informationen⁽²⁾ wird die Produktion dieser Art von Biodiesel 2014 rund 4 Mrd. Liter und 2021 mehr als 50 Mrd. Liter erreichen. Die Produktion von Bioethanol aus Cellulose war im UZ unerheblich.

- (36) Im Untersuchungszeitraum und bis heute wurde bzw. wird in den USA am meisten Mais als Ausgangsstoff verwendet, während in der Union vor allem Weizen benutzt wird.

- (37) Die Untersuchung ergab, dass Bioethanol im Allgemeinen in Reinform an Hersteller von Gemischen/Händler verkauft wird, die es mit Benzin mischen⁽³⁾, um insbesondere hochprozentige Gemische herzustellen, die für weitere Gemische und für den Verbrauch ausgeführt oder auf dem Inlandsmarkt verkauft werden. Die Herstellung dieser Gemische ist kein besonders komplexer Vorgang; es genügt, die Erzeugnisse in Spezialtanks zu vermischen, indem man die gewünschten Prozentanteile an Bioethanol und Benzin zuführt.

- (38) Zur Identifizierung der weltweit verwendeten verschiedenen Arten von Bioethanol oder Bioethanolmischungen werden Ethanolkraftstoffmischungen mit „E“-Nummern gekennzeichnet, die den Anteil des Ethanolkraftstoffs an der Mischung in Volumenprozent ausdrücken. So besteht E85 aus 85 % wasserfreiem Ethanol und 15 % Benzin. Gemische mit geringem Ethanolgehalt, also von E5 bis E25, werden auch als Gasohol bezeichnet, obwohl international unter „Gasohol“ meistens das Gemisch E10 verstanden wird. E10 oder Gemische mit geringerem Ethanolgehalt wurden bis 2011 in mehr als zwanzig Ländern weltweit verwendet, angeführt von den USA, wo 2010 fast das gesamte an Tankstellen verkaufte Benzin mit 10 % Ethanol versetzt war.

- (39) Wie aus der Untersuchung hervorging, werden im Rahmen des derzeitigen, gemäß dem Energy Policy Act von 2005 erstellten nationalen Normierungsprogramm (National Renewable Fuel Standard program, RFS1) alle Arten von Bioethanol als Biokraftstoffe betrachtet; durch diese Vorschrift wurde das Luftreinhaltungsgesetz (Clean Air Act) geändert und die erste landesweit gültige Norm für erneuerbare Kraftstoffe geschaffen. Der amerikanische

⁽¹⁾ Siehe US Internal Revenue Code (IRC) – Sec. 40(b)(4) Punkt E.

⁽²⁾ Siehe www.ethanol.org zum Thema RFS (Renewable fuels standard) im Rahmen des Energy Independence and Security Act von 2007.

⁽³⁾ In der Untersuchung stellte sich heraus, dass die Steuervergünstigung für Gemische auf Alkoholbasis („alcohol mixture credit“), wie sie in Sec. 40(b)(3) des US-amerikanischen Steuergesetzbuchs IRC definiert ist, bereits beansprucht werden konnte, wenn reines Bioethanol mit lediglich 0,1 % Benzin gemischt wurde.

Kongress betraute die US-Umweltbehörde Environmental Protection Agency (EPA) mit der Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Energiebehörde, dem Landwirtschaftsministerium und den Interessenträgern dieses Programm zu erstellen und umzusetzen.

- (40) Nachdem die USA mehrere Jahre lang eine Politik der Förderung der Bioethanolerzeugung betrieben hatten, wurde das Land 2005 mit einem Anteil von 57,5 % an der Weltproduktion zum Weltmarktführer in der Herstellung von Bioethanol. 2009 gab die Umweltbehörde (EPA) bekannt, dass nach dem Renewable Fuel Standard die meisten Raffinerien, Einführer und Hersteller von Gemischen nicht mit Sauerstoff angereicherten Benzins rund 10 % ihres Benzins durch erneuerbare Kraftstoffe wie Ethanol ersetzen müssten. Mit dieser Anforderung sollte gewährleistet werden, dass 2009 mindestens 11 Mrd. US-Gallonen erneuerbare Kraftstoffe hergestellt würden, insbesondere damit die im Energy Independence and Security Act (EISA) von 2007 festgelegten Ziele eingehalten würden, aber auch zwecks Ausfuhr auf andere Märkte.
- (41) Amtlichen Quellen, Markt- und öffentlich zugänglichen Informationen zufolge⁽¹⁾ werden alle Arten von Bioethanol und in Gemischen enthaltenes Bioethanol, insbesondere Mischungen von Bioethanol mit aus Erdölprodukten erzeugtem Benzin, die in den USA hergestellt und verkauft sowie von dort ausgeführt werden, als Bioethankraftstoffe angesehen und sind Teil eines Gesetzespakets, das Energieeffizienz und alternative Kraftstoffe aus erneuerbaren Energieträgern in den USA betrifft.
- (42) Die Untersuchung ergab, dass alle Arten von Bioethanol und das Bioethanol in den Mischungen, die Gegenstand dieser Untersuchung sind, trotz möglicher Unterschiede bei den für die Herstellung verwendeten Ausgangsstoffen oder im Herstellungsverfahren dieselben oder sehr ähnliche grundlegende materielle, chemische und technische Eigenschaften aufweisen und für dieselben Zwecke eingesetzt werden. Die möglichen geringfügigen Abweichungen bei der betroffenen Ware ändern weder ihre grundlegende Definition noch ihre Eigenschaften, noch die Wahrnehmung, die die verschiedenen Parteien davon haben.
- (43) Einige Parteien brachten vor, die Definition der betroffenen Ware sei nicht klar, insbesondere weil keine Unterscheidung zwischen Bioethanol für Kraftstoffanwendungen und dem für andere Anwendungen möglich sei. Daher forderten sie, die Untersuchung solle sich auf Ethanol für alle Verwendungszwecke und Ethanol aus sämtlichen Ausgangsstoffen erstrecken, einschließlich synthetischem Ethanol, das mit Bioethanol für industrielle Zwecke konkurriert.
- (44) Eine andere Partei verlangte das Gegenteil: Die Untersuchung solle lediglich Bioethanol für Kraftstoffanwendungen umfassen und Bioethanol für industrielle Zwecke solle somit ausgeschlossen sein.
- (45) In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die betroffene Ware in erster Linie aufgrund ihrer grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften und nicht anhand ihrer Verwendungszwecke oder Anwendungen definiert werden sollte. Eine Ware, die unterschiedlich angewendet wird, kann unabhängig von ihrer späteren Verwendung durchaus dieselben oder ähnliche grundlegende Eigenschaften haben und unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, die Analyse der Warendefinition und ihres Geltungsbereichs angesichts der Besonderheit des Wirtschaftszweigs und des Markts zu vertiefen.
- (46) Im vorliegenden Fall war klar, dass sich die Warendefinition in der Einleitungsbekanntmachung nicht auf synthetisches Ethanol erstrecken sollte. Synthetisches Ethanol weist andere Eigenschaften als Bioethanol auf und entspricht nicht den oben erwähnten Kriterien im Zusammenhang mit der Definition der betroffenen Ware. Kein Hersteller ist auf die Herstellung der in diese Untersuchung einbezogenen Ware spezialisiert. Daher kann synthetisches Ethanol nicht in die Definition der betroffenen Ware aufgenommen werden und wird bei der Untersuchung nicht berücksichtigt.
- (47) Bei der Untersuchung der Wirtschaftsbeteiligten in den USA und in der Union wurden keine Fragen hinsichtlich möglicher Probleme bei der Unterscheidung zwischen Bioethanol für Kraftstoffanwendungen und Bioethanol für andere Anwendungen laut; daher konnten keine entsprechenden Belege geprüft werden. Die Untersuchung bestätigte, dass die Subventionierung in den USA dem zur Verwendung als Kraftstoff bestimmten Bioethanol gilt, insbesondere Bioethanol in Kraftstoffgemischen, und die Untersuchung bei den Unionsherstellern konzentrierte sich auf Bioethanol für Kraftstoffanwendungen, nicht für andere Verwendungszwecke.

2.2. GLEICHARTIGE WARE

- (48) Es wurde festgestellt, dass das vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und auf dem Unionsmarkt verkaufte Bioethanol ähnliche grundlegende materielle, chemische und technische Eigenschaften aufweist wie aus den USA in die Union ausgeführtes Bioethanol.
- (49) Wie in Erwägungsgrund 34 erläutert, kann Bioethanol aus verschiedenen Ausgangsstoffen hergestellt werden. Aus der Untersuchung ergab sich jedoch nicht, dass das Endprodukt je nach verwendetem Ausgangsstoff unterschiedlich ausfallen würde. Festgestellt wurde, dass die in den USA hergestellte und in die Union ausgeführte betroffene Ware mit der in der Union von den Unionsherstellern hergestellten und verkauften Ware austauschbar ist. Darüber hinaus gibt es keine nennenswerten Unterschiede in der Verwendung und der Wahrnehmung durch die Unternehmen und Verwender am Markt.
- (50) Daher wird der Schluss gezogen, dass in der Union hergestelltes und verkauftes Bioethanol und die betroffene Ware als gleichartig im Sinne des Artikels 2 Absatz c der Grundverordnung anzusehen ist.

⁽¹⁾ Zum Beispiel: a) die von der American Coalition for Ethanol (ACE) im Internet veröffentlichten Informationen, b) das Energiegesetz „Energy Policy Act“ (EPA) von 2005, insbesondere P.L. 110-58, c) das Gesetz zur Wahrung der Unabhängigkeit und Sicherheit der Energieversorgung „Energy Independence and Security Act“ von 2007 (P.L. 110-140, H.R. 6), mit dem der Renewable Fuels Standard (RFS) geändert und erhöht wurde – damit wurde für 2008 ein Verbrauch von 9 Mrd. Gallonen erneuerbarer Kraftstoffe und für 2011 ein entsprechender Verbrauch von 13,9 Mrd. Gallonen vorgeschrieben, d) vom US Department of Energy (Energieministerium) im Rahmen der Aktionen für saubere Städte herausgegebene Informationsblätter usw.

3. SUBVENTIONIERUNG

3.1. VORBEMERKUNGEN

- (51) Auf der Grundlage der im Antrag enthaltenen Informationen und der Antworten auf den Fragebogen der Kommission wurden die folgenden Bundesregelungen untersucht, die angeblich die Gewährung von Subventionen beinhalten:

Bundesregelungen

- a) Steuergutschriften für Kraftstoffgemische – Verbrauchsteuer-/Einkommensteuergutschriften
 - b) Small producer income tax credit
 - c) Einkommensteuergutschrift für Hersteller von Bioethanol aus Cellulose
 - d) US Department of Agriculture Bioenergy Program
 - e) USDA Bioenergy Program for Advanced Biofuels
 - f) USDA Biorefinery Assistance Program
 - g) USDA Biomass Crop Assistance Program
 - h) USDA Rural Energy for America Program
 - i) Department of Energy Biorefinery Project Grants
- (52) Darüber hinaus wurden auf der Grundlage der im Antrag enthaltenen Informationen und der Antworten auf den Fragebogen der Kommission die folgenden bundesstaatlichen Regelungen untersucht, die angeblich die Gewährung von Subventionen beinhalten:

Bundesstaatliche Regelungen

- a) Illinois State Bioethanol Incentives
 - i) Illinois Biofuels Production Facility Grants
 - ii) E85 Infrastructure Grants
- b) Iowa
 - i) Iowa Alternate Energy Revolving Loan Program
 - ii) Biofuels Infrastructure Grants
- c) Minnesota State Bioethanol Incentives
 - i) Minnesota Cellulosic Ethanol Investment Tax Credit
 - ii) E85 Fueling Infrastructure Grants
- d) Nebraska Ethanol Production Tax Credit
- e) South Dakota Ethanol Production Incentive

3.2. BUNDESREGELUNGEN

3.2.1. **Steuergutschriften für Kraftstoffgemische - Verbrauchsteuer-/Einkommensteuergutschriften**a) *Rechtsgrundlage*

- (53) Die Rechtsgrundlage für die Steuergutschriften für Kraftstoffgemische mit Bioethanol bildet *title 26 (Internal Revenue Code – Steuergesetze) sections 6426 und 6427 des U.S.C. (United States Code)*.

b) *Förderkriterien*

- (54) Bedingung für die Inanspruchnahme der Steuergutschrift für Kraftstoffgemische im UZ war, dass die entsprechenden Personen ein Gemisch aus Bioethanol und einem steuerpflichtigen Kraftstoff (Benzin, Dieselmotorkraftstoff oder Kerosin) herstellten, das anschließend als Kraftstoff verwendet oder zur Verwendung als Kraftstoff verkauft wurde. Die Steuergutschrift für diese Personen (Hersteller von Gemischen) betrug 0,45 USD für jede Gallone Bioethanol, die einem steuerpflichtigen Kraftstoff beigemischt wurde.
- (55) Hersteller von Bioethanol können die Vergünstigung nur in Anspruch nehmen, wenn sie selbst die Beimischung vornehmen. Der Hersteller muss das unvermischte Bioethanol beispielsweise mit Benzin mischen. Unternehmen, die kein unvermisches Bioethanol herstellen, sondern vielmehr kaufen und daraus ein Bioethanolgemisch herstellen, können die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische ebenfalls beanspruchen. In Bezug auf den Anspruch auf die Vergünstigung wird kein Unterschied zwischen Bioethanolgemischen für den Verkauf auf dem Inlandsmarkt und den Verkauf zur Ausfuhr gemacht.

c) *Praktische Durchführung*

- (56) Ausschlaggebend für die Inanspruchnahme der Steuergutschrift für Kraftstoffgemische ist also die Herstellung des Gemisches. Die Höhe der Subventionen für ein Kraftstoffgemisch hängt von seinem Bioethanolanteil ab. Die Subvention kann entweder als Verrechnung mit der Verbrauchsteuer- oder Einkommensteuerschuld oder als direkte Geldzahlung in Anspruch genommen werden.
- (57) Im UZ wurde die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische von den Herstellern von Gemischen hauptsächlich (d. h. zu über 90 %) über *Schedule C* des Formulars 720 *Quarterly Federal Excise Tax Return* als Verbrauchsteuergutschrift beantragt. Die Gutschrift wurde bis zur Höhe der Kraftstoffsteuerschuld gewährt und konnte mit dem genannten Formular von allen Personen beantragt werden, die der Steuer auf Benzin unterlagen, beispielsweise, wenn Bioethanol und Benzin vor der Versteuerung des Benzins im Tanklager gemischt wurden.
- (58) Der Hersteller eines Gemisches konnte anstatt einer Verbrauchsteuergutschrift auch eine auszahlbare Einkommensteuergutschrift oder eine direkte Zahlung beantragen, dies war jedoch auf den Betrag beschränkt, um den die Verbrauchsteuergutschrift die gesamte Verbrauchsteuerschuld überstieg, d. h. den Teil der höchstmöglichen Subvention des Gemisches, der über die mit Formular 720 gewährte Gutschrift hinausging. Hierzu sei

angemerkt, dass die Verbrauchsteuergutschrift die Verbrauchsteuerschuld übersteigen konnte, wenn beispielsweise das für das Gemisch verwendete Benzin versteuert wurde, bevor es vom Hersteller des Gemisches erworben wurde. In solchen Fällen konnten die entsprechenden Anträge auf Formular 8849 *Claim for Refund of Excise Taxes* gestellt werden.

- (59) Die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische war nicht-kumulativ, d. h. ihre Höhe blieb, unabhängig davon, ob sie als Verbrauchsteuergutschrift, als Einkommensteuergutschrift, als direkte Zahlung an den Steuerzahler oder in Form einer beliebigen Kombination der genannten Möglichkeiten in Anspruch genommen wurde, immer gleich. Zahlungsanträge wurden entweder auf dem Formular 8849, in *Schedule C* des Formulars 720 oder, im Fall der auszahlbaren Einkommensteuergutschrift, auf Formular 4136 (*Credit for Federal Tax Paid on Fuel*) gestellt, das der Einkommensteuererklärung des Subventionsantragstellers beigefügt wurde. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Gesamtbetrag der Subvention 0,45 USD pro Gallone Bioethanol nicht übersteigen konnte.
- (60) Herstellern von Gemischen mit Bioethanol konnte im UZ auch eine nicht auszahlbare Einkommensteuergutschrift gewährt werden. Diese wurde um den Betrag der Verbrauchsteuergutschrift vermindert, die der betreffende Hersteller eines Gemisches für dieselbe Kraftstoffmenge in Anspruch genommen hatte. Mit anderen Worten, der Hersteller eines Gemisches konnte für dieselbe Menge Bioethanol (gemischt mit Benzin) nicht sowohl die Verbrauchsteuergutschrift als auch die nicht auszahlbare Einkommensteuergutschrift in Anspruch nehmen. Bei der Beantragung der nicht auszahlbaren Einkommensteuergutschrift musste der Hersteller erklären, dass er für dieselbe Menge Bioethanol keine Verbrauchsteuergutschrift beantragt hatte.
- (61) Die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische kann für eine bestimmte Menge beigemischt Bioethanol nur einmal beansprucht werden, d. h., je nachdem, wer die Beimischung vornimmt, entweder vom Hersteller oder einem Käufer des Bioethanols. In beiden Fällen steht dem Hersteller des Gemisches eine Steuergutschrift von 0,45 USD für jede zur Beimischung verwendete Gallone Bioethanol zu.
- (62) Die Untersuchung ergab, dass diejenigen, die die Subventionen beantragten („Subventionsantragsteller“), in der Mehrzahl der Fälle Hersteller von Gemischen/Händler mit einer Verbrauchsteuerschuld, etwa petrochemische Unternehmen, waren. Die Herstellung von Gemischen ist nämlich von einer Reihe von Faktoren wie den verfügbaren Tankkapazitäten sowie der jeweiligen geografischen Lage der verfügbaren Bioethanol- und Benzinvorräte abhängig. In den meisten Fällen stellte sich heraus, dass der Hersteller des Bioethanols die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische nicht in Anspruch nahm. Es liegt auf der Hand, dass die Beimischung meistens in Tanklagern oder an Kraftstoffumschlagplätzen erfolgte. Dementsprechend handelte es sich beim Subventionsantragsteller offenbar meistens um eine Person mit Verbrauchsteuerschuld.
- (63) Der Markt für Bioethanol mit Endverwendung in unvermischter Form war nicht groß; es war somit wirtschaftlich sinnvoll, das hergestellte Bioethanol zur Herstellung von Gemischen zu verwenden, die die Inanspruchnahme der Steuergutschrift ermöglichten. Es sei darauf hingewiesen, dass die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische mit Bioethanol (Verbrauchsteuer-/Einkommensteuergutschrift) seit 1980, d. h. über 30 Jahre lang, bestand und Ende Dezember 2011 (d. h. nach Ende des UZ) auslief.
- (64) Die Untersuchung ergab, dass zwei in die Stichprobe einbezogene Unternehmen die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische im UZ beantragt hatten. Bei beiden waren die gewährten Subventionen jedoch unbedeutend.
- (65) Ein Vergleich zwischen der Bioethanol-Gesamtproduktion in den USA im UZ und der Gesamtmenge des Bioethanols, für das die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische gewährt wurde, zeigt indessen, dass das gesamte Bioethanol, das im UZ in den USA hergestellt wurde, nach dieser Regelung subventioniert wurde. Dies wird auch durch die Statistiken der zuständigen US-amerikanischen Behörden bestätigt.
- (66) Die Untersuchungsergebnisse zeigten somit klar, dass im UZ das gesamte Bioethanol über die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische subventioniert wurde.
- d) *Schlussfolgerung*
- (67) Die Untersuchung zeigte, dass im UZ für das gesamte Bioethanol aus US-amerikanischer Produktion die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische gewährt wurde. Diese ist, unabhängig davon, ob sie zur Verrechnung mit einer Steuerschuld oder als Geldzahlung gewährt wird, als Steuervergünstigung anzusehen.
- (68) Die Regelung wird als Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii der Grundverordnung angesehen, da damit von der Regierung der USA eine finanzielle Beihilfe geleistet wird, und zwar in Form direkter Zuschüsse (Geldzahlungen) und durch den Verzicht auf normalerweise zu entrichtende Abgaben (Steuerverrechnung). Den Unternehmen, die die Subvention in Anspruch nehmen, erwächst daraus ein Vorteil.
- (69) Die Regelung ist auf Unternehmen beschränkt, die in der Bioethanolindustrie, d. h. im Bereich der Herstellung von Kraftstoffmischungen mit Bioethanol tätig sind, und ist daher nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung als spezifisch und somit als anfechtbar anzusehen.
- e) *Berechnung der Höhe der Subvention*
- (70) Die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische mit Bioethanol wurde entsprechend dem Bioethanolgehalt des betreffenden Gemisches vergeben, d. h. für jede Gallone Bioethanol, die einem steuerpflichtigen Kraftstoff beigemischt wurde, wurden 0,45 USD gewährt.

(71) Es wird die Auffassung vertreten, dass die Subvention landesweit 0,45 USD pro Gallone beträgt, da der gesamten US-amerikanischen Bioethanolproduktion einschließlich der Bioethanolausfuhren in die Union letztlich ein Vorteil aus der Gutschrift für Kraftstoffgemische mit Bioethanol erwachsen sein dürfte. Eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Wirtschaftsbeteiligten ist daher nicht nötig, zumal die Subvention nur selten Herstellern von Bioethanol, sondern vorwiegend solchen Wirtschaftsbeteiligten gewährt wird, die das Bioethanol beispielsweise mit Benzin vermischen.

3.2.2. Small producer income tax credit

a) Rechtsgrundlage

(72) Die Rechtsgrundlage für die als *Small producer income tax credit* bezeichnete Regelung bildet *title 26 (Internal Revenue Code – Steuergesetze) section 40* des U.S.C.

b) Förderkriterien

(73) Diese Regelung steht nur kleinen Bioethanolherstellern offen. Ein kleiner Hersteller wird als eine Person definiert, deren Produktionskapazität 60 Mio. Gallonen Bioethanol pro Jahr nicht übersteigt. Kleine Hersteller konnten im UZ eine auf die *General Business Income Tax* anzurechnende nicht auszahlbare Gutschrift in Höhe von 0,10 USD pro Gallone hergestelltes Bioethanol beanspruchen. Hersteller von Gemischen oder Händler, die Bioethanol kaufen, aber nicht herstellen, kommen für diese Gutschrift nicht in Betracht. Zudem kann ein Hersteller die Gutschrift je Steuerjahr für maximal 15 Mio. Gallonen beanspruchen, und das hergestellte Bioethanol muss als Kraftstoff verwendet, zur Verwendung als Kraftstoff verkauft werden oder zur Herstellung eines Gemisches aus Bioethanol und einem steuerpflichtigen Kraftstoff dienen, das anschließend als Kraftstoff verwendet oder zur Verwendung als Kraftstoff verkauft wird.

c) Praktische Durchführung

(74) Der *Small producer income tax credit* wird jährlich im Rahmen der Einkommensteuerklärung beantragt. Der Gutschriftsbetrag pro Gallone des vom Subventionsantragsteller während des entsprechenden Steuerjahres hergestellten Bioethanols wird bis zur Höchstgrenze von 15 Mio. Gallonen mit der Körperschaftsteuerschuld des Subventionsantragstellers verrechnet. Ist die Steuerschuld des Subventionsantragstellers geringer als der geltend gemachte Gutschriftsbetrag, kann der überschüssige Betrag auf nachfolgende Steuerjahre übertragen werden.

(75) Aufgrund der Förderkriterien zogen im UZ nur zwei in die Stichprobe einbezogene Unternehmen einen Vorteil aus dieser Regelung.

d) Schlussfolgerung

(76) Diese Regelung wird als Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung angesehen, da damit von der Regierung der USA eine finanzielle Beihilfe geleistet wird, und zwar durch den Verzicht auf normalerweise zu entrichtende Abgaben. Den Unternehmen, die die Subvention in Anspruch nehmen, erwächst daraus ein Vorteil.

(77) Die Regelung ist auf Bioethanol herstellende Unternehmen beschränkt und daher gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung als spezifisch und somit als anfechtbar anzusehen.

(78) Den von den US-amerikanischen Behörden gelieferten Statistiken zufolge wurde der *Small producer income tax credit* verglichen mit der Steuergutschrift für Kraftstoffgemische sehr selten in Anspruch genommen. Ein Vergleich der im Rahmen dieser Regelung in Anspruch genommenen Gesamtsumme mit der Gesamtproduktion von Bioethanol ergab insgesamt eine unbedeutende Subventionierung im UZ.

3.2.3. Einkommensteuergutschrift für Hersteller von Bioethanol aus Cellulose

a) Rechtsgrundlage

(79) Die Rechtsgrundlage für die Einkommensteuergutschrift für Hersteller von Bioethanol aus Cellulose bildet *title 26 (Internal Revenue Code – Steuergesetze) section 40* des U.S.C.

b) Förderkriterien

(80) Diese Regelung steht nur Herstellern von Bioethanol aus Cellulose offen.

c) Praktische Durchführung

(81) Die Einkommensteuergutschrift wird jährlich im Rahmen der Einkommensteuerklärung des Subventionsantragstellers beantragt.

(82) Vor dem 1. Januar 2012 betrug die Gutschrift 0,46 USD pro Gallone hergestelltes Bioethanol aus Cellulose. Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wurde sie auf 1,01 USD pro Gallone erhöht.

d) Schlussfolgerung

(83) Diese Regelung wird als Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Grundverordnung angesehen, da damit von der Regierung der USA eine finanzielle Beihilfe geleistet wird, und zwar durch den Verzicht auf normalerweise zu entrichtende Abgaben. Den Unternehmen, die die Subvention in Anspruch nehmen, erwächst daraus ein Vorteil.

(84) Die Regelung ist auf Bioethanol herstellende Unternehmen beschränkt und daher gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung als spezifisch und somit als anfechtbar anzusehen.

(85) Im UZ gab es keine Anträge auf Einkommensteuergutschriften von Herstellern von Bioethanol aus Cellulose, was sich mit der Tatsache deckt, dass es bis zum Ende des UZ keine kommerzielle Produktion von Bioethanol aus Cellulose gab. Angesichts dessen wurde die Höhe der Subventionen nicht berechnet.

3.2.4. US Department of Agriculture Bioenergy Program

a) Rechtsgrundlage

- (86) Das Bioenergieprogramm des US-Landwirtschaftsministeriums (*US Department of Agriculture – USDA*) wurde ursprünglich von der *Commodity Credit Corporation* („CCC“) des USDA im Rahmen ihrer allgemeinen Befugnisse nach *section 5* des *CCC Charter Act* genehmigt und finanziert.
- (87) Die Regelung wurde vom 1. Dezember 2000 bis Juni 2006 angewandt. Verwaltet wurde sie von der *Farm Service Agency* (FSA) des USDA.

b) Förderkriterien

- (88) Während der Laufzeit des Programms kamen alle kommerziellen Bioenergieerzeuger für die Teilnahme in Betracht. Die Erzeuger mussten einen Nachweis über die Erzeugung von Bioenergie sowie über den Kauf und die Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Zusammenhang damit erbringen. Insbesondere waren bei Bioethanolherstellern die kommerzielle Erzeugung und der kommerzielle Verkauf von Bioethanol erforderlich.
- (89) Um förderfähig zu sein, musste ein Hersteller bestimmte Aufzeichnungspflichten erfüllen, angeforderte Informationen übermitteln und der CCC gestatten, diese Informationen zu überprüfen. In den einschlägigen Bestimmungen waren die vom Subventionsantragsteller zu beachtenden Verfahren für die Anmeldung zum Programm, die Beantragung von Zahlungen und die Berichterstattung ausführlich dargelegt.

c) Praktische Durchführung

- (90) Die Bioethanolhersteller konnten sich in jedem Steuerjahr durch Einreichung der entsprechenden Formulare zu dem Programm anmelden. Nach der Anmeldung reichten die Bioethanolhersteller vierteljährlich Anträge auf Zahlung ein. Sie mussten für die entsprechenden Zeiträume Unterlagen über ihren Nettoerwerb von für das Programm in Frage kommenden Rohstoffen und die Nettoproduktion von Bioethanol vorlegen.
- (91) Nach der Regelung wurden an Bioethanolhersteller Zahlungen auf der Grundlage einer Kombination aus ihrer Bioethanol-Ausgangsproduktion und ihrer Produktionssteigerung im entsprechenden Zeitraum des vorhergehenden Steuerjahrs geleistet. Für das Steuerjahr 2006 erhielten die Unternehmen nur Vergünstigungen auf der Grundlage der Steigerung der Bioethanolproduktion.
- (92) Im UZ erhielt keines der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen Vergünstigungen nach dieser Regelung, da sie im Juni 2006 auslief.
- (93) Anscheinend herrschte Unklarheit darüber, ob die Regelung für das Steuerjahr 2009 (Oktober 2008-September 2009) wiedereingeführt wurde. Die Untersuchung bestätigte indessen, dass dies nicht der Fall war. Die oben beschriebene Regelung lief 2006 aus.

d) Schlussfolgerung

- (94) Es stellte sich heraus, dass die Regelung im Juni 2006 auslief, so dass im UZ keine Subventionen gewährt wurden.

3.2.5. USDA Bioenergy Program for Advanced Biofuels

- (95) Im Rahmen des *Bioenergy Program for Advanced Biofuels* (allgemein als *Advanced Biofuel Payment Programm* bezeichnet) erhalten förderfähige Hersteller sogenannter fortgeschrittener Biokraftstoffe (*advanced biofuels*) produktionsabhängige Zahlungen. Den US-amerikanischen Behörden zufolge ist in der Definition fortgeschrittener Biokraftstoffe eigens festgelegt, dass Kraftstoffe aus Mais, dem Hauptausgangsstoff für die Bioethanolherstellung in den USA, ausgeschlossen sind.

a) Rechtsgrundlage

- (96) Die Rechtsgrundlage für das *Bioenergy Program for advanced biofuels* bildet *title IX section 9005* des *Farm Security and Rural Investment Act* von 2002 (*2002 Farm Bill*), geändert durch *title IX section 9001* des *Food, Conservation, and Energy Act* von 2008.

b) Förderkriterien

- (97) Bewerber müssen Hersteller von fortgeschrittenen Biokraftstoffen (*advanced biofuel producer*) sein. Nach der Definition ist hierunter eine natürliche Person, eine Körperschaft, ein Unternehmen, eine Stiftung, eine Vereinigung, eine Arbeitsorganisation, eine Firma, eine Partnerschaft, eine Gesellschaft, eine Aktiengesellschaft, eine Gruppe von Organisationen oder eine Einrichtung ohne Erwerbscharakter zu verstehen, die einen fortgeschrittenen Biokraftstoff herstellt und vertreibt. Eine Einrichtung, die fortgeschrittene Biokraftstoffe durch Beimischung oder sonstige Verfahren zu Biokraftstoffgemischen kombiniert, gilt nicht als Hersteller fortgeschrittener Biokraftstoffe im Sinne dieses Programms.
- (98) Fortgeschrittene Biokraftstoffe werden in *section 9001* des *Food, Conservation, and Energy Act* von 2008 als Kraftstoff aus erneuerbarer Biomasse außer Stärke aus Maiskörnern definiert. Nach dieser Rechtsvorschrift fallen unter fortgeschrittene Biokraftstoffe insbesondere:
- Biokraftstoff aus Cellulose, Hemicellulose oder Lignin,
 - Biokraftstoff aus Zucker und Stärke (außer Ethanol aus Maiskörnerstärke),
 - Biokraftstoffe aus Abfallstoffen einschließlich Ernterückständen, sonstigen pflanzlichen Abfallstoffen, tierischen Abfällen, Lebensmittelabfällen und Gartenabfällen,
 - zu Diesel äquivalente Kraftstoffe aus erneuerbarer Biomasse einschließlich Pflanzenöl und Tierfetten,

- Biogas, erzeugt durch die Umwandlung organischer Stoffe aus erneuerbarer Biomasse,
- Butanol oder andere Alkohole, erzeugt durch die Umwandlung organischer Stoffe aus erneuerbarer Biomasse und
- sonstige Kraftstoffe aus cellulosehaltiger Biomasse.

c) *Praktische Durchführung*

- (99) Die Regelung können Hersteller von Bioethanol in Anspruch nehmen. Um für die Zahlungen in Betracht zu kommen, muss der Hersteller für alle relevanten Steuerjahre und Quartale Aufzeichnungen führen. Im Rahmen dieser Aufzeichnungen sind die Käufe von Ausgangsstoffen, die Herstellung von Bioethanol sowie der Preis und die Menge des verkauften Bioethanols zu dokumentieren. Die Hersteller erhalten direkte Zahlungen von der Regierung.
- (100) Die Regelung sieht Zahlungen an Bioethanolhersteller auf der Grundlage einer Kombination aus ihrer tatsächlichen Produktion und ihrem Produktionszuwachs, d. h. der Produktionssteigerung gegenüber dem Vorjahr, vor. Die Beträge der Zahlungen aufgrund der tatsächlichen Produktion werden vierteljährlich für die im jeweiligen Quartal tatsächlich hergestellte Menge an fortgeschrittenem Biokraftstoff berechnet. Die Zahlungen aufgrund des Produktionszuwachses beruhen auf der von einem förderfähigen Hersteller in einem Steuerjahr produzierten Menge an förderfähigem fortgeschrittenem Biokraftstoff, die über die im vorangehenden Steuerjahr hergestellte Menge hinausgeht.
- (101) Das Endprodukt ist vollkommen identisch, unabhängig davon, ob das Bioethanol aus den in Erwägungsgrund 98 genannten Ausgangsstoffen oder aus Mais, dem Hauptausgangsstoff für die US-amerikanische Bioethanolproduktion, hergestellt wurde.

d) *Schlussfolgerung*

- (102) Es wurde festgestellt, dass keines der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen nach dieser Regelung subventioniert wurde. Die meisten nach dieser Regelung subventionierten Unternehmen stellen Biodiesel her. Von den etwa 155 Unternehmen in den USA, die im Jahr 2011 Subventionen nach dieser Regelung erhielten, stellten nur 15 Bioethanol her.
- (103) Was die nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen betrifft, so ergab die Untersuchung, dass der Gesamtbetrag der nach dieser Regelung gewährten Subventionen für die Bioethanolherstellung im Vergleich zur Gesamtproduktion von Bioethanol im UZ unbedeutend war.
- (104) Eine weitere Bewertung der Anfechtbarkeit dieser Regelung war daher nicht notwendig.

3.2.6. USDA Biorefinery Assistance Program

- (105) Mit dem *Biorefinery Assistance Program* soll die Entwicklung neuer und sich abzeichnender Technologien für fortgeschrittene Biokraftstoffe unterstützt werden.

a) *Rechtsgrundlage*

- (106) Die Rechtsgrundlage für das *Biorefinery assistance program* bildet *title IX section 9003 des Farm Security and Rural Investment Act von 2002 (2002 Farm Bill)*, geändert durch *title IX section 9001 des Food, Conservation, and Energy Act von 2008*.

b) *Förderkriterien*

- (107) Das Programm wird durch eine Abteilung des Landwirtschaftsministeriums verwaltet. Es unterstützt die Entwicklung und den Bau von Bioraffinerien in kommerzieller Größenordnung, die für das Programm in Frage kommende Technologie einsetzen, oder die Nachrüstung bestehender Anlagen mit solcher Technologie über Darlehensbürgschaften für förderfähige Bewerber. Damit ein Projekt nach dieser Regelung gefördert werden kann, muss darin eine für einen rentablen Betrieb in kommerzieller Größenordnung geeignete Technologie zum Einsatz kommen, oder es muss erwiesenermaßen technisches und wirtschaftliches Potenzial für eine kommerzielle Anwendung in einer fortgeschrittenen Biokraftstoff produzierenden Bioraffinerie bieten. In dem Projekt muss ein für das Programm in Frage kommender Ausgangsstoff für die Herstellung von fortgeschrittenen Biokraftstoffen und biobasierten Produkten verwendet werden. In Frage kommende Ausgangsstoffe sind unter anderem erneuerbare Biomasse, Biofeststoffe, behandelte Klärschlamm sowie Nebenprodukte der Zellstoff- und Papierindustrie. Eine förderfähige Bioraffinerie muss überwiegend fortgeschrittene Biokraftstoffe herstellen.

c) *Praktische Durchführung*

- (108) Hersteller von Bioethanol können in den Genuss dieser Regelung kommen, wenn sie die Förderkriterien erfüllen und ausreichend öffentliche Mittel zur Verfügung stehen. Das Projekt muss von technischem Wert sein, und der Darlehensnehmer muss bestimmte, in einschlägigen Rechtsvorschriften aufgeführte finanzielle Kriterien erfüllen. Es muss außerdem eine angemessene Gewähr für die Rückzahlung des Darlehens, für das eine Bürgschaft übernommen wird, bestehen.
- (109) Ein erfolgreicher Bewerber erhält eine Darlehensbürgschaft, damit er bei einem Dritten die notwendigen Finanzmittel als Darlehen erhalten kann. Die maximale Beteiligung der Dienststelle (der Bundesregierung) an einem förderfähigen Projekt besteht in einer neunzigprozentigen Bürgschaft für ein Darlehen, das bis zu 80 % der förderfähigen Kosten des finanzierten Projekts abdecken kann. Die verbleibenden 20 % sind vom Darlehensnehmer aufzubringen. Je höher die Darlehenssumme ist, desto geringer ist zudem der Höchstanteil, für den eine Bürgschaft übernommen wird.

d) *Schlussfolgerung*

- (110) Die Untersuchung ergab, dass bisher keine Unternehmen Zahlungen der US-Regierung nach dieser Regelung erhalten haben. Im UZ hatten sich nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen eine Darlehensbürgschaft im Zusammenhang mit der Herstellung von Bioethanol aus Cellulose beantragt; zwei der Anträge waren noch in der Schwebe. Keines dieser Unternehmen stellt Bioethanol aus Mais her. Die Untersuchung ergab darüber hinaus, dass die Regelung noch keine Bioethanolproduktion zur Folge hatte.
- (111) Zudem wurde in der Untersuchung festgestellt, dass die Darlehensbürgschaften für zukünftige Hersteller von Bioethanol aus Cellulose im UZ keine Auswirkungen auf die Herstellung und den Verkauf von Bioethanol hatten.

- (112) Eine weitere Bewertung der Anfechtbarkeit dieser Regelung im Rahmen dieser Untersuchung ist daher nicht erforderlich.

3.2.7. USDA Biomass Crop Assistance Program

- (113) Mit dem *USDA Biomass Crop Assistance Program* („BCAP“) wird die Herstellung von Ausgangsstoffen für die nächste Generation fortgeschrittener Biokraftstoffe unterstützt. Im Rahmen des BCAP werden Erzeugern förderfähiger Anbauprodukte oder Eigentümern von Biomasse, die auf für das Programm in Frage kommenden Flächen angebaut wurde, Vorteile gewährt. Die Förderung an sich gilt der Erzeugung von Anbauprodukten und Stoffen, die als Zutaten für fortgeschrittene Biokraftstoffe dienen können, jedoch nicht der Herstellung von Biokraftstoffen.

- (114) Den Behörden der Vereinigten Staaten zufolge ist Bioethanol aus Mais, das fast das gesamte in den USA hergestellte und aus den USA ausgeführte Bioethanol ausmacht, vom BCAP ausdrücklich ausgeschlossen. Nach Ansicht der US-amerikanischen Behörden haben kommerzielle Hersteller von Bioethanol in den USA angesichts des Programmschwerpunkts auf fortgeschrittenen Biokraftstoffen und des Fehlens einer kommerziellen Herstellung solcher Kraftstoffe im UZ keine Vorteile aus dem BCAP gezogen.

a) Rechtsgrundlage

- (115) Die Rechtsgrundlage für das *USDA Biomass Crop Assistance Program* bildet *section 9011 des Food, Conservation, and Energy Act von 2008 (2008 Farm Bill)*.

b) Förderkriterien

- (116) Das BCAP umfasst zwei Komponenten, wobei für jede besondere und unterschiedliche Förderkriterien gelten. Die erste Komponente, die Projektgebiet-Komponente (*Project Area Component*), sieht Vergünstigungen für Hersteller von förderfähigen Anbauprodukten (*eligible crops*) vor, die zweite, die *Matching Assistance Component*, Ausgleichszahlungen für die Eigentümer von förderfähigen Stoffen (*eligible materials*). Förderfähige Anbauprodukte und Stoffe dienen als Zutaten für fortgeschrittene Biokraftstoffe, zur Heizung, zur Energieerzeugung und zur Herstellung biobasierter Produkte. Den US-amerikanischen Behörden zufolge erhalten die Hersteller bzw. Erzeuger von Biokraftstoffen und Bioenergie selbst keine Zahlungen.

- (117) Förderfähige Anbauprodukte sind gemäß der Definition Agrarerzeugnisse aus erneuerbarer Biomasse ausgenommen solche, die für Zahlungen nach *title I der 2008 Farm Bill* in Betracht kommen. Ausgeschlossen sind unter anderem Mais, Körner-Sorghum, Hafer, Reis, Weizen, Honig und Zucker.

- (118) Förderfähige Stoffe sind definiert als „erneuerbare Biomasse“ ausgenommen volle Körner der nicht förderfähigen Anbauprodukte (siehe weiter oben). Körner nicht förderfähiger Anbauprodukte (wie Mais) sind zwar aus den förderfähigen Stoffen ausgenommen, Rückstände solcher Anbauprodukte (etwa cellulosehaltige Stoffe) sind jedoch förderfähige Stoffe.

- (119) Mit der ersten Komponente des BCAP werden den Produzenten förderfähiger Anbauprodukte Vorteile gewährt. Um in den Genuss dieser Vorteile zu kommen, müssen die förderfähigen Anbauprodukte in einer als „Projektgebiet“ (*project area*) bezeichneten geografischen Zone erzeugt werden. Die zweite Komponente des BCAP stellt Kostenausgleichszahlungen für die Sammlung, die Ernte, die Lagerung und den Transport von Quellen für erneuerbare Biomasse oder förderfähige Stoffe bereit.

c) Praktische Durchführung

- (120) Betriebe zur Umwandlung von Biomasse, darunter auch Bioethanolhersteller, erhalten keine Ausgleichszahlungen nach dem BCAP. Ihre Zulieferer, die förderfähige Anbauprodukte erzeugen oder Eigentümer förderfähiger Stoffe sind, erhalten dagegen Zahlungen. Laut den US-amerikanischen Behörden trug das BCAP im UZ nicht zur Herstellung von Bioethanol bei, auch nicht von Bioethanol aus Cellulose.

- (121) Im UZ qualifizierten sich drei Bioethanolbetriebe für Zahlungen nach dem BCAP für Forschung und Entwicklung im Bereich des Transportes und der Lagerung. Im UZ wurden 83 Eigentümern förderfähiger Stoffe, die Mais an einen zugelassenen Betrieb lieferten, insgesamt 1,7 Mio USD gezahlt. Die anderen Eigentümer förderfähiger Stoffe erhielten keine Zahlungen für Lieferungen an die beiden anderen qualifizierten Betriebe zur Umwandlung von Biomasse.

- (122) Vor dem UZ waren 458 Betriebe zur Umwandlung von Biomasse für den Empfang von Lieferungen förderfähiger Stoffe qualifiziert. Nur zwei von ihnen waren Hersteller von Bioethanol.

- (123) Im UZ waren neun Projektgebiete ausgewiesen. In diesem Zeitraum meldeten die Erzeuger gerade ihre Anbauprodukte an oder schrieben sich in das BCAP ein. Es kam daher im UZ zu keiner Sammlung oder Ernte von Anbauprodukten.

d) Schlussfolgerung

- (124) Wie vorstehend erläutert, werden nach dieser Regelung Zahlungen an Lieferanten geleistet, die förderfähige Anbauprodukte erzeugen oder Eigentümer förderfähiger Stoffe sind. Es gab keine Belege dafür, dass Vorteile an die Hersteller von Bioethanol weitergegeben wurden; die gezahlten Beträge sind daher nicht anfechtbar.

3.2.8. USDA Rural Energy for America Program

- (125) Nach dem *USDA Rural Energy for America Program* („REAP“) werden beim Kauf von Systemen auf der Grundlage erneuerbarer Energien und für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz Darlehensbürgschaften und Zuschüsse an ländliche Kleinbetriebe und Agrarerzeuger vergeben. Zudem werden Zuschüsse zur Durchführung von Machbarkeitsstudien für Systeme auf der Grundlage erneuerbarer Energien und von Energieaudits sowie Unterstützung bei der Entwicklung erneuerbarer Energien

für Agrarerzeuger und ländliche Kleinbetriebe zur Verfügung gestellt. Den US-amerikanischen Behörden zufolge unterstützt das REAP eine große Bandbreite von Agrarerzeugern und Kleinbetrieben bei ihren Bemühungen um eine Verringerung des Energieverbrauchs; es fördert jedoch nicht die Erzeugung bestimmter Rohstoffe und ist nicht spezifisch für ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen.

(126) Das REAP besteht aus drei Komponenten:

— Über das *Renewable Energy System and Energy Efficiency Improvement Loan Guarantee and Grant Program* werden Agrarerzeugern und ländlichen Kleinbetrieben beim Kauf, Einbau oder Bau von Systemen auf der Grundlage erneuerbarer Energien sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz Darlehensbürgschaften und/oder Zuschüsse bereitgestellt.

— Über das *Energy Audit and Renewable Energy Development Assistance Grant Program* werden Organisationen bezuschusst, die Agrarerzeuger und ländliche Kleinbetriebe durch die Durchführung von Energieaudits und durch Informationen über die Förderung der Entwicklung erneuerbarer Energien unterstützen.

— Über das *Feasibility Studies Grant Program* werden Bewerber bezuschusst, die eine – für die Antragstellung in vielen Energieprogrammen der Regierung erforderliche – Machbarkeitsstudie durchführen müssen.

(127) In Form dieser drei Komponenten kann das REAP für die folgenden Projekttypen in Anspruch genommen werden: Systeme auf der Grundlage erneuerbarer Energien, Verbesserung der Energieeffizienz, Energieaudits, Förderung der Entwicklung erneuerbarer Energien und Machbarkeitsstudien.

a) Rechtsgrundlage

(128) Die Rechtsgrundlage für das *USDA Rural Energy for America Program* bildet *title IX section 9006* des *Farm Security and Rural Investment Act* von 2002 (*2002 Farm Bill*) sowie *title IX section 9007* der *2002 Farm Bill*, geändert durch *title IX section 9001* des *Food, Conservation, and Energy Act* von 2008 (*2008 Farm Bill*).

b) Förderkriterien

(129) Die Förderkriterien variieren entsprechend den in Erwägungsgrund 127 genannten Projekttypen; bei Projekten zu Systemen auf der Grundlage erneuerbarer Energien und zur Verbesserung der Energieeffizienz hängen sie zudem davon ab, ob ein Zuschuss oder eine Darlehensbürgschaft beantragt wird.

c) Praktische Durchführung

(130) Die Untersuchung ergab, dass seit der Verabschiedung der *2008 Farm Bill* über 5 960 Projekte im Rahmen des REAP gefördert wurden; erfasst wurde dabei der Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis zum 30. September 2011 (der Untersuchungszeitraum). Den US-amerikanischen Behörden zufolge wiesen die meisten geförderten

Projekte keinen Bezug zu irgendwelchen Biokraftstoffen auf. Diese Projekte betrafen unter anderem die Solar- und Windenergie sowie die Energieeffizienz.

(131) Im UZ erwachsen nur zwei Bioethanolherstellern Vorteile aus dem REAP, in beiden Fällen handelte es sich um einen Zuschuss zu einer Machbarkeitsstudie. Vor dem UZ erhielt ein Unternehmen einen Zuschuss für Systeme auf der Grundlage erneuerbarer Energien; das fragliche Projekt beinhaltete die Herstellung von Bioethanol aus Zucker und alkoholischen Abfällen.

d) Schlussfolgerung

(132) Diese Regelung wird als Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Grundverordnung angesehen, da damit von der Regierung der USA eine finanzielle Beihilfe geleistet wird, und zwar in Form von direkten Zuschüssen. Den Unternehmen, die die Subvention in Anspruch nehmen, erwächst daraus ein Vorteil.

(133) Es sei jedoch auch darauf hingewiesen, dass es sich offenbar bei keinem dieser Zuschüsse um spezifische Zuschüsse für die Erzeugung irgendeines Rohstoffs einschließlich Bioethanol handelt, so dass sie nicht als anfechtbar im Sinne von Artikel 4 der Grundverordnung angesehen werden können.

3.2.9. Department of Energy Biorefinery Project Grants

(134) Die einschlägigen Rechtsvorschriften erlauben die Finanzierung integrierter Bioraffinerien als Demonstrationsprojekte; diese können der kommerziellen Anwendung integrierter Bioraffinerien mit einem Schwerpunkt auf lignocellulosehaltigen Ausgangsstoffen, der kommerziellen Anwendung von Biomassetechnologien für verschiedene Verwendungen, darunter flüssige Fahrzeugkraftstoffe, hochwertige biologische Chemikalien, Ersatzstoffe für Ausgangsstoffe und Produkte auf Erdölbasis und die Erzeugung von Energie in Form von Elektrizität oder Nutzwärme, sowie der Sammlung und Verarbeitung einer Reihe von Ausgangsstoffen aus Biomasse gewidmet sein.

a) Rechtsgrundlage

(135) Die Rechtsgrundlage für die *Department of Energy Biorefinery Project Grants* bildet der *Energy Policy Act* von 2005 *sections 931-932*.

b) Förderkriterien

(136) Für jedes Projekt gelten besondere Förderkriterien, die von den zuständigen Behörden des Energieministeriums in der Ankündigung der Förderungsmöglichkeiten (*funding opportunity announcement*, FOA) veröffentlicht werden. Was die für Bioethanol maßgeblichen FOA betrifft, so müssen die Empfänger cellulosehaltige Biomasse verwenden und einen Biokraftstoff herstellen, wobei die jeweils förderfähige Biomasse und der/die entsprechende(n) Biokraftstoff(e) in jeder FOA gesondert festgelegt werden.

c) *Praktische Durchführung*

- (137) Die Verwaltung der Regelung erfolgt mittels einer Reihe jährlicher Ausschreibungen oder FOA, über die die entsprechenden Finanzmittel verteilt werden. Die Ausschreibungen stehen allen förderfähigen Bewerbern aus den Bereichen der Industrie, der Hochschulen und der staatlichen Labore offen. Die förderfähigen Bewerber reichen Vorschläge ein, die nach den in der FOA aufgeführten Kriterien geprüft werden. Nach Zuschlagerteilung wird die Leistung des Empfängers während der gesamten Dauer des geförderten Projekts von den zuständigen Behörden des Energieministeriums im Hinblick auf Umfang, Zeitplan und Kosten überwacht. Die Kosten, die dem Empfänger bei der Durchführung des Projekts entstehen, werden erstattet.
- (138) Keine der im Rahmen dieses Programms geschlossenen Vereinbarungen über finanzielle Unterstützung gilt der Entwicklung von Technologien zur Verarbeitung von Bioethanol aus Mais. Die Unterstützung konzentriert sich lediglich auf fortgeschrittene Biokraftstoffe aus Cellulose.
- (139) Die Empfänger müssen cellulosehaltige Biomasse verwenden und einen Biokraftstoff herstellen, wobei die jeweils förderfähige Biomasse und der/die entsprechende(n) Biokraftstoff(e) in jeder FOA gesondert festgelegt werden.
- (140) Im UZ wurden fünf großangelegte Bioethanolprojekte nach dieser Regelung finanziert. Eines der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen zog im UZ einen Vorteil aus dieser Regelung.

d) *Schlussfolgerung*

- (141) Diese Regelung wird als Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Grundverordnung angesehen, da damit von der Regierung der USA eine finanzielle Beihilfe geleistet wird, und zwar in Form von direkten Zuschüssen. Den Unternehmen, die die Subvention in Anspruch nehmen, erwächst daraus ein Vorteil.
- (142) Die Untersuchung ergab jedoch, dass im UZ kein kommerziell aus Cellulose hergestelltes Bioethanol auf dem Markt war. Angesichts der besonderen Umstände im vorliegenden Fall, d. h. beispielsweise des Schwerpunktes auf Biokraftstoffen aus Cellulose sowie des Fehlens einer kommerziellen Herstellung von Bioethanol aus diesem Ausgangsstoff, wird die Auffassung vertreten, dass die fragliche Regelung im UZ keine Vorteile für kommerzielle Hersteller von Bioethanol in den USA und somit auch keine Auswirkungen auf die im selben Zeitraum getätigten Bioethanolausfuhren in die EU mit sich gebracht hat.
- (143) Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Höhe der Subventionen nach dieser Regelung gemessen an dem Umsatz, den die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen mit der betroffenen Ware erwirtschafteten, unbedeutend war.

3.2.10. **Schlussfolgerung zu den Bundesregelungen***Steuergutschriften für Kraftstoffgemische - Verbrauchsteuer-/Einkommensteuergutschriften*

- (144) Es wurde festgestellt, dass die Regierung der Vereinigten Staaten im UZ eine Gutschrift von 0,45 USD pro Gallone

Ethanol gewährte, die zur Herstellung eines Kraftstoffgemisches auf Alkoholbasis verwendet wurde. Dies bedeutet, dass die Hersteller von Gemischen mit Bioethanol zum Verkaufszeitpunkt in den Genuss eines reduzierten Steuersatzes kamen oder eine direkte Zahlung erhielten, wodurch ein Teil der von ihnen normalerweise geschuldeten Verbrauchsteuer für Benzin beglichen wurde. Seltenere wurde die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische mit der Einkommensteuerschuld verrechnet. Dies stellt eine finanzielle Beihilfe in Form eines Verzichts der Regierung auf bestimmte Abgaben dar, die den Empfängern einen Vorteil in Form einer geringeren Steuerschuld verschafft. Die Regelung ist auf Unternehmen beschränkt, die in der Bioethanolindustrie, d. h. in der Herstellung von Gemischen mit Bioethanol tätig sind, und ist somit anfechtbar.

- (145) In der Untersuchung wurde jedoch festgestellt, dass die wichtigste Subventionsregelung, die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische mit Bioethanol, Ende 2011 auslief und nicht wieder eingeführt wurde.
- (146) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Kommission beschloss, die Untersuchung ohne die Einführung vorläufiger Maßnahmen fortzusetzen, machte eine Partei geltend, die Subvention könne auf verschiedenen Steuerformularen auch noch nach dem 31. Dezember 2011 beantragt werden.
- (147) Hierzu sei auf die Untersuchung verwiesen, die ergab, dass die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische mit Bioethanol vom Hersteller des Gemisches überwiegend als Verbrauchsteuergutschrift beantragt wurde; dies geschah zum Zeitpunkt der Herstellung des Gemisches aus Bioethanol und Benzin und sollte die Verbrauchsteuerschuld des Subventionsantragstellers mindern. Eine Verrechnung der Steuergutschrift für Kraftstoffgemische mit Bioethanol mit der Einkommensteuerschuld des Subventionsantragstellers erfolgte nur in begrenztem Maß. Es versteht sich von selbst, dass zwischen dem Herstellen des Gemisches und der Zahlung der Steuergutschrift an den Subventionsantragsteller eine gewisse Zeit vergeht. Die Höhe der im UZ gewährten Steuergutschriften für Kraftstoffgemische steht auch mit der Herstellung von Gemischen in Verbindung, die vor dem UZ vorgenommen wurden. Anträge auf Steuergutschriften für Kraftstoffgemische wären daher zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einführung endgültiger Maßnahmen im Jahr 2012 unerheblich, es sei denn die Regelung wird rückwirkend wieder eingeführt. Es gibt somit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Subventionen weiterhin gewährt werden.
- (148) Dieselbe Partei brachte vor, aus den Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 gehe klar hervor, dass eine Subvention nicht als „aufgehoben“ betrachtet werden sollte, solange die Partei, gegen die sich der Antrag richte, nicht überzeugend nachgewiesen habe, dass keine Zahlungen nach irgendeiner der Herstellern/Ausführern der betroffenen Ware zum Vorteil gereichenden Subventionsregelung mehr geleistet werden könnten. Hierzu sei jedoch angemerkt, dass die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische mit Bioethanol die einzige Regelung war, nach der im UZ möglicherweise anfechtbare Subventionen gewährt wurden, und dass diese Regelung ausgelaufen ist. Die anderen untersuchten Regelungen,

die der Bioethanolindustrie direkte Vorteile verschafften, waren unbedeutend. Das Vorbringen wird deshalb zurückgewiesen.

- (149) Die Partei behauptete darüber hinaus, die in den Erwägungsgründen 79 bis 85 beschriebene Einkommensteuergutschrift für Hersteller von Bioethanol aus Cellulose sei dazu bestimmt, die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische als Regelung zur Subventionierung der betroffenen Ware abzulösen. Hierzu sei angemerkt, dass die Unterstützung für Bioethanol der ersten Generation weitgehend eingestellt wurde, während die Zahl der Förderungsregelungen für Biokraftstoffe der zweiten Generation zugenommen hat. Die Produktion von Biokraftstoffen der zweiten Generation ist jedoch unbedeutend, so dass Subventionen derzeit nur in sehr begrenztem Maß gewährt werden. Es sollte klargestellt werden, dass die Einkommensteuergutschrift für Hersteller von Bioethanol aus Cellulose keine Ersatzregelung für die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische ist, und zwar aus dem einfachen Grund, dass die erstere Regelung bereits besteht. Außerdem ist die Einkommensteuergutschrift für Hersteller von Bioethanol aus Cellulose, wie der Name besagt, eine Vergünstigung für Hersteller von Bioethanol aus Cellulose. Die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische ist dagegen eine Vergünstigung für die Hersteller von Gemischen. Die Untersuchung ergab, dass diejenigen, die die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische beantragten, in der Mehrzahl der Fälle Hersteller von Gemischen/Händler mit einer Verbrauchsteuerschuld, etwa petrochemische Unternehmen, waren. Mit anderen Worten, der Großteil der Steuergutschriften für Kraftstoffgemische wurde im UZ nicht von Bioethanolherstellern in Anspruch genommen. Es kann somit nicht argumentiert werden, die Einkommensteuergutschrift für Hersteller von Bioethanol aus Cellulose sei ein Ersatz für die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- (150) Schließlich machte die Partei geltend, dass die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische den entsprechenden Unternehmen auch nach dem Auslaufen der Regelung noch einen Vorteil verschaffen könne, da diese weiterhin die mit der Subvention bezahlten Sachanlagen nutzten. Es wurde vorgebracht, dass bei der Berechnung des Vorteils, der einem Unternehmen aus wiederkehrenden, an den Erwerb von Sachanlagen geknüpften Subventionen erwächst, die Vorteile aus den vorangehenden Jahren des Abschreibungszeitraums berücksichtigt werden sollten. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Subventionen nicht an den Erwerb von Sachanlagen geknüpft sind. Die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische ist nur insofern eine wiederkehrende Subvention, als sie periodisch ist und die Vorteile in dem Jahr als zugeflossen gelten, in dem sie gewährt werden. Überdies waren die Subventionsantragsteller im UZ wie oben erwähnt nur zu einem sehr kleinen Teil Bioethanolhersteller. Das Vorbringen wird daher zurückgewiesen.

Sonstige Bundesregelungen

- (151) Den von den US-amerikanischen Behörden gelieferten Statistiken zufolge wurde der *Small producer income tax credit* verglichen mit der Steuergutschrift für Kraftstoff-

gemische sehr selten in Anspruch genommen. Ein Vergleich der nach dieser Regelung in Anspruch genommenen Gesamtsumme mit der Gesamtproduktion von Bioethanol ergab insgesamt eine unbedeutende Subventionierung im UZ.

- (152) Im UZ gab es keine Anträge auf Einkommensteuergutschriften von Herstellern von Bioethanol aus Cellulose, was sich mit der Tatsache deckt, dass es bis zum Ende des UZ keine kommerzielle Produktion von Bioethanol aus Cellulose gab.
- (153) Die Untersuchung ergab, dass das *US Department of Agriculture's Bioenergy Program* 2006 auslief und nicht wieder eingeführt wurde. Was das *USDA Bioenergy for Advanced Biofuels*, das *USDA Biorefinery Assistance Program*, das *USDA Biomass Crop Assistance Program*, das *USDA Rural Energy for America Program* und die *Department of Energy Biorefinery Project Grants* betrifft, so erwies sich die Höhe der nach diesen Regelungen gewährten Subventionen, soweit im UZ dadurch Vorteile für die Herstellung von Bioethanol gewährt wurden, in der Untersuchung als unbedeutend.

3.3. BUNDESSTAATLICHE REGELUNGEN

3.3.1. Vorbemerkungen

- (154) Die Untersuchung ergab, dass drei bundesstaatliche Regelungen, nämlich die vom Staat Illinois vergebenen *E85 Infrastructure Grants*, die *Biofuels Infrastructure Grants* des Staates Iowa und die *E85 Fuelling Infrastructure Grants* des Staates Minnesota nicht für Bioethanolhersteller gelten. Diese Regelungen sind auf Tankstellen beschränkt, die Bioethanol verkaufen, und dienen der Unterstützung der Tankstellen bei der Installation von Kraftstoffpumpen, die zur Ausgabe von Kraftstoffen mit hohem Ethanolgehalt geeignet sind. Hersteller von Bioethanol haben somit keinen Vorteil von diesen Regelungen. Im Zusammenhang damit wird darauf hingewiesen, dass keinem der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen direkt oder indirekt ein Vorteil aus dieser Regelung erwachsen ist.
- (155) Überdies wurde von den US-amerikanischen Behörden klargestellt, dass im Staat Minnesota entgegen der Behauptung des Antragstellers keine Regelung zur steuerlichen Begünstigung von Investitionen in die Herstellung von Ethanol aus Cellulose (*Cellulosic Ethanol Investment Tax Credit*) existiert. Dieser Klarstellung zufolge verabschiedete der Staat Minnesota Anfang 2010 ein Gesetz mit dem Namen *Small Business Investment Tax Credit*, das als *Angel Investment Tax Credit* bekannt ist. Anders als im Antrag behauptet ist der *Angel Investment Tax Credit* keine Steuervergünstigung für Unternehmen, sondern für Investoren, die in Kleinbetriebe investieren.

3.3.2. Illinois Biofuels Production Facility Grants

- (156) Den US-amerikanischen Behörden zufolge war diese Regelung im UZ nicht wirksam; sie werde seit 2008, d. h. seit die im Juli 2007 letztmalig zugeteilten Mittel ausgeschöpft seien, nicht mehr angewandt. Solange sie

noch angewandt wurde, ermöglichte die Regelung Zuschüsse zum Bau neuer oder der Erweiterung bestehender Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Kraftstoffe.

- (157) 2008, als die Regelung noch angewandt wurde, erhielten zwei in Illinois ansässige nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen je einen Zuschuss. Die Regelung wird jedoch nicht mehr angewandt, und keines der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen zog im UZ einen Vorteil aus ihr.

3.3.3. Iowa Alternate Energy Revolving Loan Programme

- (158) Das *Alternate Energy Revolving Loan Program* (AERLP) gründet sich auf *section 476.46* des *Code of Iowa 1997* in der geänderten Fassung. Nach dieser Rechtsvorschrift hat das *Iowa Energy Center* ein revolvingendes Darlehensprogramm für alternative Energien einzurichten und zu verwalten; des Weiteren wird im Amt des Leiters der Finanzverwaltung des Bundesstaates (*Treasurer of State*) ein vom *Energy Center* zu verwaltender revolvingender Darlehensfonds für alternative Energien geschaffen.
- (159) Die Gelder im Fonds des AERLP können zur Bereitstellung von Darlehen für den Bau von Anlagen zur Erzeugung alternativer Energien oder zum Bau kleiner Wasserkraftwerke gemäß der Definition in *section 476.46* des *Code of Iowa 1997* in der geänderten Fassung verwendet werden.
- (160) Den US-amerikanischen Behörden zufolge wurden in den Jahren 2008, 2009 und 2010 sowie im UZ keine AERLP-Darlehen an Herstellungsbetriebe von Bioethanol vergeben. Keinem der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen erwuchs ein Vorteil aus dieser Regelung. Es wurde somit beschlossen, im Rahmen dieses Verfahrens keine weitere Untersuchung dieser Regelung vorzunehmen.

3.3.4. Nebraska Ethanol Production Tax Credit

- (161) Der derzeitige Steuersatz des Staates Nebraska auf Kraftstoffe beträgt 0,267 USD pro in diesem Staat verkaufter Gallone Benzin, Gasohol, Diesel, Bioethanol oder komprimiertes Gas. Nach der im UZ geltenden Regelung zur Förderung der Ethanolproduktion erhielten förderfähige Anlagen zur Ethanolherstellung, die spätestens am 30 Juni 2004 den Betrieb aufgenommen hatten, eine Steuergutschrift von 0,18 USD pro Gallone.
- (162) Die Bewerbungsfrist für die Inanspruchnahme dieser Regelung endete am 16. April 2004. Die förderfähige Produktionsanlage musste im Staat Nebraska liegen und durfte entweder i) bis zum 1. September 2001 nicht in Betrieb gewesen sein oder ii) vor dem 1. Juni 1999 keine Gutschriften erhalten haben. Vergärung, Destillation und Wasserentzug mussten vollständig im förderfähigen Betrieb stattfinden.
- (163) Keines der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen zog einen Vorteil aus der Regelung. In jedem Fall war die Höhe der Subventionen gemessen an der gesamten Bioethanolproduktion in den USA offensichtlich unerheblich.

3.3.5. South Dakota Ethanol Production Incentive

- (164) Vom Staat South Dakota wird ein Programm für Hersteller von Bioethanol verwaltet, das für förderfähige Bioethanolbetriebsanlagen 0,20 USD pro Gallone hergestelltes Bioethanol mit einer Obergrenze von 1. Mio. USD pro Jahr und Betrieb bereitstellt.
- (165) Dabei müssen die Destillation und die Herstellung des Ethanols vollständig in South Dakota stattfinden, es muss eine Reinheit von 99 % aufweisen, aus Getreidekörnern destilliert und vergällt sein. Die Zuwendung für die Ethanolherstellung wird nur für Ethanol gewährt, das die Kriterien erfüllt und aus Betrieben stammt, in denen die Produktion spätestens am 31. Dezember 2006 begann.
- (166) Jeder förderfähige Betrieb kann maximal 83 333 USD pro Monat an Produktionsfördergeldern erhalten. Wenn nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um jedem Betrieb zur Herstellung von Bioethanol 83 333 USD pro Monat zu zahlen, erhält jeder Betrieb einen Anteil der verfügbaren Mittel entsprechend dem Verhältnis der Menge in Gallonen des im jeweiligen Monat hergestellten Ethanols zur Gesamtmenge des von allen förderfähigen Betrieben hergestellten förderfähigen Ethanols. Die maximale Höhe der Produktionszuwendungen für jeden förderfähigen Betrieb beträgt 1 Mio. USD pro Jahr und 9 682 000 USD für die gesamte Dauer der Inanspruchnahme der Regelung. Es handelt sich somit um eine wiederkehrende Subvention, die als in jedem einzelnen Jahr verausgabt angesehen wird.
- (167) Die Untersuchung ergab, dass zwei der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen im UZ einen Vorteil aus dieser Regelung zogen. Für beide Unternehmen wurde die Höhe der Subvention anhand der im UZ erlangten Zahlungen berechnet. Die Höhe der Subvention wurde anschließend zu den gesamten Bioethanolverkäufen (Nenner) ins Verhältnis gesetzt, die die betreffenden Unternehmen während des UZ getätigt hatten.
- (168) Diese Berechnung zeigte, dass die Höhe der Subventionen für beide Unternehmen unbedeutend war.

3.3.6. Schlussfolgerung zu den bundesstaatlichen Regelungen

- (169) Die Untersuchung ergab, dass nach zwei der vom Antragsteller genannten bundesstaatlichen Regelungen in den USA, nämlich dem *Nebraska Ethanol Production Tax Credit* und dem *South Dakota Ethanol Production Incentive*, Subventionen, d. h. finanzielle Zuwendungen, die den Herstellern in den genannten Staaten einen Vorteil verschafften, für die Bioethanolherstellung gewährt wurden. Obwohl die Regelungen innerhalb der betroffenen Staaten spezifisch zu sein scheinen, ist die Höhe der Subventionen gemessen an der gesamten Bioethanolproduktion in den USA unbedeutend. Auch die Subventionen, die die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen erhalten hatten, wurden in ihrer Höhe als unbedeutend eingestuft.

3.4. BETRAG DER ANFECHTBAREN SUBVENTIONEN IM UZ

- (170) Außer der im Erwägungsgrund 171 beschriebenen Regelung erwiesen sich alle anderen Regelungen, die Gegenstand der Untersuchung waren, im UZ als unerheblich und nicht anfechtbar.
- (171) Wie in den Erwägungsgründen 53 bis 71 ausgeführt, ergab die Untersuchung, dass die US-amerikanische Regierung für jede Gallone Bioethanol, die zur Herstellung eines Kraftstoffgemisches auf Alkoholbasis verwendet wird, eine Steuergutschrift in Höhe von 0,45 USD vergibt, durch die den Herstellern von Gemischen mit Ethanol Vorteile entstehen.
- (172) Die Subvention wurde pro Einheit, d. h. entsprechend der Menge des verwendeten Bioethanols gewährt. Davon profitiert auch die in die Union eingeführte Ware.
- (173) Nach den Bestimmungen der Grundverordnung betragen die anfechtbaren Subventionen 0,45 USD pro Gallone.
- (174) Es wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Subventionen vom Gewichtsanteil des Bioethanols im Gemisch abhängt.
- (175) Es wird die Auffassung vertreten, dass die Subvention landesweit 0,45 USD pro Gallone beträgt, da der gesamten US-amerikanischen Bioethanolproduktion einschließlich der Ausfuhren in die Union letztlich Vorteile aus der Steuergutschrift für Kraftstoffgemische mit Bioethanol erwachsen. Eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Wirtschaftsbeteiligten ist daher nicht nötig, zumal die Subvention nur selten Herstellern von Bioethanol, sondern vorwiegend Händlern und Wirtschaftsbeteiligten, die das Bioethanol mit anderen Kraftstoffen vermischen, gewährt wird.
- (176) Nach Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Kommission beschloss, die Untersuchung ohne die Einführung vorläufiger Maßnahmen fortzusetzen, machten mehrere Parteien geltend, für die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller sollten in jedem Fall individuelle Subventionsspannen festgelegt werden, welche Null betragen sollten, falls das fragliche Unternehmen die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische mit Bioethanol nicht erhalten habe.
- (177) Nach Artikel 15 der Grundverordnung ist in einer Verordnung zur Einführung eines Zolls dieser entweder für jeden einzelnen Lieferanten oder für das betroffene Lieferland festzusetzen. Im vorliegenden Fall wurde indessen festgestellt, dass aufgrund der Struktur der Bioethanolindustrie und der Art und Weise, wie die Subventionen, insbesondere die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische mit Bioethanol, gewährt wurden, individuelle Subventionsspannen nicht repräsentativ wären und die tatsächliche Lage auf dem Bioethanolmarkt, insbesondere im Hinblick auf die Ausfuhr, nicht widerspiegeln würden.
- (178) Aus dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen sowie Artikel VI Absatz 3 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geht klar hervor, dass Maßnahmen den Zweck haben, die Auswirkungen der subventionierten Einfuhren auszugleichen.
- (179) Im vorliegenden Fall ergab die Untersuchung, dass alle US-amerikanischen Bioethanolausfuhren im UZ in Höhe von maximal 0,45 USD pro Gallone subventioniert waren. Es wird darauf hingewiesen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt der Untersuchung klar wurde, dass im vorliegenden Fall, insbesondere aufgrund der Art der Subventionierung, keine Stichprobe repräsentativ sein konnte. Überdies tätigten die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller keine Ausfuhren der betroffenen Ware in die Union.
- (180) Ausschlaggebend für die Steuergutschrift war nämlich die Herstellung des Gemisches, unabhängig davon, ob dies durch den Hersteller des Ethanol oder den Ausführer geschah. Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische mit Bioethanol hauptsächlich von Ausführern in Anspruch genommen wurde.
- (181) Es wurde ebenfalls vorgebracht, die Kommission sollte, anstatt individuelle Subventionsspannen für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen festzulegen, vielmehr analysieren, in welcher Weise die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische mit Bioethanol automatisch auf die Hersteller zurückwirke, diesen zugerechnet werden könne und diesen einen Vorteil verschaffe. Die Forderung nach einer solchen Analyse der Weitergabe des Vorteils erscheint unbegründet. Die Subvention wird nur einmal gezahlt und die Ware bleibt unverändert. Subventioniert wird die in die EU ausgeführte Ware, das Bioethanol. Eine solche Analyse ist daher nicht notwendig.

3.5. ENTWICKLUNGEN NACH DEM UZ

- (182) Einige Parteien betonten, dass die wichtigste Subventionsregelung, die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische, welche US-amerikanischen Empfängern im UZ anfechtbare Subventionen verschafft habe, Ende 2011 ausgelaufen und nicht wiedereingeführt worden sei. Nach Artikel 15 der Grundverordnung dürften keine Maßnahmen eingeführt werden, wenn Subventionen aufgehoben würden oder den betreffenden Ausführern aus ihnen kein Vorteil mehr erwachse.
- (183) Angesichts der Tatsache, dass die wichtigste Subventionsregelung, die für den UZ festgestellt worden sei, nicht mehr gelte und nichts auf ihre Wiedereinführung hindeute, sei die Einführung endgültiger Ausgleichsmaßnahmen nicht gerechtfertigt. Endgültige Maßnahmen würden zum Zeitpunkt ihrer Einführung in jedem Fall über das zum Ausgleich der Subventionen Notwendige hinausgehen.
- (184) Die Untersuchung ergab, dass die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische mit Bioethanol, die im UZ gewährt wurde, Ende 2011 aufgehoben wurde. Da das fragliche Ereignis erst nach dem UZ eingetreten war, ersuchte die Kommission die US-amerikanischen Behörden mehrmals um nähere Auskünfte zum endgültigen Auslaufen der wichtigsten Subventionsregelung.
- (185) Die während der Untersuchung bei den US-Behörden vor Ort gesammelten Informationen und ihre weiteren Klarstellungen belegten, dass direkt nach dem UZ, nämlich im US-Steuerjahr 2012 (1. Oktober 2011 bis 30. September 2012), noch gewisse Beträge an US-amerikanische Empfänger gezahlt wurden. Die im ersten Quartal des Steuerjahres 2012 gezahlten Beträge dürften zwar immer

noch eine Subventionierung oberhalb der Geringfügigkeitsschwelle bedeuten, die danach gezahlten Beträge, insbesondere die Zahlungen von Ende 2012, wären angesichts des Auslaufens der wichtigsten Subventionsregelung im Dezember 2011 aber zu vernachlässigen. Bisher gibt es keine Anzeichen für eine Wiedereinführung der Steuergutschrift für Kraftstoffgemische; zudem würde die Wiedereinführung dieser Regelung normalerweise die Verabschiedung eines Rechtsaktes durch den Kongress der Vereinigten Staaten erfordern.

4. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG VON EINFUHREN AUS DEM BETROFFENEN LAND

- (186) Mehrfach beantragte der Antragsteller die zollamtliche Erfassung von Einfuhren von Bioethanol mit Ursprung in den USA mit Blick auf eine rückwirkende Erhebung von Zöllen. Der Antrag enthielt ausreichende Beweise dafür, dass eine zollamtliche Erfassung nach Artikel 24 Absatz 5 der Grundverordnung gerechtfertigt ist.
- (187) Auch wenn die Kommission vorläufig zu dem Schluss gekommen war, dass die wichtigste im UZ geltende Subventionsregelung in dem Sinne nicht mehr angewandt wurde, dass sie zum Zeitpunkt der Einführung vorläufiger Maßnahmen keine Vorteile mehr gebracht hätte, liegen nach Auffassung der Kommission Beweise dafür vor, dass die Vereinigten Staaten diese Subventionsregelung erneut einführen könnten. Um unter diesen besonderen Umständen die Rechte der Europäischen Union zu wahren, beschloss die Kommission, die betroffenen Einfuhren der Ware nach Artikel 24 Absatz 5 der Grundverordnung zollrechtlich zu erfassen, damit gegebenenfalls rückwirkend Maßnahmen gegen diese Einfuhren ab dem Zeitpunkt des Beginns dieser Erfassung eingeführt werden können. Eine entsprechende Verordnung (EU) Nr. 771/2012 der Kommission wurde am 24. August 2012 veröffentlicht. ⁽¹⁾

5. EINSTELLUNG DES ANTISUBVENTIONSVERFAHRENS UND DER ZOLLAMTLICHEN ERFASSUNG

- (188) Die Untersuchung ergab, dass mit Ausnahme der wichtigsten Subventionsregelung, der in den Erwägungsgründen 53 bis 71 dargelegten Steuergutschrift für Kraftstoffgemische, die Höhe der im Rahmen aller anderen Subventionsregelungen gezahlten Subventionen im UZ unerheblich und nicht anfechtbar war.
- (189) Wie in den Erwägungsgründen 182 bis 185 bereits erwähnt, wurde in der Untersuchung festgestellt, dass die wichtigste Subventionsregelung, die Steuergutschrift für Kraftstoffgemische, Ende 2011 auslief und nicht wieder eingeführt wurde. Die verfügbaren Informationen weisen eindeutig darauf hin, dass die wichtigste Subventionsregelung nicht mehr angewandt wurde. Bisher gibt es keine Anzeichen für eine Wiedereinführung der Steuergutschrift für Kraftstoffgemische, und die Wiedereinführung dieser Regelung würde normalerweise die Verabschiedung eines Rechtsaktes durch den Kongress der Vereinigten Staaten erfordern.
- (190) Nach Artikel 15 der Grundverordnung werden keine Maßnahmen eingeführt, wenn Subventionen aufgehoben

werden oder nachgewiesen wird, dass den betreffenden Ausführern durch die Subventionen kein Vorteil mehr gewährt wird.

- (191) Außerdem wird nach Artikel 14 Absatz 3 der Grundverordnung das Verfahren umgehend eingestellt, wenn festgestellt wird, dass die anfechtbaren Subventionen geringfügig sind, d. h. wertmäßig unter 2 % liegen.
- (192) Angesichts der Tatsache, dass die wichtigste Subventionsregelung, die für den UZ festgestellt wurde, nicht mehr angewandt wird und die im Rahmen aller anderen Subventionsregelungen gezahlten Subventionen im UZ im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 der Grundverordnung unter der Geringfügigkeitsschwelle lagen, wird die Ansicht vertreten, dass die Einführung endgültiger Maßnahmen nicht gerechtfertigt ist.
- (193) Daher wird die Auffassung vertreten, dass diese Antisubventionsuntersuchung eingestellt werden sollte.
- (194) Parallel zur Einstellung dieser Untersuchung sollte die zollrechtliche Erfassung der Einfuhren eingestellt werden.
- (195) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage das Verfahren eingestellt werden sollte. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (196) Aus den vorstehenden Gründen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass das Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Bioethanol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ohne Einführung von Antisubventionsmaßnahmen eingestellt werden sollte und dass die zollamtliche Erfassung der Einfuhren ebenfalls eingestellt werden sollte.

6. BERATENDER AUSSCHUSS

- (197) Im Beratenden Ausschuss wurden gegen die Einstellung der Antisubventionsverfahren Einwände erhoben. In Einklang mit Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 gilt das Verfahren als eingestellt, wenn der Rat nicht innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit anders entscheidet. Danach wird dieser Beschluss im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Bioethanol, zuweilen auch als „Kraftstoffethanol“ bezeichnet, d. h. aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellter Ethylalkohol (siehe Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), auch vergällt, ausgenommen Erzeugnisse mit einem Wassergehalt von mehr als 0,3 % (m/m) gemessen nach der Norm DIN EN15376, sowie aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellter Ethylalkohol (siehe Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), der in Kraftstoffgemischen mit einem Ethylalkoholgehalt von mehr

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 24.8.2012, S. 20.

als 10 % (V/V) enthalten ist, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, der derzeit unter den KN-Codes ex 2207 10 00, ex 2207 20 00, ex 2208 90 99, ex 2710 12 11, ex 2710 12 15, ex 2710 12 21, ex 2710 12 25, ex 2710 12 31, ex 2710 12 41, ex 2710 12 45, ex 2710 12 49, ex 2710 12 51, ex 2710 12 59, ex 2710 12 70, ex 2710 12 90, ex 3814 00 10, ex 3814 00 90, ex 3820 00 00 und ex 3824 90 97 eingereiht wird, wird eingestellt.

Artikel 2

Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 771/2012 einzustellen. Auf die bereits zollamtlich erfassten Einfuhren wird kein Ausgleichszoll erhoben.

Artikel 3

Die Verordnung (EU) Nr. 771/2012 wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 20. Dezember 2012

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

★ Beschluss 2012/810/GASP des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2011/235/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran	49
★ Beschluss 2012/811/GASP des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo	50
★ Beschluss 2012/812/GASP des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/495/GASP zu Irak	54
2012/813/EU, Euratom:	
★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Änderung der Entscheidung 90/178/Euratom, EWG, mit der Luxemburg ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9533).....	55
2012/814/EU, Euratom:	
★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Änderung der Entscheidung 90/184/Euratom, EWG, mit der Dänemark ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9538).....	56
2012/815/EU, Euratom:	
★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Änderung der Entscheidung 96/564/EG, Euratom zur Ermächtigung Österreichs, bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel bestimmte Umsätze nicht zu berücksichtigen und die Grundlage mittels annähernder Schätzungen zu berechnen (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9539)	57
2012/816/EU, Euratom:	
★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Änderung der Entscheidung 96/565/Euratom, EG zur Ermächtigung Schwedens, bei der Berechnung der Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel mittels annähernder Schätzungen zu berechnen (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9547)	59
2012/817/EU, Euratom:	
★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Dezember 2012 Zur Änderung der Entscheidung 90/185/Euratom, EWG, mit der Griechenland ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9549)	60
2012/818/EU, Euratom:	
★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ermächtigung Dänemarks, die Bemessungsgrundlage für die MwSt.-Eigenmittel bei bestimmten Gruppen von Umsätzen anhand von Schätzwerten zu ermitteln (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9551)	61



2012/819/EU, Euratom:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Aufhebung der Entscheidung 90/182/Euratom, EWG, mit der das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9556)..... 62

2012/820/EU, Euratom:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Änderung der Entscheidung 90/180/Euratom, EWG, mit der die Niederlande ermächtigt werden, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9567)..... 63

2012/821/EU, Euratom:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Dezember 2012 Änderung der Entscheidung 90/177/Euratom, EWG, durch welche Belgien ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9568) 64

2012/822/EU, Euratom:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Dezember 2012 Zur Änderung der Entscheidung 90/179/Euratom, EWG, mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, statistische Angaben zu den Jahren vor dem vorletzten Jahr zu verwenden und bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9569)..... 65

2012/823/EU, Euratom:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Änderung der Entscheidung 90/183/Euratom, EWG, mit der Irland ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9570)..... 67

2012/824/EU, Euratom:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Änderung der Entscheidung 90/176/Euratom, EWG, mit der Frankreich ermächtigt wird, bei der Berechnung der Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel bestimmte Gruppen von Umsätzen nicht zu berücksichtigen und die Grundlage bei bestimmten anderen Gruppen von Umsätzen anhand annähernder Schätzungen zu ermitteln** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9572)..... 68

2012/825/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2012 zur Einstellung des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Bioethanol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Einstellung der mit der Verordnung (EU) Nr. 771/2012 eingeführten zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren** 70



Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE